GROSSHERZOGLICH BADISCHES VERORDNUNGSBLATT FÜR DEN OBERRHEIN-KREIS: 1852

Baden







Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

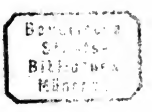
für den

Oberrhein-Kreis.

1852.



Freiburg,
Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.



Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis

Nro. 1. Mittwoch den 21. Januar 1852.

Bekanntmachungen.

Das Bauwesen betreffend.

Nr. 242. Es wird vielfach über die Bezirksbauinspectionen geklagt, daß sie die Anfertigung der Pläne und Ueberschläge, namentlich jener für Gemeinden und Stiftungen, verzögern. Indeß hat das Großh. Ministerium der Finanzen auch die Wahrnehmung gemacht, daß die Arbeit der Bezirksbauinspectionen nicht selten dadurch vermehrt wird, daß die Verwaltungsbehörde die zu lösende Aufgabe nicht vor der Bearbeitung der Pläne und Ueberschläge mit der Baubehörde gründlich erwägt und feststellt, statt sich selbst gleich Anfangs durch Benehmen mit der Baubehörde die Aufgabe klar zu machen, überläßt gewöhnlich den ersten Entwurf ganz dem Gutdünken der Baubehörde, und erst dann, wenn dieser vorliegt, geht sie näher auf die Sache ein und stellt bestimmte Forderungen. So kommt es oft, daß der mühsam bearbeitete erste Entwurf der Baubehörde, nur weil er vorher nicht gehörig erwogen und bestimmt war, bei Seite gelegt und ein zweiter Entwurf gefordert wird, der nochmals mehrere Tage, bisweilen sogar mehrere Wochen Arbeit verursacht.

Das Großh. Ministerium der Finanzen hat deßhalb durch Erlaß vom 29. November v. J. Nr. 1101 die Großh. Bezirksbauinspectionen angewiesen:

1) ihre Arbeiten ohne Unterschied so zu befördern, daß sie keinen Anlaß zu gegründeten Klagen geben;

2) wenn ein Neubau oder eine größere Bauveränderung vorzunehmen ist, sich genau nach der Verordnung dieses Ministeriums vom 7. März 1844 zu achten, also immer zuerst die Aufgabe schriftlich oder mündlich mit der betreffenden Verwaltungsbehörde zu berathen und festzustellen, unzureichende oder unbestimmte Angaben der Letzteren durch weitere Anfragen zu ergänzen, und erst dann zur Bearbeitung des förmlichen Plans und Ueberschlags zu schreiten, wenn das Bedürfniß und die Art und Weise, wie demselben Genüge geschehen soll, durch reifliche Vorberathung bestimmt sind.

Hievon werden die betreffenden Verwaltungsbehörden, insbesondere die Großh. Bezirksämter, Gemeinderäthe und Stiftungsvorstände mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, sich auch ihrerseits hiernach zu achten. Freiburg, den 5. Jänner 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Föhrenbach. v. Andlaw.

Die Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltungen betreffend.

Nr. 23,629. Nach §. 34 der Rechnungs-Instruction vom 26. Januar 1849 Reg.-Bl. von 1849 Nr. IV. haben die Abhörbehörden am Schlusse der zum Abhörgeschäfte verwilligten Jahresfrist sich durch einen zu erstattenden Rechenschaftsbericht hierüber auszuweisen.

Dieser Rechenschaftsbericht ist nach der in dem angeschlossenen Formular enthaltenen Darstellung künftig zu fertigen, von dem Amtsrevisorate dem Bezirksamte zu übergeben und für die Resultate des Rechnungsjahres 1850 im Monat Februar 1852, für die folgenden Rechnungsjahre aber jeweils auf den 1. Mai anher vorzulegen.

Es versteht sich von selbst, daß die wegen des Standes des Zehntschuldentilgungswesens vorgeschriebene Uebersicht (Verord.-Bl. v. 1851 Nr. 13) auch fernerhin noch gefertigt und anher vorgelegt werden muß, da gegenwärtige Verfügung hieran Nichts ändert.

Mit Vorlage der Darstellung der ökonomischen Verhältnisse der Gemeinden erwartet man kurze berichtliche Anzeige, in wie weit die Zehntrechnungen gestellt und durch die Abhörbescheide erledigt sind.

Freiburg, den 26. Dezember 1851.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. vdt. Aberle.

Tab

über die ökonomischen Verhältnisse der Gemeinden im Amtsbezirk N . . .

Gemeinde.	A. Vermögens-Stand							B. Schulden-St.			Grundstock.		
	1. Steuer-Anschlag der Gebäude, Güter und Gefälle.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11 Unter dem Vermögens- u. Schuldenstand ist enthalten.	12	13
	a. Ertrag abwerfend.	b. Ohne Ertrag.	Anschl. d. Geräthschaften u. Naturalvorräthe.	Cassevorrath.	Einnahms-Rückstände.	Versicherte verzinsliche Capitalien.	Vermögens-Summe.	Ausgabs-Reste.	Passiv-Capitalien.	Reines Vermögen.	a. Grundstockvermögen.	b. Guthaben an d. Gemeindewirthsch.	c. Grundstockschulden.

Nota: Die Beträge sind in Gulden anzugeben und Kreuzer nicht zu berücksichtigen.

Die Anweisung von Zeugengebühren betreffend.

Nr. 927. Das Gr. Ministerium des Innern hat durch Erlaß v. 16. Dec. v. J. Nr. 17,009 verfügt: „Da der Vollzug der Gebührenanweisungen, welche der bisherigen Vorschrift gemäß bei Einvernahme von Zeugen außerhalb des Amtssitzes auf den Untererheber des Amtssitzes ertheilt wurden, nicht selten für den Bezugsberechtigten mit Auslagen oder besonderer Mühewaltung verbunden ist, so genehmigt man mit Zustimmung des Großh. Finanzministeriums, daß vom 1. Januar 1852 an bei allen auswärtigen Verhandlungen in Untersuchungssachen die Zeugengebühren auf den Untererheber des Orts, in welchem die Verhandlung statfindet, angewiesen werden.

Die auswärtigen Untererheber haben rücksichtlich der Bezahlung und Aufrechnung der Anweisungen ganz in gleicher Weise zu verfahren, wie es für die Untererheber der Amtssitze vorgeschrieben ist; auch erhalten sie dafür die gleiche Belohnung wie diese.“

Dieß wird unter Bezug auf die diesseitigen Verfügungen vom 26. Oktober 1849 Nr. 16,416 Seite 79 des Verord.-Blattes und 1. Februar 1850 Nr. 2446 Seite 21 des Verord.-Blattes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg, den 13. Januar 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Föhrenbach. vdt. Kupferschmitt.

Das Ergebniß der Feldfrüchte im Jahr 1851 betreffend.

Nr. 98. Die über das Ergebniß der Feldfrüchte im verwichenen Jahre erhobenen Auskünfte geben die Beruhigung, daß der theilweise befürchtete Nothstand im Frühjahre und vor der nächsten Erndte nicht eintreten werde. Die Preise der nothwendigsten Lebensmittel, insbesondere der Brodfrüchte, sind bereits in Folge ungewöhnlich großer Zufuhren aus fremden Ländern im Sinken begriffen, und bei der sicheren Aussicht auf Erhaltung des Friedens und der Ordnung ist eine unverhältnißmäßige Theurung keineswegs zu befürchten.

Indessen dürfte bei den weniger bemittelten Landbewohnern der Lebensmittelvorrath früher als gewöhnlich auf die Neige gehen, und für sie bei den gedrückten Creditverhältnissen einige Verlegenheit eintreten, wenn ihnen nicht Gelegenheit zu Arbeitsverdienst gegeben wird, und es ist um so nöthiger, daß dieses von Seiten der Gemeinden geschehe, da in Folge der Ereignisse der letzten Jahre vom Staate selbst größere Arbeiten dermalen nicht ausgeführt werden.

Man ist überzeugt, daß eine wohlwollende Gemeindeverwaltung beinahe in jedem Orte Gelegenheit finden oder schaffen könne, die ärmeren und arbeitsfähigen Einwohner mit öffentlichen Arbeiten zu gemeinnützigen Zwecken zu beschäftigen, und will von solchen beispielsweise nur anführen die Ausbesserung der Vicinal- und Dorfwege, insofern dazu keine Kunst, sondern nur einfache Handarbeiten gehören, die Aushebung der Straßengräben, die Oeffnung und Reinigung von Be-

lle

auf den Grund der Gemeinde-Rechnungen pro . . .

Schuldentilgng.		Eink. u. Lasten.		Umlagen.			Bürgerz.	Steuer-Capital.		Rechnungswesen.			Bemerkungen.
14. Nach d. Tilg.-Plane sind an Schuld. jährlich abzutragen.	15. Im jtzt. Rechn.-J. sind an Schuld. wirklich bezahlt worden	16. Die laufenden Einnahmen von Rub.-O. § 3, 4, 5, 7 u. 8 Lit. a—f haben betragen.	17. Die laufenden Ausgaben von Rub.-O. § 18 bis 30 haben betragen.	18. D. Umlage auf 100 fl. Steuer Capital hat betragen.	19. Der Vorausbeitrag auf 100 fl. Steuer Capital betrug.	20 Die Allmend-Auflage beträgt jährlich pr. Kopf.	21. Die Zahl der Orts-Bürger.	22. Steuer Capital der Orts-Bürger.	23. Steuer Capital der Ausmärker.	24. Die Gemeindsrechnung ist gestellt bis	25. abgehört bis	26. Der Voranschlag ist genehmigt pro:	

wässerungs- und Entwässerungsgräben, oder von Schonungsgräben um die Gemeindewaldungen, die Wegräumung von Hecken und Gestrüppen, die gewöhnlich nur zum Aufenthalt des Ungeziefers dienen, die Anlegung oder Säuberung von Brandweihern, die an manchen Orten ganz fehlen, an andern gänzlich verwahrlost sind, die Abräumung oder Einebnung der Allmendstücke, der Umgebungen der öffentlichen Gebäude, der Kirchhöfe und dgl., das Reinigen der auf Allmenden oder an den Straßen befindlichen Bäume von Moos und alter Rinde, und was derartige Arbeiten mehr sind.

Man veranlaßt sohin die Gemeinderäthe, diese Frage alsbald in Berathung zu ziehen und nach Bedürfniß und Thunlichkeit der Arbeits- und Verdienstlosigkeit zu steuern, sowie man auch den Herren Amtsvorständen dringend empfiehlt, nach ihren bei den Ortsbereisungen und anderen Gelegenheiten gemachten Wahrnehmungen entweder selbst Anordnungen zur Vornahme von öffentlichen Arbeiten zu erlassen, oder die Gemeindevorstände hiezu anzueifern und sie zu unterstützen.

Freiburg, den 2. Jänner 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
Föhrenbach. Eichhorn.

Die Ertheilung der Heirathsbewilligungen durch die Aemter betreffend.

Nr. 101. Die Aemter begnügen sich bei Prüfung der Heirathsurkunden und Ausstellung der Trauscheine hinsichtlich des angeborenen Bürgerrechts des Bräutigams in der Regel damit, wenn von dem Gemeinderathe bezeugt ist, daß der Antretung dieses angeborenen Bürgerrechts kein Hinderniß im Wege stehe. Da jedoch das Recht, durch Heirath eine Familie zu gründen nach §. 1 Ziff. 7 des Bürgerrechtsgesetzes in Verbindung mit dem letzten Absatze dieses Paragraphen nur dem wirklichen Bürger zukommt, so genügt jene Beurkundung nicht, es muß vielmehr, insoferne die Verehelichung auf einen bürgerlichen Nahrungszweig gegründet werden will, die Nachweisung verlangt werden, daß der Bräutigam das Bürgerrecht auch wirklich angetreten habe, indem andernfalls, wenn das Bürgerrecht nicht etwa nachträglich vor der Verehelichung wirklich angetreten wird, leicht Verwickelungen hinsichtlich der bürgerlichen Rechte des Verehelichten entstehen können.

Die Großh. Aemter werden deßhalb in Gemäßheit Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 26. Dezember 1851 Nr. 16,104 beauftragt, denjenigen Personen, welche um Heirathsbewilligung nachsuchen, mit Ausnahme von Staatsdienern, Offizieren, Geistlichen und Schullehrern, bei welchen die Heirathsbewilligung überhaupt nicht von der Erwerbung des Bürgerrechts abhängig ist, diese Bewilligung erst dann zu ertheilen, wenn der wirklich erfolgte Antritt des Bürgerrechts gehörig nachgewiesen ist.

Freiburg, den 2. Jänner 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
Föhrenbach. Ekert.

Den Ansatz von Sporteln für Hausirbewilligungen betreffend.

Nr. 23,263. Man hat in neuerer Zeit mehrfach die Wahrnehmung gemacht, daß bei verschiedenen Aemtern die irrige Ansicht zu bestehen scheint, als ob die Hausirer, welche für das ganze Großherzogthum oder für einen bestimmten Theil desselben bereits die Hausirerlaubniß erhalten haben, solche nochmals in jedem einzelnen Amtsbezirke, in welchem sie ihr Gewerbe ausüben wollen, besonders erwirken und hiefür die im Gesetze vom 21. September 1815 geordneten Gebühren entrichten müßten.

Man sieht sich deßhalb veranlaßt, die Großh. Aemter dahin zu verständigen, daß die Hausirer, welchen die Erlaubniß zu diesem Gewerbe von der competenten Behörde einmal ertheilt ist, keiner weitern Erlaubniß hiezu von andern Aemtern des Bezirks, für welche ihre Gewerbslegitimation lautet, bedürfen und folgeweise auch keine Gebühren für Ertheilung der Hausirbewilligung zu entrichten brauchen, sondern daß diese Gängler bloß der polizeilichen Aufsicht wegen gehalten sind, jeweils bei ihrer Durchreise durch einen Amtsort bei dem Amte sich zu stellen, den Paß visitiren und unterschreiben zu lassen. (Conf. Verord. Minist. d. Innern vom 14. November 1820 Nr. 12,570 II Lit. F und G, Anzeigeblatt für den Dreisamkreis 1821 Nr. 31, Seite 313 ff.) — Diese polizeiliche Beaufsichtigung wurde nach einer bisher allgemein beobachteten, sehr zweckmäßigen Uebung von den Aemtern dadurch erzielt, daß jeder Gängler, bevor er sein Gewerbe in einem Amtsbezirke ausüben dürfte, vorerst bei dem betreffenden Amte sich stellen, sein Paßbüchlein visiren und ihm die Zeit seines Aufenthaltes im Bezirke — wenn der Aufenthalt aus besonderen polizeilichen Gründen nicht versagt werden mußte, vorgeschrieben wurde.

Von dieser Uebung abzugehen kann man sich jedoch um so weniger veranlaßt sehen, als ausländische Hausirer außer den, für Ertheilung der Hausirscheine bei der dieselben ertheilenden Stelle, bereits bezahlten Sporteln und Stempel noch für jeden Tag 12 kr. beziehungsweise 18 kr. zu entrichten haben, welche Gebühren am geeignetsten von den Bezirksämtern gemäß §. 7. der Verordnung Großh. Finanzministeriums vom 19. September 1842 (Steuer-Verord.-Blatt Nr. 14) zur Zahlung an den Steuererheber im Amtssitze angewiesen werden.

Die Großh. Aemter werden zur genauen Nachachtung hiernach angewiesen.

Freiburg, den 19. Dezember 1851.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
Föhrenbach. Ekert.

Die Wiederbesetzung des Notariatsdistrikts Grenzach betreffend.

Nr. 23,238. Der Notariats-Distrikt Grenzach mit dem Wohnsitze in Lörrach ist durch Entschließung Großh. Justiz-Ministeriums vom 12. d. M. Nr. 12,506 dem bisherigen Notariatsverwalter Ernst Kühndeutsch übertragen worden, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg, den 19. Dezember 1851.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
Föhrenbach. Ekert.

Die Vertilgung unbrauchbarer Forstfrevelthätigungsakten betreffend.

Nr. 922. Das Großh. Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 22. Dezember v. J. Nr. 17,350 die Genehmigung ertheilt, daß die Forstfrevelakten, welche von der einschlägigen Thätigung an gerechnet älter als 5 Jahre sind, jeweils ausgeschieden und vertilgt werden, wovon die Großherzogl. Bezirksämter in Kenntniß gesetzt werden.

Freiburg, den 13. Januar 1852.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Föhrenbach. v. Andlaw.

(Hiezu eine Beilage.)

Beilage zum Verordnungsblatt für den Oberrheinkreis.

Nro. 1. **Mittwoch den 21. Januar** **1852.**

Den Transport von Leichen betreffend.

Nr. 915. Das Großh. Ministerium des Innern hat für den Transport von Leichen die hier untenfolgende Verordnung erlassen, welche andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und deren genaue Beachtung den betreffenden Behörden empfohlen wird.

Freiburg, den 13. Jänner 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
Föhrenbach. v. Andlaw.

Verordnung, den Leichentransport betreffend.

§. 1.

Nr. 17,641. Zur Wegführung eines Todten aus dem Sterborte Behufs der Beerdigung an einen andern Ort ist obrigkeitliche Erlaubniß erforderlich, welche in Form eines Passes (Leichenpaß) ertheilt wird.

§. 2.

Diese Erlaubniß darf für Leichen solcher Personen, welche an einer ansteckenden Krankheit gestorben sind, niemals gegeben werden.

§. 3.

Ist zu dem Transport einer Leiche von dem Sterbort an den Begräbnißort wegen großer Entfernung oder wegen der in Anwendung kommenden Transportmittel längere Zeit erforderlich, so muß dieselbe in zwei genau in einander gefügten Särgen eingeschlossen sein, von denen der äußere aus Metall (Zink oder Blei) zu bestehen hat und wohl zugelöthet sein muß.

In andern Fällen genügen zwei solcher Särge von Holz, wovon jedoch der innere gut verpicht sein muß.

§. 4.

Der Leichenpaß ist in der Regel von der Staatspolizeibehörde des Sterbeortes auszustellen.

Die Ausstellung darf nur geschehen, wenn von dem Physikate, oder, wenn der Verstorbene sich in einer Staatsanstalt befand, von dem angestellten Hausarzte ein Zeugniß ertheilt ist, daß der Tod nicht in Folge einer ansteckenden Krankheit eingetreten, und daß bei der Einsargung der Leiche die Vorschriften des vorhergehenden §. befolgt worden sind.

Soll die Leiche in das Ausland geführt werden, so ist auch noch ein gehöriger Nachweis darüber zu verlangen, daß dieselbe in das Ausland zugelassen werde.

§. 5.

Wenn eine Leiche aus dem Auslande in das Großherzogthum gebracht oder durch dasselbe durchgeführt wird, so hat die Staatspolizeibehörde des Grenzortes, an welchem die Leiche eingeführt wird, den Leichenpaß zu ertheilen, jedoch nur auf Vorlage eines von der zuständigen ausländischen Obrigkeit in gehöriger Form ausgestellten Erlaubnißscheines zur Wegführung, sowie eines Nachweises, daß der Tod nicht in Folge einer ansteckenden Krankheit eingetreten, daß die obigen Vorschriften über die Einsargung befolgt sind, und geeigneten Falles, daß die Leiche in das Ausland zugelassen werde.

§. 6.

Vor Ertheilung des Leichenpasses hat die Polizeibehörde den Pfarrer des Sterbeortes, beziehungsweise den Hausgeistlichen der Staatsanstalt, aus welcher die Leiche abgeführt werden soll, zur Mittheilung seiner Ansicht zu veranlassen, und dessen Aeußerung geeignet zu berücksichtigen, ohne jedoch unbedingt an dieselbe gebunden zu sein.

§. 7.

Ist der Tod unter Umständen eingetreten, welche eine gerichtliche Leichenschau erfordern, so darf der Leichenpaß nicht ohne die Einwilligung der zuständigen Gerichtsbehörde ausgestellt werden.

§. 8.

Die Leichenpässe sind nach folgendem Formular auszufertigen:

Dem N. N. (Name des Leichenbegleiters) wird andurch gestattet, den entseelten Körper des N. N. welcher am (Datum) zu (Sterbort) gestorben und vorschriftsmäßig eingesargt worden ist, nach (Be-

stimmungsort) zu verbringen (oder durch das Großherzogthum zu führen), und werden deßhalb sämmtliche betreff. Behörden der Orte, durch welche die Leiche geführt wird, ersucht, dieses ungehindert geschehen zu lassen und deren Fortbringung thunlichst zu befördern.

§. 9.

Auf den Transport der Leichen, welche an die anatomischen Anstalten der beiden Landesuniversitäten abgeliefert werden sollen, findet gegenwärtige Verordnung keine Anwendung; für die Universität Heidelberg gelten ausschließlich die Bestimmungen der Verordnung vom 27. Dezember 1851 Nr. 17,548—53 und für Freiburg die bisherigen Vorschriften.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1851.

Großh. Ministerium des Innern.

v. Marschall. Turban.

Den Verkauf des Spörinschen Krätzpulvers in den Apotheken betreffend.

Nr. 542. In Gemäßheit hohen Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 9. v. M. Nr. 16,704 wird den praktischen Aerzten und Apothekern nachstehend der Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 22. Mai 1846 Nr. 7085 zur Kenntniß gebracht.

Freiburg, den 9. Jänner 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Föhrenbach. Eschborn.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 22. Mai 1846.

Den Verkauf des Spörinschen Pulvers in den Apotheken betreffend.

Nr. 7085. Der Sanitätskommission wird auf ihren Bericht vom 22. April d. J. Nr. 2128 zur weitern Anordnung erwiedert.

1) Man kann der Wittwe Spörin um so weniger gestatten, das von ihr verfertigte sog. Spörinsche Pulver auch ohne jeweils schriftliche Verordnung eines Arztes an Privatpersonen abzugeben; als sie selbst dieses Pulver als ein Geheimmittel bezeichnet, dessen Bestandtheile fortwährend der Sanitätsbehörde unbekannt seyen und die Letztere den unbedingten Gebrauch des Pulvers, soweit dasselbe nach wiederholten chemischen Untersuchungen nur aus Wasserschwefel und gebrannter gemeiner Thonerde bestünde, dennoch keineswegs für unnachtheilig erkennt.

2) Zufolge der diesseitigen Verfügung vom 14. September 1841 Nr. 10,326, bei welcher es sein Bewenden behält, dürfen aber auch die Apotheker das an sie verkaufte, von der Wittwe Spörin gefertigte Pulver, welches von dieser mit einem beliebigen Siegel oder Stempel versehen werden mag (diesseitige Verfügung vom 21. Dezember 1841 Nr. 14,120), ebenfalls nur auf schriftliche Verordnung eines Arztes zum Gebrauch abgeben.

3) Den Aerzten steht es frei, schriftliche Verordnung zum unmittelbaren Bezug des fraglichen Pulvers von der Wittwe Spörin sowie aus den Apotheken zu geben. Wird jedoch durch die ärztliche Verordnung das abzugebende Pulver lediglich mit dem Namen „Spörinsches Pulver“ bezeichnet, so darf von den Apothekern nur das von der Wittwe Spörin gefertigte Pulver abgegeben werden. Wenn daher die Aerzte das nach seinen bekannten (unter Ziffer 1 bemerkten) Bestandtheilen zu fertigende Pulver in Anwendung bringen wollen, so haben sie hiernach entweder die Bestandtheile zu receptiren oder diesem von den Apothekern zu fertigenden Heilmittel einen andern Namen zu geben, unter welchem es alsdann auch in den Apotheken vorräthig gehalten werden kann. Dagegen ist den Apothekern bei Strafvermeidung untersagt, das von ihnen verfertigte fragliche Pulver als „Spörinsches Pulver“ und das eine wie das andere ohne schriftliche ärztliche Anordnung abzugeben.

Hiervon wird man die Regierung des Mittelrheinkreises zur weitern Eröffnung an die Wittwe Spörin und die Apotheker dahier unter Einem in Kenntniß setzen.

gez. Rettig.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis

Nro. 2. Samstag den 31. Januar 1852.

Bekanntmachungen.

Die Industrieausstellung in London betreffend.

Nr. 23,910. Nach der von den königlich großbritannischen Ausstellungs-Commissarien aufgestellten amtlichen Liste der von den Jurys bei der Ausstellung der Industrie-Erzeugnisse aller Völker zu London den Ausstellern aus dem zollvereinten und nördlichen Deutschland zuerkannten Preismedaillen und ehrenvollen Erwähnungen haben von den Ausstellern aus dem Großherzogthum Baden erhalten:

Preis-Medaillen

Otto Pauli in Rüppurr für Phosphor u. s. w. Heintze und Freudenberg in Weinheim für schwarzlackirte Kalbleder.

Ehrenvolle Erwähnungen

Wehrle und Steuert vom badischen Schwarzwalde für eine mechanische Orgel,
Karl Weber in Mannheim für einen geschliffenen Kiesel.

Dies wird in Folge Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 3. Dezember v. J. Nr. 16,425 andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg, den 30. Dezember 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
Föhrenbach. v. Andlaw.

Die Behandlung der Kosten in militärgerichtlichen Untersuchungen betreffend.

Nr. 565. In Folge Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 16. v. M. Nr. 16,989 wird den Aemtern zur Nachachtung und Anweisung des betreffenden untergebenen Dienstpersonale bekannt gemacht: Großh. Ministerium des Innern hat mit vorerwähntem Erlasse im Einverständnisse mit Großh. Kriegsministerium ausgesprochen, daß die Gefangenwärter zufolge höchster Verordnung vom 16. November 1849 auch von den Gendarmen, welche im Amtsgefängnisse Arreststrafen erstehen, die geregelte Gefängnißgebühr von 4 kr. für jeden Tag erhalten sollen, und daß diese Gebühren auch von den Gendarmen zu bezahlen sind.

Dabei hat dasselbe zugleich weiter bemerkt, daß die Kosten, welche durch die Untersuchung und Bestrafung derjenigen durch Militärpersonen verübten Vergehen erwachsen, zu deren Aburtheilung die Militärgerichte zuständig sind, ohne Ausnahme von der Hauptkriegskasse auf Dekretur Großh. Kriegsministeriums bezahlt werden und diese Kasse auch die von Einzelnen zu leistende Vergütung einziehe. Es müssen daher künftig, wenn Militärpersonen wegen solcher Vergehen in Amtsgefängnissen-Haft erstehen, die Forderungszettel der Gefangenwärter dem Militärgerichte mitgetheilt werden, welches für die Zahlungsanweisung Sorge tragen wird.

In die monatlich hierher vorzulegenden Verzeichnisse über die Guthaben der Gefangenwärter für Verpflegung ꝛc. der Gefangenen (Art. XIII der Verord. Großh. Minist. d. Innern v. 19. Novemb. 1849) dürfen dergleichen Forderungen nicht aufgenommen werden.

Freiburg, den 9. Jänner 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
Föhrenbach. Eschborn.

Den Verkauf und die Ankündigung von Geheimmitteln betreffend.

Nr. 1398. Da durch den Verkauf von Geheimmitteln, welche nicht selten der Gesundheit nachtheilige Bestandtheile enthalten, die medicinische Pfuscherei wesentlich befördert wird, so hat auf den Antrag der Großh. Sanitätskommission das Großh. Ministerium des Innern sich veranlaßt gesehen, durch Entschließung vom 2. Jänner d. J. Nr. 42 das längst bestehende Verbot zu erneuern und zu verordnen:

1) Geheimmittel d. h. Substanzen, deren Zusammensetzung ganz oder theilweise geheim gehalten wird und womit krankhafte Zustände bei Menschen oder Thieren beseitigt werden sollen, dürfen nur nach eingeholter besonderer Genehmigung der Sanitätskommission und nur von den zum Arzneiverkauf berechtigten Personen verkauft werden.

2) Wer ohne erhaltene Erlaubniß, oder ohne zum Verkauf von Arzneien berechtigt zu sein, Geheimmittel verkauft, oder den Verkauf derselben ankündigt, oder sonst zum Ankauf derselben in öffentlichen Blättern auffordert, verfällt in eine Geldstrafe von 15 bis 50 fl. oder eine Gefängnißstrafe bis 4 Wochen.

Dieß wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und die Großh. Bezirksämter und Physikate haben über den Vollzug dieser Verordnung zu wachen und gegen die Uebertreter einzuschreiten.

Freiburg, den 20. Jänner 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
Föhrenbach. v. Andlaw.

Die Sicherung der Strafprozeß- und Strafvollstreckungskosten betreffend.

Nr. 1422. Nachträglich zu der diesseitigen Verfügung vom 2. Juli 1839 Nr. 12,228 mit der durch Verfügung vom 28. Januar 1845 Nr. 1919 V. O. B. Seite 24 angeordneten Modifikation bezüglich der Erkundigungsbogen über die Vermögensverhältnisse der Inculpaten wird mit Ermächtigung Großh. Ministeriums des Innern weiter bestimmt, daß in das Formular dieser Erkundigungsbogen noch folgende Frage aufgenommen werde: „In welch anderer Gemarkung als in jener (des Heimathsorts) besitzt derselbe Liegenschaften?“

In Fällen, wo solches Vermögen vorhanden ist, haben die Großh. Bezirksämter den Großh. Amtskassen bei Mittheilung der in den §§. 1 und 2 der Verordnung vom 16. Mai 1836 bestimmten Materialien auch hievon Kenntniß zu geben und letztere sodann nach §. 5 dieser Verordnung zu verfahren.

Dies wird andurch zur Nachachtung bekannt gemacht und den Großh. Bezirksämtern besonders empfohlen, den Vollzug dieser Vorschrift von Seiten der Gemeinderäthe zu überwachen und für die Vervollständigung der Impressen zu sorgen.

Freiburg, den 20. Januar 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Föhrenbach. v. Andlaw.

Die Diäten der besoldeten Rechtspraktikanten für auswärtige Geschäfte betreffend.

Nr. 1423. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst allerhöchster Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 27. Dez. 1851 Nr. 2058 allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die von dem Ministerium ernannten besoldeten Rechtspraktikanten bei den Bezirksämtern für Dienstreisen, bei welchen sie nicht als Aktuare fungiren, sondern selbstständige Geschäfte besorgen, eine Diät von drei Gulden anzusprechen haben.

Dieß wird mit dem Anfügen andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese höhere Diät vom 1. Jänner d. J. in Ansatz zu bringen ist.

Freiburg, den 20. Jänner 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
Föhrenbach. v. Andlaw.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis

Nro. 3. Samstag den 7. Februar 1852.

Bekanntmachungen.

Die Waarencontrole im Binnenlande betreffend.

Nr. 779. Unter Bezugnahme auf lit. c. der diesseitigen Verordnung vom 9. Dezember v. J. Nr. 11,021 V. Bl. S. 85 und 86 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in nachfolgenden Vereinsstaaten, resp. einzelnen Distriften derselben, für die beigesetzten Waarenartikel nach den seither erhaltenen Mittheilungen die auf die Waarencontrole im Binnenlande bezüglichen Vorschriften (§§. 93—97 der Zollordnung) ferner noch in Anwendung bleiben.

Diese Bezirke sind:

A. in Preußen und zwar

1) in der Rheinprovinz:

a) für baumwollene und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge: die Kreise Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saarburg und Trier;

b) für Kaffee: sämmtliche Kreise des Regierungsbezirks Düsseldorf auf dem linken Rheinufer, sowie die Kreise Wesel (Rees), Duisburg und Düsseldorf auf dem rechten Rheinufer; ferner die Kreise Erkelenz, Heinsberg, Geilenkirchen, Aachen (Stadt und Landkreis), Jülich, Düren, Montjoie und Malmedy des Regierungsbezirks Aachen, der Kreis Prüm des Regierungsbezirks Trier und die Kreise Cöln (Stadt und Landkreis) und Bergheim des Regierungsbezirks Cöln;

c) für Wein: die Kreise Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saarburg und Trier (Reg.-Bez. Trier, sowie die Wein bauenden Gemeinden der Kreise Bonn und Sieg (Reg.-Bez. Cöln), Neuwied, Ahrweiler, Mayen, Coblenz, Cochem, Zell, Berncastel, Wittlich, St. Goar und Creuznach (Reg.-Bez. Coblenz), sowie des landgräflich hessischen Oberamtes Meisenheim; und

d) für Branntwein: die Kreise an der nassauischen und rheinbayerischen Grenze, namentlich die Kreise Wetzlar, Altenkirchen, Neuwied, Coblenz, St. Goar, Creuznach, St. Wendel, Ottweiler und Saarbrücken, sowie das landgräflich hessische Oberamt Meisenheim und das großherzoglich oldenburgische Fürstenthum Birkenfeld.

2) in der Provinz Westphalen:

für baumwollene Stuhlwaaren und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge, für Zucker aller Art, Kaffee und Tabaksfabrikate: die Regierungsbezirke Münster und Minden; die Kreise Lipstatt, Soest, Hamm, Dortmund, Bochum, Hagen und Iserlohn im Regierungsbezirke Arnsberg; sowie die der Provinz angeschlossenen fürstlich Waldeck'schen und fürstlich Lippe'schen Gebietstheile;

3) in der Provinz Sachsen:

für Branntwein: die Kreise Osterburg, Salzwedel, Gardelegen, Stendal, Calbe, Wanzleben, Magdeburg, Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Oschersleben, Aschersleben, Halberstadt, Wernigerode, Saalkreis, Stadt Halle, Mannsfelder Seekreis, Mannsfelder Gebirgskreis, Sangerhausen, Eckartsberga, Querfurt, Merseburg, Weisenfels, Naumburg, Zeitz, Nordhausen, Worbis, Heiligenstadt, Mühlhausen, Langensalza, Weisensee, Schleusingen und Ziegenrück, sowie die der Provinz angeschlossenen fremdherrlichen Gebietstheile, nämlich: die hannoverische

Grafschaft Hohenstein und das Amt Elbingerode, das braunschweigische Fürstenthum Blankenburg, Stiftsamt Walkenried und Amt Calvörde, die anhaltischen Herzogthümer, die fürstlich schwarzburgischen Unterherrschaften, die großherzoglich sächsischen Aemter Allstedt und Oldisleben und das herzoglich sächsische Amt Volkenrode;

4) in der Provinz Brandenburg:

für Zucker aller Art, Kaffee, Tabaksfabrikate, Wein und Branntwein aller Art:

Die Kreise Prenzlau, Templin, Ruppin, Ost- und West-Priegnitz;

5) in der Provinz Pommern:

für alle im §. 93 der Zollordnung unter 1 — 6 genannten Waaren:

der ganze Regierungsbezirk Stralsund; ingleichen die Kreise Demmin, Anclam, Usedom-Wollin, Ueckermünde und Cammin des Regierungsbezirks Stettin;

6) in der Provinz Schlesien:

für baumwollene und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge, ingleichen für Wein:

die Kreise Ratibor, Pleß, Gleiwitz, Rybnick, Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein, Neustadt, Neisse, Hirschberg, Landeshuth, Leobschütz, Münsterberg und Waldenburg.

B. im Freistaate Frankfurt a. M.

und zwar im ganzen Gebiete desselben: für Wein, Branntwein und Tabak.

Für die genannten Waarenartikel, welche aus dem Großherzogthum in die fraglichen Theile des Vereinsgebietes gehen, werden hiernach die seitherigen Vorschriften der Binnencontrole auch nach dem 1. Februar d. J. nach wie vor gehandhabt werden.

Carlsruhe, den 20. Januar 1852.

Zolldirection.

Frensdorff. vdt. Bermeitinger.

Die im Spätjahre 1851 vorgenommene Prüfung der Rechtspolizeiinzipienten betr.

Nr. 1175. Nachbenannte Rechtspolizeiinzipienten, als: Joseph Wenz von Kenzingen, Karl Werner von Waldshut, Theodor Andlauer von Ettenheim, Adolf Wingler von Breisach, Anton Merzler von Waldshut u. Adolf Wetzel von Freiburg sind nach erstandener ordnungsmäßiger Prüfung unter die Zahl der Theilungkommissäre aufgenommen worden.

Freiburg, 16. Jänner 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Föhrenbach. Ekert.

Den Bedarf der Unter- und Hilfslehrer in den katholischen Volksschulen des Landes pro 1852 betreffend.

Nr. 2307. Sämmtliche katholische Bezirksschulvisitaturen werden aufgefordert, den Bedarf an Unter- und Hilfslehrern für die Volksschulen ihrer Bezirke mit Angabe der etwa erforderlichen besondern Qualifikation der anzustellenden Lehrer längstens innerhalb vier Wochen hierher anzuzeigen, um hiernach die an Ostern l. J. aus den beiden Schullehrerseminarien zu entlassenden Zöglinge anweisen zu können.

Karlsruhe, den 29. Januar 1352.

Großh. katholischer Oberkirchenrath.

V. V. d. D.

Kinberger. v. Kleudgen.

Die Bestimmung der Distrikte der Gerichtsvollzieher und Gerichtsboten betreffend.

Nr. 725. Die Amtsbezirke des Oberrheinkreises werden für den Dienst der Gerichtsvollzieher und Gerichtsboten in folgende Distrikte eingetheilt:

Bezirksamt Breisach.

1. Distrikt: Breisach mit Hochstetten, Gündlingen, Niederrimsingen, Oberrimsingen, Hausen, Hartheim, Grezhausen.
2. Distrikt: Ihringen, Wasenweiler, Gottenheim, Merdingen.
3. Distrikt: Achkarren, Bickensohl, Rothweil, Oberbergen, Schelingen, Bischoffingen.
4. Distrikt: Burkheim, Jechtingen, Sasbach, Königschaffhausen, Kiechlinsbergen, Leiselheim.

Oberamt Emmendingen.

1. Distrikt: Emmendingen, Niederemmendingen, Kollmarsreuthe, Maleck, Freiamt, Mundingen, Windenreuthe, Wasser.
2. Distrikt: Denzlingen, Holzhausen, Reuthe, Serau, Vörstetten, Bahlingen.
3. Distrikt: Malterdingen, Heimbach, Köndringen, Ottoschwanden, Theningen.
4. Distrikt: Bötzingen mit Oberschaffhausen, Eichstetten, Nimburg.

Bezirksamt Ettenheim.

1. Distrikt: Ettenheim, Ettenheimweiler, Münchweier, Münsterthal, Dörlinbach, Schweighausen.
2. Distrikt: Altdorf, Mahlberg, Kippenheim, Kippenheimweiler, Schmieheim, Wallburg.
3. Distrikt: Kappel, Rust, Ringsheim, Orschweier, Grafenhausen.

Stadtamt Freiburg.

1. Distrikt: Stadt Freiburg mit Wiehre und Herdern.
2. Distrikt: Günterothal, Haslach, St. Georgen, Wendlingen, Uffhausen.
3. Distrikt: Wildthal, Zähringen, Lehen, Betzenhausen.

Landamt Freiburg

1. Distrikt: Ebringen, Wolfenweiler, Schallstadt, Scherzingen, Mengen, Munzingen, Thiengen, Opfingen.
2. Distrikt: Gundelfingen, Hochdorf mit Benzhausen, Neuershausen, Buchheim, Hugstetten, Waltershofen, Umkirch.
3. Distrikt: Märzhausen, Au, Wittnau mit Bietzighofen, Sölden, Horben, Hofsgrund, St. Wilhelm, Oberried, Zastler, Dietenbach, Weilersbach, Kirchzarten, Neuhäuser Hof mit Fischbach, Kappel, Littenweiler.
4. Distrikt: Ebnet, Stegen, Wittenthal, Eschbach, Unteribenthal, St. Peter, St. Märgen, Hinterstraß, Waldau, Breitnau, Hinterzarten, Steig, Falkensteig, Wagensteig, Buchenbach, Burg und Zarten.

Bezirksamt Hornberg.

Der ganze Amtsbezirk soll für den Dienst des Gerichtsvollziehers einen einzigen Distrikt bilden. Der Dienst des Gerichtsboten soll in den Gemeinden Gutach und Kirnbach durch den Gerichtsvollzieher, in den übrigen Gemeinden durch eigne Boten besorgt werden.

Bezirksamt Jestetten.

Der ganze Amtsbezirk soll einen einzigen Distrikt bilden.

Bezirksamt Kenzingen.

1. Distrikt: Kenzingen, Hecklingen, Weisweil, Bombach, Nordweil, Wagenstadt.
2. Distrikt: Endingen, Riegel, Forchheim, Wyhl, Amoltern.
3. Distrikt: Herbolzheim, Oberhausen, Niederhausen, Bleichheim, Tutschfelden, Broggingen.

Bezirksamt Lörrach.

1. Distrikt: Lörrach, Brombach, Hügelberg, Hauingen, Höllstein, Hüsingen, Steinen, Stetten, Tüllingen, Haagen, Thumringen.
2. Distrikt: Grenzach, Wyhlen, Degerfelden, Herthen, Inzlingen, Warmbach, Weil.
3. Distrikt: Kirchen, Binzen, Eimeldingen, Fischingen, Haltingen, Märkt, Oettlingen, Rümmingen, Efringen, Huttingen, Istein.
4. Distrikt: Kandern, Hertingen, Holzen, Mappach, Riedlingen, Schallbach, Tannenkirch, Wintersweiler, Wittlingen, Wollbach, Egringen, Blansingen, Kleinkems, Welmingen.

Bezirksamt Müllheim.

1. Distrikt: Müllheim, Auggen, Badenweiler, Hügelheim, Lipburg, Marzell, Neuenbürg, Niederweiler, Vögisheim, Zinken.
2. Distrikt: Sulzburg, Britzingen, Buggingen, Dottingen, Laufen, Oberweiler, Schweighof, Seefelden, Zunzingen.
3. Distrikt: Schliengen, Bamlach, Bellingen, Feldberg, Feuerbach, Liel, Malsburg, Mauchen, Niedereggenen, Obereggenen, Rheinweiler, Sitzenkirch, Steinenstadt.

Bezirksamt Säckingen.

1. Distrikt: Nollingen, Karsau, Niederschwörstadt, Oeflingen, Wallbach.
2. Distrikt: Wehr, Säckingen, Obersäckingen.
3. Distrikt: Murg, Rhina, Kleinlaufenburg, Niederhof, Oberhof, Binzgen, Hänner.
4. Distrikt: Bergalingen, Willaringen, Harpolingen, Rippolingen, Hütten, Rickenbach, Altenschwand, Hottingen.

5. Distrikt: Herrischried, Hogschür, Herrischwand, Rütti, Wehrhalden, Niedergebisbach, Hornberg.

Bezirksamt St. Blasien.

1. Distrikt: Bernau, Todtmoos, Ibach.
2. Distrikt: Menzenschwand, Schluchsee, Häusern, Höchenschwand, Amrigschwand, Tiefenhäusern.
3. Distrikt: Urberg, Wittenschwand, Wolpadingen, Wilfingen, Immeneich, Schlageten, St. Blasien, Blasiwald.

Bezirksamt Schönau.

1. Distrikt: Ehrsberg, Häg, Mambach, Pfaffenberg, Atzenbach, Riedichen, Zell, Adelsberg.
2. Distrikt: Fröhnd, Wembach, Böllen, Schönenberg, Aitern, Wieden, Utzenfeld, Thunau, Schönau.
3. Distrikt: Geschwend, Präg, Schluchtnau, Todtnau, Aftersteg, Muggenbrunn, Todtnauberg, Brandenberg.

Bezirksamt Schopfheim.

Für den ganzen Distrikt soll zur Vornahme der Hülfsvollstreckungen nur ein Gerichtsvollzieher mit einem Stellvertreter aufgestellt werden. Für den Dienst der Gerichtsboten wird der Amtsbezirk in folgende 4 Distrikte getheilt:

1. Distrikt: Wiesleth, Tegernau, Wies, Sallneck, Endenburg, Schlechtenhaus, Weitenau.
2. Distrikt: Hammer, Fahrnau, Ehnerfahrnau, Eichen, Hausen, Reitbach, Kürnberg, Sattelhof, Blumberg, Steinegghof, Stegmühle, Gersbach, Fetzenbach, Hasel, Glashütten.
3. Distrikt: Gündenhausen, Langenau, Enkenstein, Gresgen, Elbenschwand, Bürchau, Neuenweg mit Heubronn, Raich, Oberhäuser, Hohenegg.
4. Distrikt: Dossenbach, Nordschwaben, Minseln, Eichsel, Adelhausen mit Nebenorten, Maulburg, Wiechs.

Bezirksamt Staufen.

1. Distrikt: Staufen, Grunern, Untermünsterthal, Obermünsterthal.
2. Distrikt: Ehrenstetten, Kirchhofen, Bollschweil, St. Ulrich, Geiersnest.
3. Distrikt: Krotzingen, Norsingen, Pfaffenweiler, Offnadingen.
4. Distrikt: Gallenweiler, Eschbach, Feldkirch, Bremgarten, Schlatt, Biengen.
5. Distrikt: Heitersheim, Ballrechten, Dottingen, Wettelbrunn, Grjesheim.

Bezirksamt Triberg.

Der ganze Amtsbezirk soll für die Hülfsvollstreckungen einen einzigen Distrikt bilden, der Gerichtsbotendienst aber versuchsweise durch die Gemeindeboten versehen werden.

Bezirksamt Waldkirch.

1. Distrikt: Prechthal, Elzach, Jach.
2. Distrikt: Biederbach, Katzenmoos, Oberwinden.
3. Distrikt: Niederwinden, Siegelau, Gutach, Kollnau, Simnsbach, Stahlhof.
4. Distrikt: Unter-Simonswald, Alt-Simonswald, Haslach-Simonswald, Ober-Simonswald, Wildgutach, Bleibach.
5. Distrikt: Walkirch, Buchholz, Suggenthal, Heuweiler, Unterglotterthal, Oberglotterthal. Föhrenthal, Ohrensbach.

Bezirksamt Waldshut.

1. Distrikt: Degernau mit Neuenthal und Vogelhof, Schwerzen mit Schweilhof, Willmendingen, Wutöschingen.
2. Distrikt: Oberlauchringen, Waldshut, Gurtweil, Thiengen mit Laufenmühle, Klausenhof, Glockenhof, Homburg, Unterlauchringen, Weilheim mit Bürglen.
3. Distrikt: Kadelburg, Bechtersbohl, Dangstetten, Rheinheim, Reckingen, Lienheim mit Eichbühl, Kohlerhof, Thurmhof, Küßnach mit Alkerhof, Bercherhof, Küssenberg und Schloßhof.
4. Distrikt: Banholz mit Ai und Alsperg, Bierbronnen, Indlekofen, Nöggenschwiel mit Fohrenbach, Remetschwiel, Waldkirch mit Schmitzingen, Dietlingen.
5. Distrikt: Birndorf mit Schadenbirndorf, Birkingen mit Bohland und Kuchelbach, Eichbach, Gaiß, Oberalpfen, Unteralpfen, Buch mit Etzwihl, Haide, Hochwihl, Steinbach.
6. Distrikt: Oberwihl, Niederwihl, Rüßwihl, Tiefenstein, Görrwihl, Schachen, Rotzel.
7. Distrikt: Dogern, Kiesenbach, Albert, Albbruck, Grunholz, Hauenstein, Hochsal, Luttingen, Stadtenhausen.
8. Distrikt: Engelschwand, Hartschwand, Rotzingen mit Burg, Segeten, Strittmatt.

Carlsruhe, den 26. Januar 1852.

Justizministerium.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis

Nro. 4. Samstag den 21. Februar 1852.

Bekanntmachungen.

Die Prozeßkosten in gerichtlichen und polizeilichen Untersuchungssachen betreffend.

Nr. 1828. Das Großh. Ministerium des Innern hat sich veranlaßt gesehen, die im Einverständniß mit Großh. Justizministerium getroffene Verfügung vom 14. Oktober 1836 Nr. 11,420, wornach die Verurtheilung zur solidarischen Haftung für die Untersuchungskosten auch für die während der Untersuchung erwachsenen Verwahrungs- und Atzungskosten gilt, nachdem diese Anordnung durch §. 354 Str. Pr. Ord. für gerichtliche Untersuchungen eine Aenderung erlitten hat, nunmehr auch für die polizeilichen Untersuchungen dahin abzuändern, daß die Bestimmung des gedachten §. 354 Str. Pr. Ord., wornach „Kosten, welche in Beziehung auf einen einzelnen Theilnehmer durch seine Bewachung, oder seinen Unterhalt im Gefängnisse, oder seine Vertheidigung, oder durch besondere nur bei ihm eingetretene Ereignisse, oder durch sein besonderes Verschulden entstanden sind, diesem ausschließend zur Last fallen," auch für polizeiliche Strafsachen in Anwendung zu bringen sei.

Sämmtliche Großh. Bezirksämter und Amtskassen werden hievon zur Nachachtung bei Aufstellung, beziehungsweise dem Vollzuge, der Kostenverzeichnisse in Kenntniß gesetzt.

Freiburg, den 27. Januar 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Föhrenbach. v. Andlaw.

Die Vornahme der Feuerschau betreffend.

Nr. 2711. Bei Prüfung der Protokolle über die im letztverflossenen Jahre vorgenommene Feuerschau hat man wahrgenommen, daß in manchen Orten es zweckmäßiger erscheine, die Feuereimer in den Spritzenlocalen bei den übrigen Feuerlöschrequisiten aufzubewahren, statt solche in den Wohnungen der einzelnen Bürger zu belassen. Man ermächtigt deßhalb die Großh. Aemter, unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse eines jeden Amtsortes Ausnahmen von der Regel des §. 3 Lit. b. der Verordnung v. 24. März 1835 Nr. 4966 (Anz.-Bl. Nr. 26) zuzulassen, und die Aufbewahrung sämmtlicher Feuereimer eines Ortes in dem Locale, worin die übrigen Feuerlöschrequisiten sich befinden, wenn dasselbe geeignet ist, zu gestatten. Die Feuereimer müssen in diesem Falle jedoch an Stangen so zusammengehängt werden, daß wenige, zu diesem Zwecke besonders zu beordernde Männer, im Stande sind, dieselben auf einmal sämmtlich zur Brandstätte zu bringen.

Es wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß hinsichtlich der bisherigen Bestimmungen über die Anzahl, Anschaffung und Unterhaltung der Feuereimer mit Vorstehendem Nichts geändert wird, so wie es sich von selbst versteht, daß die in Spritzenlocalen aufbewahrten Feuereimer gleicher Beaufsichtigung unterliegen wie die übrigen dort befindlichen Feuerlöschrequisiten.

Freiburg, den 6. Februar 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
Föhrenbach. Eichhorn.

Die Kaminfegereiordnung betreffend.

Nr. 3119. Zufolge Verfügung Großh. Minist. des Innern vom 31. v. M. Nr. 1623 werden die Großh. Aemter des diesseitigen Kreises anmit angewiesen, alljährlich die Bestimmungen der §§.

12, 13 und 14 der Kaminfegerordnung vom 21. August 1843 (Verord.-Blatt 1843 S. 94 und ff.) über die Zahl der vorzunehmenden Reinigungen, das Ausbrennen der Kamine und über den Lohn für das Reinigen durch die Localblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, sowie an den Verkündigungstafeln der Gemeinden anschlagen zu lassen.

Freiburg, den 10. Februar 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
Föhrenbach. Eschborn.

Bekanntmachung.

In Bezug auf das Gesetz vom 13. Februar 1851 (Reg.-Bl. Nr. XIII), insbesondere der §§ 5, 6 und 7, die Vermittlung der Einstandsverträge durch das Kriegsministerium betreffend, und unter Hinweisung auf die Vollzugsverordnung vom 1. März 1851 (Reg.-Bl. Nr. XVIII) und auf den Nachtrag hierzu vom 16. März 1851 (Reg.-Bl. Nr. XXI) werden unten die Preise, um welche das Kriegsministerium für volle und Restdienstzeiten Einstandsverträge vermittelt, bekannt gegeben.

Zugleich wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß Soldaten, welche durch das Kriegsministerium Einsteher vermittelt wünschen, wie auch Eltern, welche für schon dienende Söhne durch das Kriegsministerium Ersatzmänner stellen wollen, die Anzeige davon nur bei dem betreffenden Compagnie-, Bataillons- oder Regiments-Commando zu machen haben, unter Vorlage des vorgeschriebenen Vermögenszeugnisses.

Berechnung der Einstandskapitalien für die verschiedenen Zeiten

Jahre.		0		1		2		3		4		5		6	
a) Für Infanterie und Schützen.															
	Nr	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.	fl	kr
Monate	0	—	—	90	—	170	—	250	—	320	—	390	—	450	—
	1	7	30	96	40	176	40	255	50	325	50	395	—	—	—
	2	15	—	103	20	183	20	261	40	331	40	400	—	—	—
	3	22	30	110	—	190	—	267	30	337	30	405	—	—	—
	4	30	—	116	40	196	40	273	20	343	20	410	—	—	—
	5	37	30	123	20	203	20	279	10	349	10	415	—	—	—
	6	45	—	130	—	210	—	285	—	355	—	420	—	—	—
	7	52	30	136	40	216	40	290	50	360	50	425	—	—	—
	8	60	—	143	20	223	20	296	40	366	40	430	—	—	—
	9	67	30	150	—	230	—	302	30	372	30	435	—	—	—
	10	75	—	156	40	236	40	308	20	378	20	440	—	—	—
	11	82	30	163	20	243	20	314	10	384	10	445	—	—	—
b) Für Reiterei, Artillerie, Pionniere.															
Monate	0	—	—	100	—	190	—	280	—	360	—	440	—	500	—
	1	8	20	107	30	197	30	286	40	366	40	445	—	—	—
	2	16	40	115	—	205	-	293	20	373	20	450	—	—	—
	3	25	—	122	30	212	30	300	—	380	—	455	—	—	—
	4	33	20	130	—	220	—	306	40	386	40	460	—	—	—
	5	41	40	137	30	227	30	313	20	393	20	465	—	—	—
	6	50	—	145	—	235	—	320	—	400	—	470	-	—	—
	7	58	20	152	30	242	30	326	40	406	40	475	—	—	—
	8	66	40	160	—	250	—	333	20	413	20	480	—	—	—
	9	75	—	167	30	257	30	340	—	420	—	485	—	—	—
	10	83	20	175	—	265	—	346	40	426	40	490	—	—	—
	11	91	40	182	30	272	30	353	20	433	20	495	—	—	—

Carlsruhe, den 29. Jänner 1852.

Großh. Kriegsministerium.
A. v. Roggenbach. vdt. Stetten.

Nr. 2692. Höherem Auftrag zufolge wird Vorstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Freiburg, den 6. Februar 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
Föhrenbach. Eschborn.

Die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten betreffend.

Nach Art. II. §. 26. 13. der Verordnung v. 3. Oktober 1851, Reg.-Blatt Nr. 60, hat jeder Volksschulkandidat vor seiner Anstellung als Hauptlehrer eine Dienstprüfung zu bestehen.

Wer zu dieser Prüfung zugelassen werden will, muß das dritte Kandidatenjahr zurückgelegt haben und über seinen Dienstfleiß und sein ganzes Verhalten durchaus befriedigende Zeugnisse vorlegen können.

Der Beginn der Prüfung, welche jedes Jahr in den Schulseminarien nach der Hauptprüfung der Seminarzöglinge stattfindet, wird durch öffentliche Blätter bekannt gemacht.

Diejenigen Kandidaten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben 4 Wochen vorher, unter Vorlage ihrer Zeugnisse über Fleiß und Verhalten durch die ihnen vorgesetzten Visitaturen bei der betr. Oberschulbehörde sich zu melden, welche sofort über ihre Zulassung entscheidet.

Die Prüfung selbst hat sich auf folgende Gegenstände zu erstrecken:

I. Religionsunterricht.

Die Kandidaten werden über den Inhalt der in den Volksschulen eingeführten Religionsbücher geprüft, dabei haben sie namentlich darzuthun, daß sie mit der biblischen Geschichte genau vertraut sind und daß sie von den Wahrheiten des christlichen Glaubens nach dem Lehrbegriffe der betr. Kirche Rechenschaft zu geben vermögen. Auch haben sie anzugeben, wie auf den verschiedenen Stufen der Religionsunterricht mit den Schülern nach den eingeführten Religionsbüchern zu behandeln ist.

II. Sprachunterricht.

Die Examinanden haben einen Aufsatz nach gegebenem Thema zu fertigen, ein Lesestück sprachlich und sachlich zu behandeln, den Lehrgang und das Verfahren bei Ertheilung des Sprachunterrichts in der Volksschule auf den verschiedenen Stufen anzugeben.

III. Größenlehre.

Dieselben haben den Umfang des Rechenunterrichts in der Volksschule, den Lehrgang und das Unterrichtsverfahren auf den einzelnen Stufen anzugeben, dabei sollen sie die Gründe des Verfahrens, wie es die Elementarschule verlangt, aus der Anschauung herleiten können.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der geometrischen Formenlehre.

IV. Gemeinnützige Kenntnisse.

Dieselben haben den Unterrichtsstoff für die einzelnen Stufen zu bezeichnen und den Unterrichtsgang und die Behandlungsweise anzugeben. Dabei versteht es sich von selbst, daß sie das Wichtigste von dem, was in der Elementarschule in dieser Beziehung vorkommen soll, und was die dazu eingeführten Schulbücher behandelt, wohl inne haben.

V. Gesang und Orgelspiel.

Die Kandidaten haben die Behandlung des Gesangunterrichts auf den verschiedenen Stufen nach Umfang und Verfahren anzugeben. Auf der Orgel haben sie die für die gottesdienstlichen Gesänge eingeführten Melodieen, sowie die sonstigen, zum Gottesdienst gehörigen Orgelstücke vorzutragen.

Jeder Kandidat hat in einem oder mehreren Lehrgegenständen eine Unterrichtsprobe abzulegen.

Während diejenigen Kandidaten, welche nur auf Landschulstellen Anspruch machen wollen, bei obiger Prüfung nur mäßiger Anforderung zu entsprechen haben, haben diejenigen, welche einst auch Stadtschulstellen zu erlangen wünschen, sich einer strengeren Prüfung im Sprachunterricht, der Größenlehre und den gemeinnützigen Kenntnissen zu unterziehen.

Die Examinanden erhalten während der Prüfungszeit im Seminar freie Wohnung und die Kost gegen eine billige Vergütung.

Diese Verordnung wird hierdurch mit dem Beisatze öffentlich verkündet, daß vom 1. Mai 1852 an, kein Schulkandidat eine definitive Anstellung als Hauptlehrer erhalten kann; wenn er nicht die vorgeschriebene Dienstprüfung genügend bestanden hat.

Karlsruhe, den 8. November 1851.

Großherzogliche Oberschulconferenz.

Hüffel. Schwab.

Die Aufbewahrung und den Verkauf von Gas und Camphin betreffend.

Zur Abwendung von Gefahr bei dem Verkaufe der unter dem Namen Leuchtgas und Kamphine bekannten Mischungen von Weingeist und Terpentinöl, welche im höchsten Grade flüchtige und feuerfangende Flüssigkeiten sind und sich schon in einer gewissen Entfernung von einem brennenden Lichte entzünden, und explodiren, — findet man sich veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

1) Wer Leuchtgas und Kamphin verkaufen will, bedarf hierzu einer speziellen Erlaubniß der Staatspolizeibehörde.

Diese Erlaubniß ist auch von jenen nachzusuchen, welche bisher schon den Verkauf von Gas und Kamphin betrieben haben.

Dieselbe wird von den Aemtern jedoch nur an Kaufleute und Apotheker in Haupt- und Amtsstädten ertheilt.

2) Wer ohne eine solche Erlaubniß Gas oder Kamphine verkauft, verfällt das erstemal in eine Geldstrafe bis zu 25 fl., bei Rückfällen wird die Strafe nach §. 188 des Strafgesetzbuches bemessen.

3) Die Aufbewahrung von Gas und Kamphine muß in Blechgefäßen mit Hahnen, und an nicht feuergefährlichen Orten geschehen.

4) Die Abgabe darf in der Regel nur bei Tag, ausnahmsweise auch bei Nachtzeit, jedoch nur in — bei Tag gefüllten — wohlverkorkten Flaschen stattfinden.

5) Die Abgabe an Kinder bis zu 15 Jahren ist untersagt.

6) Uebertretungen der Vorschriften unter 3, 4 und 5 dieser Verordnung ziehen eine Geldstrafe bis zu 25 fl. und geeignetenfalls die Entziehung der Concession zum Verkauf des Leuchtgases und der Kamphine nach sich.

Karlsruhe, den 20. Januar 1852.

Ministerium des Innern.
gez. v. Marschall.

Nr. 2707. Indem man höherer Weisung zufolge vorstehende Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 20. v. M. Nr. 1044 zur Kenntniß des Publikums bringt und dasselbe vor dem unvorsichtigen Gebrauche des Gases und der Kamphine wegen der großen Feuergefährlichkeit derselben warnt, werden die Polizeibehörden angewiesen, durch häufige Vornahme von Visitationen sich zu vergewissern, ob die Vorschriften dieser Verordnung pünktlich eingehalten werden und gegen die Zuwiderhandelnden in angemessener Weise einzuschreiten.

Freiburg, den 6. Februar 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
I. A. d. R. D.
Föhrenbach. Eschborn.

Die Vergebung von 2 Freiplätzen für kath. Mädchen aus dem Oberrheinkreise in der von Stulz'schen Waisenanstalt in Lichtenthal betreffend.

Nr. 3543. In der von Stulz'schen Waisenanstalt in Lichtenthal sind auf Ostern l. J. zwei Freiplätze für katholische Mädchen aus dem Oberrheinkreise zu vergeben.

Dies wird unter Hinweisung auf die im Reg.- Bl. Nr. 52 vom Jahre 1834 enthaltenen Statuten u. auf die diesseitige Bekanntmachung vom 2. Juli 1841, Anz.- Bl. Nr. 55 zur Kenntniß der Gr. Pfarrämter und Gemeinderäthe gebracht, damit sie die geeigneten Anträge unter Anschluß der vorgeschriebenen Zeugnisse, insbesondere des vollständig und genau ausgefüllten und gehörig beurkundeten Fragebogens (Verord.-Blatt Nr. 10 vom Jahr 1845) alsbald bei ihrem vorgesetzten Amte einreichen können, welches letztere sogleich Vorlage anher zu machen hat.

Freiburg, den 17. Februar 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
I. A. d. D.
Föhrenbach. v. Andlaw.

Berichtigung.

Die Bestimmung der Distrikte der Gerichtsvollzieher betr.

Nr. 1247. Wird nachträglich bestimmt, daß der Ort Thunsel dem vierten Distrikt des Bezirksamts Staufen zugetheilt werde.

Carlsruhe, den 9. Februar 1852.

Justiz-Ministerium.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis

Nro. 5. **Samstag den 6. März** **1852.**

Bekanntmachungen.

Die Vertheilung der Schulhausbaubeneficien aus dem Oberländer Schulhausbaufond betr.

Nr. 2846. Das Großh. Ministerium des Innern hat durch Entschließung vom 8. Januar 1852 das große Schulhausbaubeneficium von 1850/51 zu eintausend Gulden der Gemeinde Wies und die beiden kleineren mit je 500 fl., also zusammen mit eintausend Gulden, den Gemeinden Märkt und Schlechtenhaus zugewiesen, was anmit öffentlich bekannt gemacht wird.

Freiburg, den 7. Februar 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Föhrenbach. vdt. Roman.

Die Gesuche ehemaliger Soldaten um Ertheilung der Pension für frühere Feldzüge betr.

Nr. 4108. Da in neuerer Zeit die Gesuche ehemaliger Soldaten um Ertheilung der Pension für frühere Feldzüge sich außerordentlich vermehrt haben, dieselben aber in den meisten Fällen sich nicht zur Berücksichtigung eignen, so wird in Folge Erlasses Großh. Kriegsministeriums vom 14. Februar Nr. 5527 wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach den bestehenden Vorschriften nur an solche ehemalige Soldaten Unterstützungen bewilligt werden dürfen, die durch Wunden oder Gebrechen, die sie in den Feldzügen erhielten, arbeitsunfähig geworden sind, keine Subsistenz-Mittel besitzen und sich untadelhaft aufgeführt haben, und daß alle andern Pensions-Gesuche von ehemaligen Soldaten, die nicht in die gedachte Kategorie gehören, nach den bestehenden Gesetzen zurückgewiesen werden müssen.

Die Großh. Bezirksämter werden beauftragt, diese Bekanntmachung auch in die Amtsverkündungsblätter einrücken zu lassen.

Freiburg, den 24. Februar 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Föhrenbach. v. Andlaw.

Die Vertheilung der Schullehrerprämien aus der Maria-Victoria-Stiftung für das Schuljahr 1850/51 betreffend.

Nr. 5075. Die von der höchstseligen Frau Markgräfin Maria Viktoria Pauline von Baden-Baden gestifteten und jährlich zu vertheilenden zwölf Schullehrerprämien im Betrage von 340 fl. sind für das Schuljahr 1850/51 unter Berücksichtigung der sowohl von dem erzbischöflichen Ordinariat zu Freiburg, als auch von den betreffenden Bezirksschulvisitaturen und Bezirksämtern gestellten Anträge den nachbenannten Schullehrern zuerkannt worden:

I. Aus der ehemaligen bischöflich Straßburgischen Diözese.

1. Der erste Preis zu 40 fl. dem Hauptlehrer Ignaz Lang zu Steinbach, Amts Bühl;
2. Der zweite Preis zu 35 fl., dem Hauptlehrer Johann Georg Jörger zu Dundenheim, Amts Lahr;
3. Der dritte Preis zu 30 fl. dem Hauptlehrer Johann Baptist Heizmann zu Sinsheim, Amts Baden;
4. Der vierte Preis zu 25 fl. dem Hauptlehrer Gregor Nesselhauf zu Ottersdorf, Amts Rastatt;
5. Der fünfte Preis zu 20 fl., dem Hauptlehrer Sylvester Tritschler zu Greffern, Amts Bühl;
6. Der sechste Preis zu 20 fl, dem Hauptlehrer Urban Henger zu Ulm, Amts Bühl;

II. Aus der ehemaligen bischöflich Speierischen Diözese.

1. Der erste Preis zu 40 fl., dem Hauptlehrer Karl Keppler zu Beiertheim, Amts Karlsruhe;
2. Der zweite Preis zu 35 fl., dem Hauptlehrer Isidor Nold zu Oetigheim, Amts Rastatt;
3. Der dritte Preis zu 30 fl. dem Hauptlehrer Joh. Paul Hornung zu Niederbühl, Amts Rastatt;
4. Der vierte Preis zu 25 fl. dem Hauptlehrer Johann Jung zu Kuppenheim, Amts Rastatt;
5. Der fünfte Preis zu 20 fl. dem Hauptlehrer Eduard Buslinger zu Gernsbach, Amts Gernsbach;
6. Der sechste Preis zu 20 fl. dem Hauptlehrer Alois Haunß zu Baden, Amts Baden.

Die betreffenden Bezirksschulvisitaturen haben hievon die vorbenannten Preisträger durch ihre Ortsschulinspektoren in Kenntniß zu setzen und die Empfangsbescheinigungen der Schullehrer über die denselben zugekommenen Preise an die Verwaltung der Maria-Victoria-Verlassenschaftskasse in Offenburg zu übersenden.

Zugleich werden sämmtliche Bezirksschulvisitaturen des Mittel- und Oberrheinkreises, in deren Bezirke katholische Schulen des ehemaligen Baden-Baden'schen Gebiets sich befinden, angewiesen, behufs der Vertheilung der oben erwähnten zwölf Schullehrerprämien für das Schuljahr 1851/52 die vorgeschriebene Qualifikationstabelle über sämmtliche an den besagten Schulen angestellte Hauptlehrer gemeinschaftlich mit den Großh. Ober- und Bezirksämtern längstens bis im Monat September l. J. unfehlbar hieher einzusenden, wobei man bemerkt, daß sich die bezeichneten Stellen genau und gewissenhaft über die Leistungen jedes Lehrers in jedem Lehrgegenstande und besonders im Religionsunterrichte, sowie über deren Betragen auszusprechen und nur solche Lehrer in Vorschlag zu bringen haben, die sich in jeder Beziehung ganz besonders hervorgethan haben, mögen dieselben schon früher mit Prämien aus fraglicher Stiftung bedacht worden sein oder nicht.

Karlsruhe, den 27. Februar 1852.

Großh. katholischer Oberkirchenrath.
J. C. e. D.
Kinberger. Braunstein.

Die Anwendung des Sportelgesetzes vom 15. Oktober 1840 auf das Verfahren nach der neuen Prozeßordnung betreffend.

Auf hierher gestellte Anfrage wird im Einverständniß mit großh. Finanzministerium die Erläuterung gegeben, daß:

1. Beweisverfügungen, welche auf den Grund des §. 636 der Prozeßordnung erlassen werden, nach Art. 5 Ziff. 2 des Sportelgesetzes und
2. Versäumungserkenntnisse, welche in Folge des §. 609 der Prozeßordnung ergehen, nach Art. 8 Ziff. 1 des Sportelgesetzes

zu sportuliren sind.

Karlsruhe, den 24. Februar 1852.

Justizministerium.
Wechmar. Ullmann.

Sämmtliche Bezirksschulvisitaturen werden aufgefordert, binnen 14 Tagen das Bedürfniß an Unter- und Hilfslehrer in ihren Bezirken auf Ostern d. J. anzugeben.

Karlsruhe, den 17. Februar 1852.

Großherzoglicher evang. Oberkirchenrath.
J. A. d. D.
Fuchs. Eccard.

Nachdem durch Verfügung Großh. Justizministeriums vom 3. d. M. Nr. 1064 dem Rechtspraktikanten Alois Nopper in Waldkirch die fernere Ausübung des Schriftverfassungsrechts in gerichtlichen Angelegenheiten untersagt worden, hat das Großh. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 9. d. M. Nr. 1986 verfügt, daß dessen Schriftverfassungsrecht in Verwaltungssachen gleichfalls suspendirt werde, so lange ihm jenes in gerichtlichen Angelegenheiten untersagt bleibt.

Dies wird zur Beachtung von Seiten der Großh. Aemter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg, den 20. Februar 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
Föhrenbach. Ekert.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis

Nro. 6. Mittwoch den 24. März 1852.

Bekanntmachungen.

Die Dekretur der bei den Appellationsverhandlungen der Untergerichte erwachsenen Kosten betreffend.

Civ. H. G. Nr. 1581. I. Sen. Sämmtlichen Aemtern des diesseitigen Kreises sowie den Anwälten wird zur Nachachtung eröffnet.

In allen Fällen, in welchen nach §. 1185 der Prozeßordnung die Verhandlung der Appellation vor dem Unterrichter stattfindet, steht die Dekretur der dadurch erwachsenen Kosten, insbesondere der Anwaltsgebühren, nicht dem Untergerichte zu, sondern dem Hofgericht, welches mit der Hauptsache über die Kostenersatzpflicht in der Appellationsinstanz zu entscheiden, mithin auch das Maaß dieser Kosten zu bestimmen hat. Zu diesem Behufe haben die Anwälte, wie dieß schon durch die Verordnung vom 10. Juli 1832 §. 2 (Reg.-Blatt Nr. 32) vorgeschrieben ist, ihre Kostenverzeichnisse bei der mündlichen Verhandlung oder mit ihren Schriftsätzen dem Unterrichter einzureichen, welcher solche mit der Vorlage der Akten zur Dekretur einzusenden hat.

Die Kosten, welche durch Versäumung dieser Einreichung der Kostenverzeichnisse, insbesondere durch wiederholte Einsendung der Akten entstehen, bleiben dem Säumigen zur Last.

Die Appellationsverhandlungen sind übrigens immer den untergerichtlichen Akten beizuheften.

Freiburg, den 24. Februar 1852.

Großh. Badisches Hofgericht des Oberrheinkreises.

Litschgi. Blaile.

Die Beeidigung der Großh. Münzbeamten als Sachverständige in Untersuchungssachen wegen Münzfälschung betr.

Crim. H. G. Nr. 885. I. Sen. Den Gr. Aemtern des diesseitigen Kreises wird unter Hinweisung auf die §§. 88 und 91 der St. P. O. zur Nachachtung eröffnet, daß die Großh. Münzbeamten in Karlsruhe, Münzrath Kachel und Münzmeister Abresch, nach Erlaß des Großh. Justizministeriums vom 20. d. M. Nr. 1647 zu ständigen Sachverständigen in Untersuchungssachen wegen Münzfälschung bestellt und in dieser Eigenschaft vom Großh. Stadtamte Karlsruhe beeidigt worden sind.

Freiburg, den 24. Februar 1852.

Großh. Hofgericht des Oberrheinkreises.

Litschgi. Blaile.

Die Commando-Zulagen der Gendarmerie betreffend.

Nr. 4321. Nach den bisher bestandenen Verordnungen sind den Gendarmen in folgenden beiden Fällen Commando-Zulagen bewilligt worden:

1) wenn sie im Dienste auf vier Stunden sich von ihrer Station entfernen;

2) auch bei einer geringeren Entfernung, wenn sie dazu in Folge eines speciellen Befehls oder der Requisition einer Behörde beordert wurden, und auswärts zu übernachten genöthigt sind.

Das Großh. Ministerium des Innern hat sich nun nach Entschließung vom 10. v. M. Nr. 1678 veranlaßt gesehen, die Bestimmung sub. 1 dahin auszudehnen, daß künftig den Gendarmen auch dann Commando-Zulagen zukommen sollen, wenn sie im gewöhnlichen Patrouillen-Dienste einen Marsch von 8 Stunden und darüber zurücklegen.

Dieß wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Freiburg, den 27. Februar 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Föhrenbach. Ekert.

Die Entrichtung der Einrückungsgebühren in Vollstreckungssachen betreffend.

Nr. 2437—38. Zur Sicherung einer pünktlichen Entrichtung der durch öffentliche Ausschreiben in Vollstreckungssachen entstehenden Einrückungsgebühren werden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die Verleger der Verkündigungsblätter haben dem Gerichtsvollzieher oder Vollstreckungsbeamten, welcher ihnen ein Versteigerungsausschreiben zur Einrückung übersendet hat, unmittelbar nachdem letztere geschehen ist, das betreffende Blatt mit dem Gebührenverzeichniß zu übersenden.

2. Bei Fahrnißversteigerungen übergibt der Gerichtsvollzieher dieses Gebührenverzeichniß dem Gemeinderathsmitglied, welches der Versteigerung beigewohnt und den Erlös eingezogen hat (§§. 83, 89 der Verordnung vom 21. November 1851), zur Auszahlung, worüber in der dem Richter vorzulegenden Rechnung über Verwendung des Erlöses Nachweisung zu geben ist. Der Gerichtsvollzieher und das Gemeinderathsmitglied sind für Erfüllung dieser Vorschrift persönlich verantwortlich.

3. Bei Liegenschaftsversteigerungen hat der Vollstreckungsbeamte die Einrückungsgebühren in die Verweisung des Erlöses (§. 128 derselben Verordnung) aufzunehmen und hiervon dem Verleger Nachricht zu geben.

4. Wenn auch bei der letzten Versteigerung kein Zuschlag erfolgt, oder wenn das Vollstreckungsverfahren eingestellt wird, so ist das Gebührenverzeichniß dem Gerichte vorzulegen, welches den Kläger zur vorschußlichen Bezahlung nach §. 21 der Verordnung vom 2. Juli 1851 und nach der Verordnung vom 19. Juni 1843 (Reg.-Blatt S. 120) von Amtswegen anzuhalten hat.

5. Die Vollstreckungsbeamten sind für Erfüllung dieser Vorschriften (3, 4.) gleichfalls persönlich verantwortlich.

6. Mit unmittelbarer Besorgung des Einzugs und der Auszahlung dieser Gebühren dürfen sich die Gerichtsvollzieher und Vollstreckungsbeamten nicht befassen. (§. 47 der Verordnungen von 21 Nov. 1851.)

Die Aemter haben diese Vorschriften den Vollstreckungsbeamten und Gerichtsvollziehern besonders zu eröffnen und für deren pünktlichen Vollzug zu sorgen. Karlsruhe, den 16. März 1852.

Justizministerium.

Wechmar. v. Göler.

Die Erhebung und Verrechnung verfallener Cautionen in Strafsachen betreffend.

Zur Herstellung eines gleichförmigen und sachgemäßen Verfahrens in Bezug auf die Erhebung und Verrechnung verfallener Cautionen in Strafsachen wird im Einverständniß mit Großh. Finanzministerium bestimmt:

1) Sobald eine solche Caution für verfallen erklärt ist, gibt das Untersuchungsgericht von dem deßfallsigen Erkenntnisse der betreffenden Obereinnehmerei Nachricht, worauf diese den Betrag zu erheben und in Einnahme zu verrechnen hat.

Im Falle die Caution in Staatspapieren bei dem Großh. Generallandesarchiv hinterlegt ist, hat das Untersuchungsgericht ebenso, wie in §. 8 der Vollzugsverordnung zum Preßgesetz (Reg.-Bl. 1851 Nr. XVI.) vorgeschrieben ist, zu verfahren.

2) Von der erlassenen Verfügung ist gleichzeitig der Großh. Steuerdirektion Anzeige zu erstatten.

3) In die Hebrolle sind die verfallenen Cautionen nicht aufzunehmen.

Karlsruhe, den 16. März 1852.

Justizministerium.

Wechmar. Ullmann.

Die Beglaubigung von Urkunden betreffend.

Nr. 6055. Das Großh. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 16. März 1852 Nr. 3812 verordnet, daß die zum Gebrauche im Auslande bestimmten Urkunden jeweils der diesseitigen Kreisregierung zur Besorgung der vorschriftsmäßigen Beglaubigung vorzulegen sind und ferner nicht mehr den Inhabern die Sorge hiefür selbst zu überlassen ist.

Hievon werden die betreffenden Behörden, namentlich die Großh. Bezirksämter, die Beamten des bürgerlichen Standes und die Gemeindebehörden bezüglich auf diesseitige Verfügung vom 3. Dezember 1851 Nr. 21,606 (Verord.-Bl. Nr. 28 S. 78) und die dort angezogene Verfügung Großh. Ministeriums des Innern vom 12. Juli 1844 Nr. 7352 (Verord.-Blatt Nr. 14) zur genauen Darnachachtung in Kenntniß gesetzt. Freiburg, den 20. März 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Föhrenbach. Ekert.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis

Nro. 7. **Samstag den 10. April** **1852.**

Bekanntmachungen.

Die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betreffend.

Nr. 6060. Das Großh. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 24. Februar d. J. Nr. 2763 die Verordnung vom 27. Oktober v. J. Nr. 14,604 (diesseitige Verfügung vom 3. Dezember 1851 Nr. 21,603, Verord. Blatt Nr. 28) dahin erläutert, daß an Sonn- und Feiertagen die Wirthschaften während des vormittägigen Gottesdienstes — wie für die Ortseinwohner — so auch für die, nach der Absicht obgedachter Verordnung in dieser Hinsicht denselben ganz gleichstehenden Einwohner der Filialgemeinden geschlossen sein müssen, und hiernach gegen diese, wenn sie während der genannten Zeit in Wirthshäusern getroffen werden, und gegen die Wirthe, welche dieselben aufnehmen, nach Maßgabe jener Verordnung einzuschreiten ist.

Zugleich hat das Großh. Ministerium des Innern sich zu bemerken veranlaßt gesehen, daß der Ausdruck „stilles Wirthschaften" in mehr erwähnter Verordnung das Verbot alles lärmenden und geräuschvollen Treibens der Gäste in den Wirthschaften bezeichnet, im Uebrigen je nach den Umständen des einzelnen Falles von den Behörden beurtheilt werden müsse, was hierunter zu verstehen ist, indem sich allgemeine Grundsätze darüber nicht aufstellen lassen.

Indem man dies zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden die Großh. Aemter beauftragt, über den Vollzug strenge zu wachen.

Gegenwärtige Verordnung ist auch in die Amtsverkündungsblätter einzurücken.

Freiburg, den 20. März 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Föhrenbach. Ekert.

Die Vergütung der Zugskosten für kath. Pfarrverweser und Hilfspriester betr.

Nr. 16,913. Im Einverständnisse mit dem erzbisch. Ordinariate und mit Genehmigung des Großh. Ministeriums des Innern werden über die Reisekosten der kath. Pfarrverweser und Vikare unter Aufhebung der diesseitigen Anordnung vom 4. Mai 1847 nachstehende Bestimmungen getroffen:

1. Hilfspriester, sowie Pfarr- und Kaplaneiverweser, welche als solche nicht den ersten Posten antreten, erhalten bei jeder Versetzung, wenn sie im Interesse des Dienstes und nicht in Folge eingelegter Bitte oder einer disciplinarischer Maßregel geschieht, eine Zugskostenvergütung.

2. Hilfspriester erhalten für die Wegstrecke, wo die Eisenbahn, ein Dampfschiff oder der Eilwagen benützt werden kann, für ihre Person und den Transport des Gepäckes die doppelte Taxe der zweiten Klasse in den beiden ersten Fällen und der gewöhnlichen Gebühr in letzterem Falle, auf andern Wegstrecken für die Stunde 45 kr.

3. Pfarrverweser erhalten in Gegenden, wo die Eisenbahn oder ein Dampfschiff benützt werden kann, die einfache Taxe zweiter Klasse und für den Transport des Gepäckes für die Stunde 30 kr.; in andern Gegenden im Ganzen für die Wegstrecke einer Stunde 1 fl. 30 kr. Ueberdies erhalten dieselben für Verpackung eine Vergütung im Betrage von 8 fl.

4. Die Eingaben, in welchen durch Benennung der größeren Orte die eingeschlagene Wegstrecke genau zu bezeichnen und die frühere und dermalige Diensteigenschaft anzugeben ist, sind durch die betreffenden erzbischöflichen Dekanate bei dem erzbischöflichen Ordinariate einzureichen.

Karlsruhe, den 4. Juli 1851.

Großh. katholischer Oberkirchenrath.

gez. Brunner. Kaiser.

Die Waarencontrole im Binnenlande betreffend.

Nr. 2500. Bezüglich auf Lit. c. der diesseitigen Verordnung vom 9. Dezember v. J. Nr. 11,021 (Verord.-Bl. S. 85 und 86) und auf die Bekanntmachung vom 20. Januar d. J. Nr. 779 (Verord.-Bl. S. 9 und 10) werden die Großh. Zoll- und Steuerbehörden hiemit in Kenntniß gesetzt, daß nach den seither weiter erhaltenen Mittheilungen die auf die Waarencontrole im Binnenlande bezüglichen Vorschriften (§§. 93—97 der Zollordnung) in nachfolgenden Vereinsstaaten, resp. einzelnen Distriften derselben, für die beigesetzten Waarenartikel ferner noch in Anwendung bleiben, nämlich:

A. In Preußen und zwar in dem ganzen Regierungsbezirke Potsdam (— Provinz Brandenburg — S. Ziff. 4 der diesseitigen Verordnung vom 20. Januar d. J. Nr. 779, V. Bl. S. 10): für baumwollene und dergleichen mit andern Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeuge;

B. Im Königreich Sachsen:
für Branntwein:

C. Im Königreich Württemberg:
für Wein und Branntwein;

D. Im Großherzogthum Hessen:
für Wein und Branntwein;

E. Im Herzogthume Braunschweig:
für Branntwein.

Dagegen ist die Binnencontrole nachträglich in dem Freistaate Frankfurt a. M. (S. Lit. B. in der Verordnung vom 20. Januar d. J. Nr. 779, V. Bl. S. 10) für Tabacksfabrikate aufgehoben worden.

Karlsruhe, den 9. März 1852.

Zolldirection.
Bei Verhinderung des Directors.
Faller.

vdt. Poppen.

Die Schweizerische Münzreform betreffend.

Nr. 6563. Unter Bezug auf die diesseitigen Bekanntmachungen vom 4. April und 18 Dezember 1851 Nr. 5655 und 23,207 bringt man weiter zur allgemeinen Kenntniß, daß mit dem 15. März 1852 die Einziehung der alten Schweizermünzen in den Kantonen Zürich und Schaffhausen begonnen hat, und mit dem 14. Mai 1852 endigt.

Die Einwechselung der alten Schweizer-Münzen gegen neue geschieht in dieser Zeit nach einem vom schweizerischen Bundesrathe festgesetzten Tarif bei den hierzu bestimmten Einlösungs-Bureaux. Vom 15. März 1852 an hat aller Geldverkehr in den genannten Kantonen in neuer Währung stattzufinden, und die alten Münzen erhalten fortan während eines Monats, nämlich vom 15. März bis 14. April d. J., für Jedermann den Curs in neuer Währung nach dem bezeichneten Tarif.

Vom 15. April an werden die alten Schweizermünzen während eines ferneren Monats, also bis 14. Mai 1852, nur noch an den Zoll- und Postkassen der genannten Kantone an Zahlungs-Statt und an den Einlösungskassen zur Einwechselung angenommen. Außer diesen Kassen ist nach dem 14. April Niemand mehr zu deren Annahme verpflichtet.

Vom 15. Mai d. J. an treten in den genannten Kantonen die alten Geldsorten auch an den bezeichneten Kassen und sonach gänzlich außer Curs.

Die Bürgermeisterämter an der Schweizergrenze, oder wo sie es sonst wegen des Verkehrs mit der Schweiz für angemessen erachten, werden angewiesen, dieß in den Gemeinden bekannt zu machen.

Freiburg, den 26. März 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
Schaaff.

Ekert.

Nr. 942. An sämmtliche Physicate:

Diejenigen Physicate, welche den, durch Verordnung vom 29. October v. J. Nr. 3216 vorgeschriebenen Bericht über die Anschaffung Beindorf'scher Apparate und Einrichtung von Trockenschränken für die Apotheken noch nicht erstattet haben, werden an alsbaldige Berichterstattung erinnert.

Karlsruhe, den 30. März 1852.

Großh. Sanitätscommission.
Dr. Bils.

Die Gesuche um Aufnahme in das Freibad zu Baden betreffend.

Nr. 7125. Zur Erzielung einer Gleichförmigkeit und größeren Genauigkeit in der Behandlungsweise solcher Gesuche sehen wir uns veranlaßt, nachfolgende Bestimmungen zur genauen Befolgung den Großh. Bezirksämtern und den Ortsvorgesetzten in Erinnerung zu bringen:

1) Alle Aufnahmsgesuche sollen schon am 1. März eines jeden Jahres den Ortsvorgesetzten eingereicht, von diesen am 10. März den Aemtern vorgelegt werden, und letztere sollen sie am 20. März der Großh. Sanitätskommission unmittelbar übersenden. (Erlaß des Großh. Minist. des Innern vom 12. April 1849 Nr. 5653.)

2) Die Gesuche müssen enthalten:

a. eine ausführliche Beschreibung der Krankheit des Nachsuchenden, von dem Großh. Physikate oder dem behandelnden Arzte aufgestellt, so wie der Dauer und des Verlaufs derselben. (S. Verord.-Blatt 1844 Nr. 8.)

b. die Angabe der Gewerbs-, Familien- und Vermögensverhältnisse, auch des Alters des Hilfsbedürftigen;

c. wenn der Nachsuchende die Kosten seiner Verpflegung im Armenbade und jene der Hin- und Rückreise nicht aus eigenen Mitteln bestreiten könnte, so haben die Ortsvorgesetzten gleichzeitig über die Kräfte ihrer Stiftungs- und Gemeindemittel in gleicher Weise, wie es im Verord.-Blatte vom Jahr 1850 Nr. 9 für die Aufnahme von Seelengestörten in die Irrenanstalt vorgeschrieben ist, ausführlich zu berichten, insofern sie nicht aus freiem Antriebe unbedingt für die Uebernahme aller Kosten einstehen.

3) Die auf solche Weise bei den Aemtern eingekommenen oder nachträglich noch vervollständigten Aufnahmsgesuche werden mit einer, nach unten zu ersehender Form, gefertigten Tabelle, in welcher das Amt seine eigenen Anträge in die betreffenden Rubriken einträgt, so schleunig als möglich der Großh. Sanitätskommission übersendet. Gesuche, denen die vorgeschriebene Tabelle nicht beiliegt, werden zur Vervollständigung zurückgesendet.

4) Von der Beschleunigung dieser Vorlagen hängt vorzugsweise die rechtzeitige Einberufung der Kranken ab, weßhalb auch später einkommende Aufnahmsgesuche oft keine Berücksichtigung mehr finden können.

5) Die Entscheidung der Kreisregierung über die einzelnen Aufnahmsgesuche wird den Aemtern zur Eröffnung an die Ortsvorgesetzten bekannt gemacht, und die letzteren benachrichtigen hievon die Bittsteller, die sich bereit zu halten haben, auf Einberufung durch die Großh. Badanstalten-Commission in Baden zur bestimmten Zeit dahin abgehen zu können. (Verord.-Bl. 1851 Nr. 20.)

6) Zurückgewiesen werden alle Jene,

a. die bei der Ankunft im Armenbade nicht nachweisen können, daß sie auch die zur Rückreise in ihre Heimath erforderlichen Mittel besitzen oder rechtzeitig erhalten werden,

b. die sich vor der im Einberufungsschreiben bestimmten Zeit im Armenbade einfinden.

7) Solchen, die ohne genügende Entschuldigung zur bestimmten Zeit sich nicht einfinden, wird die Badezeit um so viele Tage verkürzt, als die Verspätung beträgt. (Verord.-Bl. 1851 Nr. 29.)

8) Die Zahl derjenigen, die unentgeltlich in das Armenbad aufgenommen werden können, ist im Vergleich mit der Zahl der jedesmaligen Bewerber nur gering. Die Kreisregierung wird suchen, bei solchen Aufnahmen die ärmeren Gemeinden aller Amtsbezirke nach Verhältniß der Zahl der Bedürftigen in gleichem Maaße zu berücksichtigen.

Freiburg, den 2. April 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. v. Andlaw.

Zusammenstellung der für das Jahr . . . . bei dem Gr. . . . Amte . . . . eingekommenen Gesuche um Aufnahme in das Armenbad zu Baden.

O. Z.	Name, Wohn- u. Heimathsort, dann Alter des Bittstellers.	Antrag der Bezirksbehörde.	Ansicht der Sanitäts-Commission.				Entscheidung der Kreisregierung.			
		Auf wessen Kosten soll die Aufnahme stattfinden.	Dauer der Badezeit.	Mit oder ohne Wein.	Auf wessen Kosten.	Einberufung dringend oder nicht.	Dauer der Badezeit.	Mit oder ohne Wein.	Auf wessen Kosten.	Einberufung dringend oder nicht.

Die Umlage der Beiträge zur Feuerversicherungsanstalt pro 1851 betreffend.

Nr. 7477. Mit Bezug auf die Bekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern vom 26. März d. J., Reg.-Bl. Nr. XIII, Seite 84 werden die Gemeinderäthe angewiesen, schleunigst die Spezialübersichtstabellen nach Anleitung der §§. 28 und 29 der Instruction III zum Feuerversicherungsgesetze zu fertigen, beziehungsweise die Rubriken 8, 9 und 10 derselben auszufüllen, sofort dieselben den betreffenden Großh. Amtsrevisoraten unverzüglich zur Prüfung einzusenden.

Die summarischen Bezirkseinzugsregister sind nach Maßgabe der Instruktion III §. 30 zum Feuerversicherungsgesetz durch die Großh. Amtsrevisorate doppelt auszufertigen.

Ein Exemplar desselben ist nebst den Spezialübersichtstabellen den betreffenden Großh. Obereinnehmereien, beziehungsweise Hauptsteuerämtern zum Behuf des Einzugs mitzutheilen.

Das andere Exemplar des summarischen Bezirkseinzugsregister ist ebenfalls alsbald hieher vorzulegen.

Die Großherzoglichen Amtsrevisorate werden zugleich beauftragt, dieses Geschäft so viel als möglich zu beschleunigen damit der Einzug der Umlage nicht aufgehalten wird.

Freiburg, den 6. April 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. vdt. Aberle.

Die Sonntagsfeier, insbesondere das Offenhalten der Läden an gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen betreffend.

Nr. 6573. Das Großh. Ministerium des Innern hat sich veranlaßt gesehen, mit Erlaß vom 18. März 1852 Nr. 3963 zur Beseitigung von Ungleichheiten allgemein anzuordnen, daß die Läden der Kaufleute an gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen nur während des Vormittagshauptgottesdienstes zu schließen sind, dagegen am Oster- und Pfingstsonntage, sowie am ersten Christtage während des ganzen Tages geschlossen bleiben müssen.

Die Großh. Bezirksämter werden angewiesen, über den Vollzug dieser Anordnung zu wachen.

Freiburg, den 26. März 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Ekert.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis

Nro. 8. Samstag den 24. April 1852.

Bekanntmachungen.

Den Vollzug des Gesetzes über die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude betr.

Nr. 8124. Das in dem Regierungsblatte vom 2. d. M. Nr. XIV verkündete Gesetz vom 29. März d. J. über die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude tritt nach §. 74 desselben sogleich nach seiner Verkündung in Wirksamkeit mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen, welche sich auf die Bildung der Versicherungsanschläge beziehen.

Die Erlassung der Verordnungen und Instructionen, welche zu seinem Vollzuge nothwendig sind, werden vom Großh. Ministerium des Innern in möglichst baldige Aussicht gestellt. Bis zum Erscheinen derselben bleiben die bisher bestandenen in Kraft, so weit nicht einzelne Bestimmungen des Gesetzes mit denselben im Widerspruche stehen.

Die Großh. Aemter werden nun angewiesen, sich mit dem Inhalte des neuen Gesetzes genau vertraut zu machen, und nach allen Kräften dahin zu wirken, daß die Absicht desselben, die Verhütung der vielen gewinnsüchtigen Brandstiftungen und durch Fahrlässigkeit und Gleichgiltigkeit herbeigeführten Brandfälle, bessere Befolgung der feuer- und baupolizeilichen Anordnungen, größere Vorsicht mit Feuer und Licht und Entwickelung erhöhter Thätigkeit bei dem Ausbruch eines Brandes, erreicht werde.

Im Einzelnen wird vorläufig Folgendes bemerkt:

1) Die Zeit, von welcher an die verbindliche Kraft des neuen Gesetzes in den einzelnen Landestheilen eintritt, ist nach L.R.S. 1 Abs. 3 zu berechnen, die Entfernung des Hauptortes des Bezirks (Amtssitzes) von dem Orte der Verkündung (Residenzstadt Karlsruhe) nach der von Großh. Justizministerium zum Zwecke der Berechnung der in der bürgerlichen Prozeßordnung vorgeschriebenen Zusatztage bei Fristen in Gemäßheit der Verordnung vom 24. Dezember 1832 (Reg. Bl. 1833 Nr. II. S. 10) den Behörden des Landes zugestellten Stundentabelle. Hiernach muß auch im einzelnen Falle beurtheilt werden, ob der Abzug von Einfünftel an der Brandentschädigungssumme Statt zu finden hat.

2) Bei Gesuchen um Nachsicht von der vollständigen Verwendung der Entschädigungsgelder zur Wiederherstellung der zerstörten Gebäude und den Gesuchen um Verlegung der Bauplätze — sei es, daß das Amt solche zu gestatten oder Vorlage hierher zu machen hat — ist das in §§. 51, 55—58 des neuen Gesetzes vorgeschriebene Verfahren genau zu beachten.

3) Da nach § 62 der Umlagefuß für sämmtliche Gebäude in einer Gemeinde gleich ist, so sind von jetzt an Klassifikationen der Gebäude im Sinne des §. 16 des alten Gesetzes nicht mehr vorzunehmen.

4) Da bei den in §. 75 bezeichneten Feuerschäden die Versicherungsanstalt nicht unbedingt verpflichtet ist, die bisherigen Versicherungssummen als Maßstab der Entschädigung anzuerkennen, und da die Erfahrung gelehrt hat, daß die bisherigen Versicherungsanschläge in der Regel zu hoch sind, so muß bis auf weitere Anordnung Großh. Ministeriums des Innern in jedem einzelnen Brandfalle vom Amte nicht nur der Versicherungsanschlag in der bisher üblichen Form erhoben werden, sondern es sind auch

a. die Taxatoren noch besonders zu Protokoll darüber zu vernehmen, ob der Bauwerth nicht aus was immer für Gründen eine Verminderung und welche erlitten habe;

b. vom Gemeinderath ist sogleich ein pflichthaftes Zeugniß über den Kaufwerth des Gebäudes zu erheben und zu den Acten zu bringen, wobei

c. die Gemeinderäthe sowohl als die Bauschätzer auf die in §. 23 des Gesetzes ausgesprochene Verantwortlichkeit aufmerksam zu machen sind.

Insbesondere sind die hier (sub Ziff. 4) gegebenen Vorschriften bei solchen Brandfällen einzuhalten, wo die Entstehungsursachen unbekannt geblieben sind, und irgendwie dem Verdacht einer gewinnsüchtigen Handlung Raum gegeben ist.

5) Die Anordnungen zum Vollzuge des §. 73 werden ebenfalls in Bälde erfolgen; inzwischen sind die zur Eintragung kommenden neuen Gebäude nach den Vorschriften des neuen Gesetzes einzuschätzen.

Die bisherigen Instructionen rücksichtlich der Schätzung des Bauwerthes bleiben in Kraft, so weit sie nicht durch die Bestimmungen der §§. 17—20 des neuen Gesetzes abgeändert sind.

Die Gemeinderäthe sind anzuweisen, den Bauschätzern auf deren Verlangen die gemeinderäthliche Schätzung des Bauwerthes sogleich zuzustellen, welche — wenn sie glauben, daß die gemeinderäthliche Schätzung des Kaufwerthes nach ihrer Kenntniß des Gebäudes und der Ortspreise nicht richtig sei — ihr Gutachten darüber zu den Acten niederzulegen haben.

Der Verwaltungsrath der General-Wittwen- und Brandkasse wird noch besondere fürsorgliche Verfügung wegen der Bauschätzer erlassen. Auch wird diese Stelle von Großh. Ministerium des Innern beauftragt werden, die nöthigen Einrichtungen zu treffen, damit die Umlage, welche 1853 für das Jahr 1852 zu machen ist (§. 63), nach der in §. 62 Abs. 2 vorgeschriebenen Klasseneintheilung der Gemeinden erfolgen kann.

Freiburg, den 16. April 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Eschborn.

Die Lieferung besserer als der gewöhnlichen Kost an Untersuchungsgefangene durch die Gefangenwärter.

Nr. 8077. In Folge Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 16 März d. J. Nr. 3856 wird Nachstehendes verordnet:

Wenn ein Untersuchungsrichter genehmigt, daß der Gefangenwärter einem Gefangenen bessere, als die gewöhnliche Kost verabreicht, so hat er zugleich auch auszusprechen, welche Aufbesserung der Gefangenwärter zu dem Preis für die gewöhnliche Kost in Anspruch zu nehmen berechtigt ist.

Ueber beides ist eine kurze Notiz zu den Akten zu fertigen, die der Gefangenwärter zur Bescheinigung der Eröffnung zu unterzeichnen hat.

Der Gefangenwärter stellt am Schlusse jeder Woche oder jedes Monats einen Forderungszettel über die ihm hiernach zukommende Aufbesserung auf und übergibt solchen dem Untersuchungsrichter, welcher sofort denjenigen, der Namens des Gefangenen die Zahlung zu leisten hat, zur Verabfolgung der Zahlung anweist.

Das normalmäßige Kostgeld für die gewöhnliche Kost der Untersuchungsgefangenen wird auch in Fällen dieser Art durch Vermittlung der Amtskasse bezahlt und ist daher in das monatlich der Amtskasse einzuhändigende Verzeichniß mit aufzunehmen.

Die Großh. Aemter haben sich hiernach zu benehmen und den Gefangenwärtern geeignete Eröffnung zu machen.

Freiburg, den 15. April 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Eschborn.

Den Sportelansatz bei Betreibung von Forderungen im Verwaltungsweg betr.

Nr. 7140. Unter Bezugnahme auf die allerhöchste Verordnung vom 22. Nov. v. J. Nr. 1868 (Reg.-Bl. Seite 764) wornach bedingte und unbedingte Zahlungsbefehle, so wie Exekutionsdekrete auch in Administrativsachen nur mit je 15 kr. sportulirt werden sollen, wird zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht, daß nach einer mit Entschließung Großh. Ministeriums des Innern vom 16. v. M. Nr. 3852 erfolgten Erläuterung zu schriftlichen Gesuchen um dergleichen Bescheide ein 3 Kreuzerstempel zu verwenden und die ergehende Verfügung mit 15 Kreuzer zu sportuliren ist.

Freiburg, den 2. April 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Ekert.

Die Verwendung der Gendarmen zum Vorführen von Forstfrevlern betreffend.

Nr. 7683. Auf die Wahrnehmung, daß die Gendarmen häufiger als nothwendig dazu verwendet werden, ungehorsam ausgebliebene Forstfrevler zur Strafarbeit vorzuführen, hat sich Großh. Ministerium des Innern veranlaßt gesehen, mit Verfügung vom 23. März 1852. Nr. 4254 Folgendes zu verordnen:

1) Das Vorführen ungehorsam ausbleibender Forstfrevler zur Strafarbeit hat, wie dies mit diesseitigem Erlaß vom 4. Februar 1851 Nr. 1433 vorgeschrieben wurde, in der Regel durch Polizeidiener oder durch besonders aufgestellte Personen und nur wo diese Maßregel nicht ausreicht, durch Gendarmen zu geschehen.

2) Den Gendarmen ist, wenn sie zum Vorführen von Forstfrevlern verwendet werden, eine Marschgebühr, nicht aber die Transportgebühr, aus der Forstgerichtsbarkeitskasse zu bezahlen.

3) Die Forstgerichte haben, der Bestimmung der §§. 142 und 218 a des Forstgesetzes entsprechend gegen die bei der Arbeit nicht erscheinenden Forstfrevler jeweils die Ungehorsamsstrafe zu erkennen, da dies ein wirksames Mittel ist, den gehörigen Vollzug der Arbeitsstrafe herbeizuführen.

Freiburg, den 10. April 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Eschborn.

Die Forderungen der Aerzte und Apotheker an zahlungsunfähige Kranke betreffend.

Nr. 7833. Um mehrfachen Beschwerden abzuhelfen, hat sich das Großh. Ministerium des Innern veranlaßt gesehen, durch Entschließung vom 17. Februar l. J. Nr. 2423 Nachstehendes zu verordnen:

Wird einem Arzt oder Apotheker bei rechtzeitiger Anforderung die Bezahlung der ärztlichen Deserviten oder der Arzneirechnungen von dem Schuldner wegen Zahlungsunfähigkeit verweigert, oder erfahren dieselben auf anderem Wege, daß der Schuldner unvermögend sei, so können sie dem Gemeinderath ihre Rechnung mit der Anfrage vorlegen, ob die Zahlung aus der Gemeindekasse, beziehungsweise einem Armenfond, geleistet werden will, oder ob die Ausklagung des Schuldners begehrt wird.

Verlangt der Gemeinderath, daß vorerst der Schuldner belangt werde, und es stellt sich bei der Vollstreckung heraus, daß keine Zahlungsmittel vorhanden sind, so hat die Gemeinde, falls der Rückgriff auf sie überhaupt zulässig ist, nicht allein die ärztlichen Kosten und die Arzneirechnung, soweit dieselben sich zur Uebernahme auf öffentliche Kassen eignen, zu bezahlen, sondern auch die Betreibungskosten zu ersetzen.

Dies wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg, den 13. April 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. v. Andlaw.

Den Geschäftskreis der Amtsrevisoratsgehilfen betreffend.

Nr. 8384. Nach der Verfügung Großh. Justizministeriums vom 21. August 1843 Nr. 4450, welche von Großh. Staatsministerium genehmigt worden ist, haben die von Großh. Justizministerium angestellten Amtsrevisoratsgehilfen bei vorübergehender Verhinderung der Amtsrevisoren deren Stelle zu versehen.

Dieß wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Oberrheinkreise zur Zeit dem Großh. Stadt- und Landamtsrevisorate Freiburg, so wie dem Großh. Amtsrevisorate Lörrach solche Gehilfen beigegeben sind.

Freiburg, den 19. April 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. v. Andlaw.

Den Geschäftskreis der Amtsrevisoratsgehilfen betreffend.

Nach diesseitiger Verfügung vom 21. August 1843 Nr. 4450, welche von Großh. Staatsministerium genehmigt worden ist, haben die von hier aus angestellten Amtsrevisoratsgehilfen bei vorübergehender Verhinderung der Amtsrevisoren deren Stellen zu versehen.

Man bringt dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß zur Zeit den Amtsrevisoraten: Mosbach, Bruchsal, Bühl, Karlsruhe (Stadtamtsrevisorat), Durlach, Lahr, Offenburg, Pforzheim,

Rastatt, Freiburg (Stadt- und Landamtsrevisorat), Lörrach und Donaueschingen solche Gehilfen beigegeben sind.

Karlsruhe, den 10. April 1852.

Justizministerium.
J. A. d. Pr.
Junghans. v. Göler.

Die außerordentliche Conscription für 1849 betreffend.

N. 7894. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 29. v. M. Nr. 363 — 64 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das Abwesenheitsverfahren gegen alle diejenigen Pflichtigen der Altersklasse 1827 der außerordentlichen Conscription für 1849, welche nach der Beschaffenheit ihrer bei der ordentlichen Conscription für 1848 erhobenen Gebrechen unzweifelhaft als bleibend untauglich zum Militärdienste angesehen werden müssen, eingestellt werde.

Sämmtliche Großh. Bezirksämter werden hiervon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Freiburg, den 13. April 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
Schaaff. v. Andlaw.

Die Eintheilung der Militärpolizeidistrikte betreffend.

Nr. 8452. Nachdem auf höchsten Befehl die bisher in Villingen und Donaueschingen stationirten Truppen in ihre respectiven Garnisonen zurückgezogen worden sind, ist der Polizeidistrikt Villingen aufgelöst und sind

a. dem Polizeidistrikte Freiburg die Großh. Bezirksämter Villingen, Hornberg und Triberg;
b. dem Polizeidistrikt Lörrach die Großh. Bezirksämter Neustadt und Donaueschingen;
c. dem Polizeidistrikt Konstanz die Großh. Bezirksämter Engen und Blumenfeld

zugetheilt worden.

Dies wird unter Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 9. Dezember v. J., Verord.-Blatt Nr. 29, mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 19. April diese Aenderung in Kraft getreten ist.

Freiburg, den 20. April 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
Schaaff. v. Andlaw.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis

Nro. 9. Mittwoch den 12. Mai 1852.

Bekanntmachungen.

Die Gebührenbezüge der Notare und Assistenten betreffend.

Nr. 8126. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst Erlasses aus Großh. Staatsministerium vom 2. d. M. Nr. 450 allergnädigst zu bestimmen geruht, daß den Theilungskommissären:

1) bei Werthstarengeschäften, wenn die Werthstare unter zwei Gulden beträgt, die ganze Gebühr, andernfalls mindestens 2 Gulden,

2) bei Testamenten statt 40 Prozent künftig sechszig Prozent, der Zusatz von ein Gulden für bei Nacht aufgenommene Testamente ganz,

3) bei Pfandstrichsbewilligungen und Unterschriftsbeglaubigungen die volle Gebühr,

4) bei Beurkundung einseitiger Willenserklärungen und bei Verträgen (§§. 12—18 des Tarifs) fünfzig Prozent der Gebühr überlassen werde.

Indem man dies zur allgemeinen Kenntniß bringt, wird zum Vollzug angeordnet:

A. Die Aufbesserungen beginnen mit dem 1. d. M. für alle von diesem Tag an in die Gebührenbücher nach §. 47 der Verordnung vom 4. Januar 1842 einzutragenden Gebühren.

B. Für den Monat April sind die Gebühren, welche dem Geschäftsfertiger ganz gehören, in die betreffende Spalte „dem Geschäftsfertiger ꝛc.“, die Vertrags- und Beurkundungstaren, an welchen er die Hälfte erhält, in die für den Bezug von 50 vom Hundert bestimmte Spalte einzutragen. Für Werths- und Testamentstaren bleibt die Verzeichnung unter den Gebühren zu 40 vom Hundert, dagegen ist die Aufbesserung im Gebührenbuchsabschluß der Amtskasse in Anrechnung zu bringen.

C. Vom 1. Mai an ist das Gebührenbuch sämmtlicher Notare und Assistenten ꝛc. nach dem unten beigefügten Formular zu führen.

Für die Antheile der Geschäftsfertiger ist eine Spalte (Nr. 12 und 18) eröffnet, in welche der Anspruch derselben an die Amtskasse eingetragen wird.

Der bisherige Monatsabschluß der Notare ꝛc. fällt vom 1. Mai an weg.

D. Die einzelnen Verrichtungen bei den von Rechtspolizeibeamten besorgten Hilfsvollstreckungen sind, soweit sie einen Gebührenansatz zur Folge haben, Tag für Tag in das Gebührenbuch einzutragen. Die Auswerfung der Gebühren erfolgt aber erst nach der Erledigung des Geschäfts.

E. Hinsichtlich der Weggebühren bei Testamenten bleibt es zur Zeit bei diesseitiger Verfügung vom 22. Juli 1844 (Not.-Bl. Nr. 15 S. 106). Da indeß der Antheil des Geschäftsfertigers an der Tare sich auf 1 fl. 48 kr. (bei Testamenten, welche Nachts aufgenommen werden, 2 fl. 48 kr.) erhöht, so können der Amtskasse an Weggebühren höchstens 24 kr. in Ansatz kommen.

Freiburg, den 16 April 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff.

Eschborn.

Formular.

Amtsrevisorat . . . .

Tag

Notars . . . .

den Monat .

die von demselben bearbeiteten und beziehungsweise be

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Ordnungszahl.	Monats-Tag.	Des Zahlungspflichtigen		Bezeichnung des Geschäfts und Begründung des Gebührenansatzes.	Werth des Gegenstands.
		Wohnort.	Namen.		fl.

. . . ., den ten 18

Die Ausfertigung der Amtsrevisoratsurkunden betreffend.

Nr. 8443. Zur Beförderung der Ausfertigungen der Amtsrevisoratsurkunden hat sich das Großh. Justizministerium veranlaßt gefunden, unter Hinweisung auf die bestehende Vorschrift, nach welcher Ausfertigungen öffentlicher Urkunden nur in der Kanzlei der Amtsrevisorate gemacht werden dürfen, durch Erlaß vom 10. April d. J. Nr. 3170—73. 3198 Nachstehendes zu verordnen:

1) Die Amtsrevisoren haben nur Personen von gutem Rufe, welche richtig und deutlich schreiben, zu den Ausfertigungen anzustellen;

2) aus den für Abschriften bewilligten Mitteln muß dem Abschreiber wenigstens eine Gebühr von 6 Kreuzer vom Bogen oder eine Tagsgebühr von 40 kr. bezahlt und diese Zahlung mit einer dem Monatsabschluß des Hauptgebührenbuchs beizuheftenden Quittung belegt werden.

3) Wenn Notariatspraktikanten oder Theilungskommissäre Abschriften fertigen, müssen ihnen 8 kr. vom Bogen oder 48 kr. für den Tag bezahlt werden.

Bei Notariatspraktikanten, welche im ersten Halbjahr der Praxis stehen, bleibt jedoch die Belohnung dem Uebereinkommen mit dem Amtsrevisor überlassen.

4) Die Großh. Kreisregierungen werden ermächtigt, Rechtspolizeipraktikanten und Theilungskommissäre auf deren Verlangen einem Amtsrevisorate zur Kanzleiaushilfe unter Festsetzung der oben (Nr. 3) bezeichneten Gebühren zuzuweisen.

Dies wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Freiburg, den 20. April 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. v. Andlaw.

Die Vertheilung der israelitischen Unterstützungsgelder für das Jahr 1850 betr.

Nr. 9502. Durch Erlaß des Großh. Oberraths der Israeliten vom 26. Jänner d. J. Nr. 66 sind uns an solchen Geldern zur Verfügung gestellt worden . . . . . 616 fl. 11 kr.

Hievon kommen in Abzug:

a. Verwendung auf den verstorbenen Isack Weis von Altdorf 14 fl. 36 kr.

b. Verwendung auf den im Siechenhaus befindlichen Sohn des Heinrich Hirsch in Altdorf . . . . 10 „ — „

24 fl. 36 kr.

Es erübrigen somit noch zur Vertheilung . . . . 591 fl. 35 kr.

welche in folgender Weise vergeben werden:

b u ch
es
. zu . . . .
r
. . . 1852.
er
igten Geschäfte und die für letztere angesetzte Gebühren.

7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
Gebührenansatz						Gebührenberichtigung						Hauptgebührenbuchs-Nummer.	Bemerkungen.
von tarifirten Geschäften.	von untarifirten Geschäften.	von Vollstreckungen.	Auslagen v. Porto und Zeugengebühren.	Summa	Bezug des Geschäftsfertigers aus d. Amtsk	von tarifirten Geschäften.	von untarifirten Geschäften.	von Vollstreckungen.	Auslagen v. Porto und Zeugengebühren.	Summa.	Bezug des Geschäftsfertigers aus d. Amtsk		
fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.		

Distrikts-Notar

I. Bezirksamt Breisach

a. Gemeinde Breisach.

1. Isack Blum an der polytechnischen Schule . . . . 18 fl. — kr.
2. Isaias Kahn, Lyceist . . . . 18 „ — „
3. Marx Wertheimer, Unterstützung . . . . 5 „ — „
4. Herz Wertheimer, Schusterlehrling . . . . 12 „ — „
5. Heinrich Kahn, dto. . . . . . . 12 „ — „
6. Meier Geismar, dto. . . . . . . 12 „ — „
7. Marx Werthimer, Lyceist . . . . 18 „ — „
8. Samuel Guggenheimer, Blechnerlehrling . . . . . . 16 „ — „
9. Salomon Breisacher, Bäckerlehrling . . . . 10 „ — „
10. Meier Kahn, Schneiderlehrling . . . . 10 „ — „
11. Nathan Braunschweig, Schusterlehrling . . . . . . 16 „ — „
12. Marx Gerson, dto. . . . . . . 14 „ — „
13. Leopold Breisacher, Metzgerlehrling . . . . 6 „ — „
14. Elias Halle, Schneiderlehrling . . . . 12 „ — „
15. Theodor Burgheimer, Kieferlehrling . . . . 12 „ — „
16. Alex. Burgheimer, Bäckerlehrling . . . . 10 „ — „
17. Elias Weil, Schneiderlehrling . . . . 10 „ — „
18. David Weil, Schusterlehrling . . . . 10 „ — „
19. Moses Levi, auf der höheren Bürgerschule . . . . . 12 „ — „
20. Marx Breisacher, Schneiderlehrling . . . . . . : 10 „ — „
21. Hirsch Rosenberg, Schusterlehrling . . . . 10 „ — „
22. Leopold Reichshofer, dto. z. Z. in Randegg . . . . 18 „ — „

b. Gemeinde Ihringen.

23. Heinrich Samuel Geismar, Lyceist . . . . 18 „ — „
24. Salomon Felsenstein, an der lateinischen Schule . . . . 12 „ — „
25. Meier Meier's Eheleute, Unterstützung . . . . . . 5 „ — „
26. Jakob Meier, jung mit Kindern, dto. . . . . . . 5 „ — „

311 fl. — kr.

II. Oberamt Emmendingen.

a. Gemeinde Emmendingen.

	Transport	311 fl. — kr.
27. Marx Bloch, stud. med.	20 fl. — kr.	
28. Abraham Bloch, Bäckerlehrling	12 „ — „	
29. Herrmann Nelson, dto.	12 „ — „	
30. Simon Weil, auf der höhern Bürgerschule	12 „ — „	
31. Jonas Weil, dto.	12 „ — „	
b. Gemeinde Eichstetten.		
32. Sigmund Weil, Lyceist	18 „ — „	
33. Gustav Meier, auf der höhern Bürgerschule	12 „ — „	
34. Heinrich Weil, Unterstützung	5 „ — „	
		103 fl. — kr.

III. Bezirksamt Ettenheim.

a. Gemeinde Altdorf.

35. Samuel Klugherz, Schusterlehrling	15 fl. — kr.	
36. Grünstein'sche Kinder	4 „ 35 „	
b. Gemeinde Schmieheim.		
37. Jonas Billigheimer, stud. med.	20 „ — „	
38. Bezirksrabbiner Günzburger's Wittwe Unterstützung	5 „ — „	
39. Heinrich Hofmann, Polytechniker	18 „ — „	
40. Jakob Scheurmann, Schusterlehrling	12 „ — „	
41. Goel Netter's Wittwe, Unterstützung	2 „ — „	
42. Lazarus Lichtenauer's Eheleute dto.	2 „ — „	
		78 fl. 35 kr.

IV. Bezirksamt Lörrach.

a. Gemeinde Lörrach.

43. Jonathan Weil, Schneiderlehrling	12 fl. — kr.	
44. Abraham Reutlinger, Schulzögling	15 „ — „	
45. Religionsschullehrer Eisenmann, Unterstützung	10 „ — „	
46. Isak Willstätter, Unterstützung	2 „ — „	
b. Gemeinde Kirchen.		
47. Benjamin Bloch, Schneiderlehrling	12 „ — „	
48. Salomon Bloch, Schusterlehrling	18 „ — „	
		69 fl. — kr.

V. Bezirksamt Müllheim.

Gemeinde Müllheim.

49. Elias Bloch, Schulzögling,	12 fl. — kr.	
50. Israel Flegenheimer, Lyceist	18 „ — „	
		30 fl. — kr.
	Zusammen obige	591 fl. 35 kr.

Die Zahlung dieser Beträge wird durch die Aemter unter Benehmen mit den Bezirksrabbinaten erfolgen, und dürfen die ausgeworfenen Unterstützungen nur zu den angegebenen Zwecken (bei den Handwerkslehrlingen zur Zahlung des Lehrgeldes) verwendet werden.

Freiburg, den 4. Mai 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
Der vorsitzende Rath.
Rombride. v. Andlaw.

(Hiezu eine Beilage.)

Beilage zum Verordnungsblatt für den Oberrheinkreis.

Nro 9. **Mittwoch den 12. Mai** **1852.**

Die Tagebücher der Vollstreckungsbeamten betreffend.

In Betracht, daß die Gebühren der Notare und Assistenten für Vollstreckungsgeschäfte gleich denen für rechtspolizeiliche Geschäfte der Prüfung von Seite der Amtsrevisorate unterliegen, und von ihnen in dem allgemeinen Gebührenbuch speziell zu verzeichnen sind;

daß deßhalb eine nochmalige spezielle Verzeichnung derselben in dem für Vollstreckungsgeschäfte zu führenden besondern Tagebuch entbehrlich erscheint, wird bestimmt:

1) Die Gebühren der Notare und Assistenten als Vollstreckungsbeamten sind in dem durch §. 50 der Verordnung vom 21. November 1851 vorgeschriebenen Tagebuch nicht im Einzelnen zu verzeichnen, sondern erst am Schlusse des Geschäfts in ihrem Gesammtbetrage anzugeben.

Die Spalte 13 a. des Musters V bleibt daher künftig weg.

2) Den Bezirksämtern liegt die regelmäßige Prüfung der Gebührenansätze nicht ob, doch werden sie bei Gelegenheit, namentlich bei Durchsicht der Tagebücher (§§. 9, 50 derselben Verordnung) ihre Aufmerksamkeit auch auf diese Ansätze richten, und wenn sie dabei auffallende Wahrnehmungen machen, nach Einforderung der Acten das Geeignete verfügen.

Karlsruhe, den 22. April 1852.

Justizministerium.
Wechmar.

v. Göler.

Den Pacht- und Verpflegungsvertrag für das Armenbad in Baden für das Jahr 1852 betr.

Nr. 9754. In Folge Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 30. April l. J. Nr. 6256 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der diesjährige Preis für die Kost im Armenbad, welche zum Frühstück: in einer Suppe

Mittagessen: in Suppe, $\frac{1}{4}$ Pfund Ochsenfleisch als Einlage, 1 Portion Gemüse und für 2 kr. Weißbrod

Nachtessen: in Suppe, $\frac{1}{4}$ Pfund eingemachtes oder gebratenes Kalbfleisch mit Salat und für 2 kr. Weißbrod

besteht, auf täglich 30 kr., der des Weines auf 6 kr. vom Schoppen bestimmt worden ist.

Freiburg, den 7. Mai 1852.

Großh. Regierung des Oberrheikreises.
J. A. d. D.
Der vorsitzende Rath.
Rombride.

v. Andlaw.

Die Grasnutzung in Waldungen betreffend.

Nr. 9261—66. An sämmtliche Aemter des Kreises.

Die vorherschend kalte und trockene Witterung dieses Frühjahrs hat sich besonders für das Wachsthum der Futterkräuter in verschiedenen Theilen des diesseitigen Kreises nachtheilig gezeigt. Dieser Umstand muß die Aufmerksamkeit der Staatsbehörde gerade jetzt um so mehr in Anspruch nehmen, als die Futtervorräthe mancher Landwirthe für ihren Viehstand während des verflossenen Winters bereits aufgezehrt sind, und weitaus die meisten Viehbesitzer bei den bekannten gegenwärtigen geldarmen Zeiten die Mittel nicht haben, das noch erforderliche Futter anzukaufen. Da nun zu befürchten steht, daß der Preis des dürren Futters unnatürlich steigen könnte, und um zu verhüten,

daß der Werth des Viehes — wenn der bisherige Viehstand nicht erhalten werden kann — allzusehr sinke, der Landwirthschaft auch die erforderlichen Dung- und Arbeitskräfte nicht entzogen und überhaupt die Interessen der Landwirthschaft gebührend gesichert werden, sieht man sich veranlaßt, von §. 39 in Verbindung mit §. 32 des Forstgesetzes in der Weise Dispensation zu ertheilen, daß die Großh. Bezirksforsteien ermächtigt werden, jene Gemeinden und Korporationen, welche dieses wünschen, und beziehungsweise mit deren Zustimmung die Grasnutzung in ihren Waldungen in möglichst großer Ausdehnung zu gestatten.

Unter Hinweisung auf die höchste Verordnung vom 30. Oktober 1848 Nr. 2508 (Verord.-Bl. für die Forstdomänen- und Bergwerks-Administration 1848 Nr. 21 Seite 124) Ziff. 6 und 7 und auf die diesseitige im Kreisverordnungsblatte erschienenen Erlasse vom 9. Mai und 21. Dezember 1848 werden die Großh. Aemter beauftragt, hierwegen mit den Großh. Bezirksforsteien unverzüglich in's Benehmen zu treten, und bei denselben insbesondere noch dahin zu wirken, daß die Nutzung des Grases auch in den Domänenwaldungen thunlichst erweitert wird, sei es, daß die Waldschläge der Viehweide eröffnet oder die bedürftigen Viehbesitzer zur Gewinnung des Grases durch Ausrupfen oder Abschneiden desselben mit der Sichel — wo möglich unentgeldlich — zugelassen werden, was namentlich in den Rheinwaldungen geschehen dürfte.

Hiervon haben die Großh. Aemter die untergebenen Gemeinderäthe zu ihrer Bemessung in geeigneter Weise zu verständigen.

Freiburg, den 30. April 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
Schaaff.

v. Andlaw.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis

Nro. 10. Mittwoch den 19. Mai 1852.

Bekanntmachungen.

Die Waarencontrole im Binnenlande betreffend.

Nr. 4305. Mit Beziehung auf Lit. C. der diesseitigen Verordnung vom 9. Dezember v. J. Nr. 11,021 (Verord.-Bl. Nr. 85 und 86) und auf die Bekanntmachungen vom 20. Januar und 9. März d. J. Nr. 779 und 2500) Verord.-Bl. Seite 9, 10 und 22) werden die Großherzoglichen Zoll- und Steuerbehörden hiermit in Kenntniß gesetzt, daß nach einer indessen weiter eingelaufenen Nachricht die auf die Waarencontrole im Binnenlande bezüglichen Vorschriften (§§. 93—97 der Zollordnung) auch im Großherzogthum Luxemburg hinsichtlich der baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeuge, sowie hinsichtlich des Kaffees, Weins und Branntweins noch ferner in Anwendung bleiben.

Carlsruhe, den 4. Mai 1852.

Zolldirektion.
V. V. d. D.
Mathes.

vdt. Bermeitinger.

Die Ernennung von Gewalthabern von Seite mehrerer Streitgenossen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend.

Die bürgerliche Prozeßordnung schreibt in §. 267 vor, daß Streitgenossen, auch wenn sie ihren Wohnsitz im Inlande haben, in ihrem ersten Vortrage einen gemeinschaftlichen Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen aufstellen müssen, widrigenfalls ein solcher von Amtswegen aufgestellt wird.

Diese auf Erleichterung des Verfahrens und auf Beseitigung unnöthiger Schreibgeschäfte berechnete Vorschrift wird aber nach den Wahrnehmungen, welche das Großh. Oberhofgericht zufolge eines hierher erstatteten Berichts vom 20. v. M. gemacht hat, von den Gerichten vielfach übersehen. Man sieht sich daher veranlaßt, die Gerichte auf jene Vorschrift aufmerksam zu machen und zu genauer Beobachtung derselben aufzufordern.

Der ernannte Gewalthaber ist jeweils auf der Actendecke entweder in der Rubrik selbst oder an einer sonstigen passenden Stelle, auf eine in die Augen fallende Weise zu bezeichnen.

Karlsruhe, den 7. Mai 1852.

Justizministerium.
Wechmar.

Minet.

Die Verlängerung der Erlaubniß zum Lumpensammeln betreffend.

Nr. 9251. Zur Beseitigung von Zweifeln, welche Behörde im Hinblick auf die Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 24. October 1851 Nr. 14,520 (Verord.-Bl. S. 74) zur Verlängerung der Erlaubniß zum Lumpensammeln zuständig ist, hat Großh. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 16. d. M. Nr. 5427 verfügt:

Die Bestimmung der höchsten Verordnung vom 21. Juni 1850 (Reg.-Bl. Nr. 31), wornach die Verlängerung der Erlaubniß zum Lumpensammeln den Aemtern zusteht, kann neben der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 24. October v. J. Nr. 14,520 bestehen.

Zuständig zur Verlängerung der Erlaubniß zum Lumpensammeln ist aber jenes Amt, in dessen Bezirk der Lumpensammler seine Heimath hat.

Diese Entschließung wird den Großh. Aemtern zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

Freiburg, den 30. April 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
Schaaff.

Eschborn.

Die Postsendungen der Amtsrevisorate betreffend.

Nach einer hierher gelangten Anzeige herrscht bei manchen Amtsrevisoraten die Uebung, daß sie Ausfertigungen von Verweisungen und dergl., welche in andern Amtsbezirken zugestellt werden sollen, den dortigen Amtsrevisoraten unter der Bezeichnung Dienstsache zur Bewirkung der Zustellung übersenden, statt daß solche Sendungen in Parthiesachen dem Porto nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften unterworfen werden sollten.

Die Großh. Amtsrevisorate werden auf die Gesetzwidrigkeit jenes Verfahrens mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß in Wiederholungsfällen mit Strafen dagegen eingeschritten werden würde.

Karlsruhe, den 8. Mai 1852.

Justizministerium.
Wechmar.

Minet.

Die Einführung der Paßkarten betreffend.

Nachdem zur Erleichterung des Verkehrs und der Handhabung der Paß- und Fremdenpolizei durch Ausstellung von Paßkarten statt der gewöhnlichen Pässe die Großh. Regierung der zwischen mehreren deutschen Staaten abgeschlossenen Uebereinkunft beigetreten ist, wird zum Vollzuge der vereinbarten Bestimmungen Folgendes verordnet:

§. 1.

Das Gebiet, in welchem, statt der bisherigen Pässe Paßkarten ertheilt werden und Gültigkeit haben, umfaßt: sämmtliche Provinzen des preußischen Staates, Bayern, Sachsen, Hanover, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Nassau, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt-Dessau, Anhalt-Köthen und Anhalt-Bernburg, Reuß-Plauen ältere und jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Frankfurt, Bremen, Lübeck und Hamburg.

§. 2.

Die Angehörigen der contrahirenden Staaten sollen, soweit nicht in den nachfolgenden §§. 3 und 5 Beschränkungen festgesetzt sind, befugt sein, sich zu ihren Reisen, sei es auf den Eisenbahnen, mit der Post oder sonst, innerhalb der Gebiete der der gegenwärtigen Uebereinkunft beigetretenen, oder derselben künftig noch beitretenden Staaten, statt der gewöhnlichen in den resp. Staaten gesetzlich vorgeschriebenen Pässe künftighin der Paßkarten zu bedienen.

§. 3.

Paßkarten dürfen nur solchen Personen ertheilt werden, welche

1) Der Polizeibehörde als vollkommen zuverlässig und sicher bekannt, auch
2) völlig selbstständig sind, und
3) in dem Bezirke der ausstellenden Behörde (§. 7) ihren Wohnsitz haben.

In Beziehung auf die Bedingungen unter 3 und 4 können ausnahmsweise Paßkarten ertheilt werden:

a. Studirenden mit Zustimmung der betreffenden Universitätsbehörde, am Universitätsorte.
b. Militärpersonen mit Genehmigung ihrer Militärvorgesetzten, an ihrem jedesmaligen Aufenthaltsorte,
c. unselbstständigen Familiengliedern auf den Antrag des Familienhauptes (Vaters und Vormunds) jedoch nur wenn sie das 18. Lebensjahr überschritten haben,
d. Handlungsdienern, auf den besondern Antrag ihrer Principale, am Wohnorte der Letzteren.

§. 4.

Ehefrauen und Kinder, welche mit ihren Ehegatten und Eltern, sowie Dienstboten, welche mit ihren Herrschaften reisen, werden durch die Paßkarten der letzeren legitimirt.

§. 5.

Die Paßkarten bleiben allen denjenigen versagt:

a., welche nach den bestehenden Gesetzen auch bei Reisen im Inlande paßpflichtig sind, jedenfalls den Handwerksgesellen und Gewerbegehülfen,

b. den Dienstboten und Arbeitsuchenden aller Art,

c. denen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

§. 6.

Die Paßkarten sind nur auf die Dauer eines Kalenderjahrs gültig.

In der äußern Form derselben soll die möglichste Uebereinstimmung zwischen allen, dem Paßkarten-Vereine angehörigen Regierungen beobachtet werden.

Für jedes Kalenderjahr wird zwischen den contrahirenden Regierungen eine besondere Farbe verabredet, in welcher die Paßkarten überall gleichmäßig ausgefertigt werden.

Für das Jahr 1852 kommen Paßkarten von grauer Farbe zur Anwendung.

§. 7.

Die Ausstellung von Paßkarten im Großherzogthum Baden steht nur zu:

a., dem Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, bezüglich aller Inländer ohne Ausnahme.

b. den Großh. Kreisregierungen, bezüglich derjenigen, welche in dem betreffenden Kreise ihren Wohnsitz haben, und

c., den Großh. Stadtämtern, mit Ausnahme des Stadtamtes Karlsruhe, den Ober-, Land- und Bezirksämtern, sowie dem Polizeiamte der Residenz, bezüglich derjenigen Personen, welche in dem betreffenden Amtsbezirke ihren Wohnsitz haben.

Die von den Großh. Aemtern ausgestellten Paßkarten bedürfen keiner weiteren Legalisation einer höheren Behörde.

Die von den zuständigen Behörden ausgestellten Paßkarten werden in den Gebietstheilen der dem Paßkarten-Vereine angehörigen Staaten gleichmäßig respectirt.

§. 8.

Eine Visirung der Paßkarten findet nicht statt.

§. 9.

Die Paßkarten enthalten auf der ersten Seite:

1) das Wappenschild des betreffenden Staates.
2) das Kalenderjahr, auf welches die Paßkarte lautet,
3) den Namen, Stand und Wohnort des Inhabers,
4) die Fertigung der ausstellenden Behörde mit Namensunterschrift und beigedrucktem Siegel,
5) die Nummer des gesondert zu führenden Paßkarten-Journals;

auf der zweiten Seite:

6) das in seinen 4 Rubriken sorgfältig auszufüllende Signalement des Inhabers,
7) dessen eigenhändige Namensunterschrift;

auf dem Rande endlich:

8) die Hinweisung auf die in dem betreffenden Staate gegen Fälschung oder Mißbrauch der Pässe und Paßkarten zu verhängenden Strafen.

§. 10.

Jeder Mißbrauch der Paßkarten, wohin insbesondere die Führung einer auf eine dritte Person lautende Karte, die wissentliche Ueberlassung der letzteren Seitens des Inhabers an einen Andern zum Gebrauche als polizeiliches Legitimationsmittel, oder die fälschliche Bezeichnung von Personen als Familienglieder oder Dienstboten zu rechnen ist, unterliegt einer polizeilichen Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen oder einer polizeilichen Geldstrafe bis zu 50 fl.

Die Fälschung von Paßkarten wird nach §. 429 des Strafgesetzbuches bestraft. *)

§. 11.

Jeder Angehörige eines der im §. 1. gedachten Staaten, welcher innerhalb des Großherzogthums

*) (§. 429 des Strafgesetzbuches.) Von einer Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu 4 Monaten wird derjenige getroffen, der zu anderen unerlaubten Zwecken als den in den Art. 423 und 425 bezeichneten, falsche öffentliche Zeugnisse, Wanderbücher, Pässe, Reiserouten, Gesindebücher oder andere öffentliche Urkunden fertigt, oder verfälscht, und zu jenen Zwecken Gebrauch davon macht.

und ebenso jeder Angehörige des Großherzogthums, welcher innerhalb der gedachten Staaten ohne einen Paß (Wanderbuch) oder eine Paßkarte zu führen, — reiset, hat zu gewärtigen, daß gegen ihn, nach den wegen nicht legitimirter Fremden bestehenden Vorschriften verfahren, insbesondere daß er von der Weiterreise bis zu beigebrachter Legitimation ausgeschlossen wird.

§. 12.

Mit Inbegriff des Stempels wird die Taxe für jede auszustellende Paßkarte auf 21 Kreuzer festgesetzt.

§. 13.

Die Aufsicht über den Fremdenverkehr auf den Eisenbahnen wird von den Polizeibeamten und Bediensteten der Stationsorte gehandhabt; es bleibt jedoch einer jeden der contrahirenden Regierungen überlassen, nach ihrem Ermessen den Eisenbahnzügen Begleitungsbeamte beizugeben.

In allen Fällen schleuniger polizeilicher Verfolgung eines verdächtigen Individuums sind die Polizeibeamten des einen der contrahirenden Staaten befugt, die Verfolgung in die Gebiete der andern fortzusetzen, um die nächste Polizeibehörde von dem vorwaltenden Sachverhältnisse mündlich zu unterrichten, und sie zu der in der Sache erforderlich scheinenden Einschreitung aufzufordern.

Karlsruhe, den 29. April 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Marschall.

Sachs.

Die Prüfung der Actuariatsincipienten im Frühjahr 1852 betreffend.

Nr. 10,203—13. In Folge erstandener Prüfung
a. bei diesseitiger Stelle sind
Johannes Vetter von Schopfheim,
Georg Friedrich Kneier von Schopfheim,
Joseph Boni von Freiburg,
Gustav Willerath von Säckingen,
Jakob Friedrich Gottschall von Müllheim,
Bernhard Keller von Hohenthengen,
Heinrich Kupferschmidt von Freiburg,
Leander Beck von Oberwinden,
und in Folge einer Prüfung
b. bei Großh. Regierung des Mittelrheinkreises sind
Friedrich Krayer von Mundingen,
Leopold Weniger von Sulzburg,
unter die Zahl der Amtsactuare aufgenommen worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg, den 14. Mai 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
Schaaff.

Eichhorn.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis

Nro. 11. Mittwoch den 2. Juni 1852.

Bekanntmachungen.

Die Verwendung der Gendarmen zum Vorführen von Forstfrevlern zur Strafarbeit betr.

Nr. 4729. Auf die Anfrage des Großh. Corps-Commandos der Gendarmerie hat Großh. Ministerium des Innern mit Verfügung vom 20. v. M. Nr. 5658 verordnet, daß die unter Ziff. 2 der Verordnung vom 23. März d. J. Nr. 4254 bewilligte Marschgebühr für die Wegstrecke zu berechnen ist, die der Gendarm von seiner Station in den Wohnort des Frevlers, von da an den Ort, wo die Strafe zu verrichten ist, und von letzterem Orte wieder in seine Station zurückzulegen hat, und für die Stunde sieben und einen halben Kreuzer beträgt.

Eine höhere Gebühr als 40 kr. per Tag darf jedoch nicht in Ansatz gebracht werden, und es ist daher obige Marschgebühr überall, wo sie für einen Tag mehr als 40 kr. betragen würde, auf diese letztere Summe zu ermäßigen.

Dieß wird mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 10. v. M. Nr. 7683 (Verord.-Bl. Nr. 8, S. 27) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Freiburg, den 7. Mai 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Eschborn.

Die Führung der Geschäftstagebücher bei den Aemtern betreffend.

Nr. 10,610. Es ist vorgekommen, daß in die Geschäftstagebücher der Aemter die Rückstände vom vorhergehenden Monate nicht sogleich vor den Einkommnissen des laufenden Monats eingetragen, sondern daß damit bis zur Erledigung des betreffenden Stückes zugewartet worden ist.

Da diese Abweichung von der Vorschrift des §. 2 der Verordnung vom 15. September 1846, Verord.-Bl. Nr. 18 nicht stattfinden darf, so werden sämmtliche Großh. Aemter aufgefordert, darauf zu sehen, daß gedachte Verordnung auch in diesem Punkte genau vollzogen wird.

Freiburg, den 19. Mai 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Eschborn.

Das Herumziehen der Zigeunerfamilien betreffend.

Nr. 9952. Da die als Musikanten und Marionettenspieler ꝛc. herumziehenden Zigeuner dem Publikum nicht selten zur Last fallen und die Mitglieder der im Lande wohnenden Zigeunerfamilien von der herumziehenden Lebensweise entwöhnt und zur Erlernung ordentlicher Gewerbe oder anderer nützlichen Beschäftigungen angehalten werden müssen, so hat sich das Großh. Ministerium des Innern veranlaßt gefunden, durch Erlaß vom 27. April Nr. 6095 den in- wie ausländischen Zigeunern das Herumziehen als Musikanten oder Marionettenspieler und dgl., sowohl einzeln als in Banden unbedingt zu untersagen.

Sämmtliche Großh. Bezirksämter werden deßhalb angewiesen, alle solche herumziehende Zigeuner im Betretungsfalle auf dem Schub und zwar, wenn es Inländer sind, in ihre Heimath, andernfalls an die Landesgrenze transportiren zu lassen.

Freiburg, den 11. Mai 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. v. Andlaw.

Die Einbringung östreichischer Sechskreuzerstücke in das Großherzogthum Baden betr.

Nr. 11,246. Es ist zur Kenntniß Großh. Ministeriums der Finanzen gekommen, daß seit einigen Wochen an manchen Orten eine nicht unbeträchtliche Menge neuer östreichischer Sechskreuzerstücke im öffentlichen Verkehr sich zeigte. Diese Münze hat im Großherzogthum keinen gesetzlichen Curs und ist nach der landesherrlichen Verordnung vom 16. November 1837 (Reg.-Blatt S. 403 und ff.) nur zu vier Kreuzer im Umlaufe geduldet.

Hoher Entschließung Großh. Ministeriums der Finanzen vom 25. d. M. Nr. 4260 zufolge wird die verordnungsmäßige Geltung der östreichischen Sechskreuzerstücke anmit in Erinnerung gebracht; die Großh. Aemter des diesseitigen Kreises aber werden angewiesen, sobald solche Münze in ihren resp. Amtsbezirken zum Vorschein kommt, die geeignete Warnung in die Anzeige- und Lokalblätter aufnehmen zu lassen.

Freiburg, den 29. Mai 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
Schaaff.

Eschborn.

Die Zustellung der Amtsrevisorats-Ausfertigungen durch die Gerichtsboten betreffend.

Nr. 10,407. Das Großh. Justizministerium hat durch Erlaß vom 10. d. M. Nr. 4294 verfügt, daß die Bestimmung in Ziff. 2 der dortseitigen Generalverfügung vom 26. Jänner l. J. Nr. 724 nur in Verbindung mit §. 13 Abs. 2 der Verordnung vom 21. November 1851 in Anwendung zu bringen sei, wornach den Verwaltungsbehörden, also auch den Amtsrevisoraten freigestellt ist, sich der Gerichtsboten in jenen Fällen für Zustellungen zu bedienen, wo sie es der Beurkundung wegen für nothwendig erachten.

Dies wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg, den 18. Mai 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
Schaaff.

vdt. Kupferschmitt.

Die Kaminfegerei-Ordnung betreffend.

Nr. 10,400. In dem Zusatze zu §. 16 der Kaminfegereiordnung vom 21. August 1843 ist bestimmt, daß die Entziehung der Berechtigung zur Kaminfegerei erst nach erfolgter Androhung dieser Maßregel erfolgen könne.

Diese Bestimmung steht einer wirksamen Handhabung der Dienstpolizei hemmend im Wege, da hiernach selbst bei groben Dienstvergehen die sofortige Entziehung der Berechtigung nicht zuläßig ist.

Das Großh. Ministerium des Innern hat sich deßhalb veranlaßt gesehen, durch Entschließung vom 5. d. M. Nr. 6496 den letzten Absatz des gedachten §. 16 der Kaminfegereiordnung außer Wirksamkeit zu setzen.

Die Großh. Aemter des diesseitigen Kreises werden von dieser Abänderung andurch mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, dieselbe insbesondere auch den Kaminfegern ihres Bezirks urkundlich eröffnen zu lassen.

Freiburg, den 18. Mai 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
Schaaff.

vdt. Kupferschmitt.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis

Nro. 12. Mittwoch den 9. Juni 1852.

Bekanntmachungen.

Die Einführung des neuen Strafgesetzbuches, beziehungsweise die Anzeigen und Verhaftungen durch die Gendarmerie betreffend.

Nr. 11,326. Nach dem neuen Strafgesetzbuche werden mehrere mit Strafen bedrohte Handlungen nur auf Anklage oder Anzeige des Beschädigten oder auf Antrag der Polizeibehörde gestraft.

Die deßfallsigen Bestimmungen haben Veranlassung zu dem Zweifel gegeben, ob in dergleichen Fällen, auch wenn eine Anzeige, Anklage oder Strafantrag nicht vorliegt, die Gendarmerie fortan:

1) die im §. 25 des Gendarmeriegesetzes vorgeschriebene Anzeige an die zuständige Behörde zu erstatten verbunden, und

2) befugt sei, die Festnehmung und Vorführung des Thäters (§. 38 ebendas.) zu bewirken.

Zur Beseitigung dieser Zweifel hat das Großh. Ministerium des Innern durch Erlaß vom 21. Mai Nr. 7263 dem Großh. Corps-Commando der Gendarmerie bemerkt:

Zu 1. Da es wesentlich im Interesse der Polizeibehörden liegt, möglichst von allen verübten Vergehen Kenntniß zu erlangen, sie mögen von Amtswegen oder nur auf Anzeige, beziehungsweise Anklage des Beschädigten oder auf Antrag der Polizeibehörde bestraft werden; so hat die Gendarmerie in Zukunft von allen Vergehen, welche ihr zur Kenntniß kommen, die Anzeige bei dem betreffenden Ober- oder Bezirksamte zu erstatten, welches sodann ermessen wird, ob eine polizeiliche oder gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, und ob im letzteren Falle — eine Untersuchung von Amtswegen einzuleiten sei oder nicht.

Dabei versteht es sich von selbst, daß auch bei derartigen Vergehen die Gendarmerie nach §. 25 des Gesetzes verpflichtet bleibt

a. Gefahren oder Beschädigungen, welche dem Einzelnen oder dem Ganzen, den Personen oder dem Eigenthum drohen, wo immer möglich abzuwenden;

b. den sofortigen Ersatz eines Schadens möglichst sicher zu stellen;

c. Vergehen aller Art zu verhüten und schon gegen Handlungen, wodurch die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens vorbereitet werden soll, wenn sie ihr zeitig zur Kenntniß kommen, einzuschreiten.

Zu 2. Zur Festhaltung der Schuldigen und zur Vorführung derselben vor die zuständige Behörde ist die Gendarmerie nach § 38 des Gesetzes auch bei den hier in Frage stehenden Fällen verpflichtet, wenn

a. durch das Vergehen die öffentliche Ordnung gestört, oder

b. öffentliches Aergerniß gegeben wurde, oder

c. wenn nur durch die Festnahme der betreffenden Personen die öffentliche Ordnung und Sicherheit erhalten, oder der Schutz für Personen und Eigenthum gewährt werden kann;

d. der Beschädigte oder Verletzte das Einschreiten verlangt.

Das betreffende Großh. Ober- oder Bezirksamt wird sodann darüber entscheiden, ob die vorgeführte Person in Verhaft genommen, oder auf freien Fuß gesetzt werden soll.

Sämmtliche Großh. Aemter werden beauftragt, hiernach das unterstehende Polizeipersonale ebenfalls zu instruiren.

Freiburg, den 1. Juni 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
Schaaff.

v. Andlaw.

Die Abhaltung von Tanzbelustigungen während der Fastenzeit betreffend.

Nr. 10,656. Den Großh. Aemtern des diesseitigen Kreises wird nachfolgend eine Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 12. d. M. Nr. 6917 mit der Weisung zum pünktlichen Vollzug der darin enthaltenen Bestimmungen zur Kenntniß gebracht.

Freiburg, den 21. Mai 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
Schaaff. Eschborn.

Verordnung.

Im Einverständnisse mit dem Großh. evangelischen Oberkirchenrathe sieht man sich veranlaßt, für die Fastenzeit, d. h. die Zeit vom Aschermittwoch bis zum Ostersonntag das Abhalten von Tanzbelustigungen und Maskeraden jeder Art an öffentlichen Orten sowohl, als in den Lokalen geschlossener Privatgesellschaften in katholischen und ebenso in gemischten und rein protestantischen Orten unbedingt zu untersagen.

Zugleich werden unter Aufhebung der durch die diesseitige Verordnung vom 31. Oktober 1837 Nr. 10,005 (im Oberrheinkreise nur dem Großh. Stadtamte Freiburg durch Regierungserlaß vom 10. November 1837 Nr. 20,258 mitgetheilt) zu Gunsten der geschlossenen Privatgesellschaften gestatteten Ausnahmen, die Vorschriften

der landesherrlichen Verordnung vom 21. November 1804 §. 5 und 6 (Reg.-Bl. von 1805 Nr. 1), der landesherrl. Verord. vom 28. Oktober 1830 Nr. 1755 „die Feier der Sonn- und Festtage betr.", publicirt durch diesseitige Entschließung vom 8. November 1830 (Reg.-Bl. Nr. 17) und

der diesseitigen Verordnung vom 13. Mai 1836 Nr. 5022—23 (Verord.-Bl. für den Oberrheinkreis 1837 Nr. 2 Seite 9)

zur genauen Nachachtung eingeschärft, wonach Tanzbelustigungen auch außerhalb der Fastenzeit allgemein untersagt sind:

1) an den Vorabenden aller Sonn- und Feiertage,
2) an dem Ostersonntag,
" " Pfingstsonntag,
" den Sonntagen in der Adventszeit,
" dem ersten Christtag, sowie

an den übrigen Sonn- und Feiertagen, in gemischten und ungemischten Landorten, wenn an denselben das heilige Abendmahl gereicht wird,

3) außerdem in gemischten und rein protestantischen Orten,

während der Woche vor und jener nach dem Buß- und Bettag.

Carlsruhe, den 12. Mai 1852.

Ministerium des Innern.
gez. v. Marschall.

Die Unterstützung unehelicher Kinder, Findlinge und Kinder von Inquisiten betr.

Nr. 10,664. In Folge Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 12. d. M. Nr. 6896 sieht man sich veranlaßt, den Großh. Aemtern die strenge Befolgung der diesseitigen Verfügung vom 8. April v. J. Nr. 5964 (Verord.-Blatt Seite 25 und 26) wiederholt dringend einzuschärfen und denselben insbesondere anzuempfehlen, darauf hinzuwirken, daß die Verpflegungsverträge möglichst billig abgeschlossen werden.

Freiburg, den 21. Mai 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
Schaaff.

Eschborn.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis

Nro. 13. Mittwoch den 16. Juni 1852.

Bekanntmachungen.

Die Beaufsichtigung der Verwaltung des Stiftungsvermögens, hier insbesondere die Cautionsleistungen der Lokalstiftungsverrechner betreffend.

Nr. 10,381. Auf gemachte Wahrnehmung, daß von den Aemtern und Stiftungsvorständen die bezüglich der Cautionsleistung durch die Lokalstiftungsverrechner bestehenden Vorschriften entweder gar nicht, oder doch nur unvollständig in Anwendung gebracht werden, findet man sich veranlaßt, zur Erzielung einer geordneteren und auch gleichförmigen Behandlungsweise anmit zu verfügen:

1) Die Verrechner der Lokalstiftungen I. und II. Klasse, d. i. solcher, deren jährliche Bruttoeinnahme über 200 fl. beträgt, haben eine diese Einnahme deckende spezielle Caution, die jedoch in der Regel die Summe von 1000 fl. nicht übersteigen soll, einzulegen. Das Mehr oder Weniger, so wie die Art und Weise der Cautionsleistung bleibt dem Ermessen und der Entscheidung des Amtes und Stiftungsvorstandes anheim gestellt.

2) So oft für einen solchen größern Fond ein neuer Verrechner bestellt wird, ist derselbe zur speciellen Cautionsleistung anzuhalten. Die Cautionsurkunde hat der Stiftungsvorstand der vorgesetzten Bezirksverwaltungsbehörde (Großh. Bezirks-, Stadt- oder Landamte) zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Cautionsurkunde bezüglich ihrer formellen und materiellen Erfordernisse einer genauen Prüfung zu unterwerfen, und — sofern die Urkunde unerinnerlich gefunden wird — die Cautionsleistung ausdrücklich zu bestätigen, im entgegengesetzten Falle aber wegen der vorgefundenen Mängel die nöthige Ergänzung, beziehungsweise Verbesserung sofort zu veranlassen.

4) Dem Stiftungsvorstande ist unter Rückgabe der Cautionsurkunde von der erfolgten Bestätigung der Cautionsleistung mittelst besonderer schriftlicher Ausfertigung Kenntniß zu geben, worauf der Stiftungsvorstand sowohl die Cautionsurkunde, als die amtliche Bestätigung in der Stiftungskiste aufzubewahren, und darüber einen Depositenschein auszustellen hat.

5) Dieser Depositenschein ist der von dem neuen Fondsverrechner erstmals gestellt werdenden Rechnung anzuschließen, und bezüglich darauf sowohl in dem Vorbericht zu dieser, als jeder spätern Rechnung jeweils vorzumerken, daß die Prüfung und Genehmigung der Cautionsleistung erfolgt sei, und daß die Hinterlegung in der Stiftungskiste stattgefunden habe.

6) Bei kleineren Stiftungen, worunter jene verstanden werden, deren Bruttoertrag weniger als 200 fl. jährlich ist, und deren Rechnungen nur alle drei Jahre gestellt und zur Abhör eingesendet werden müssen, wird in der Regel keine spezielle Cautionsleistung verlangt, sondern es genügt, daß der Stiftungsvorstand nach erfolgter amtlichen Bestätigung und Verpflichtung des Rechners einen Eintrag in das Unterpfandsbuch auf dessen gesammtes liegenschaftliches Vermögen durch die Pfandschreiberei erwirke.

Ueber diesen Eintrag, für welchen die im Jahr 1822 im Druck erschienene Instruction für die Pfandschreibereien unter Lit. D. ein Formular enthält, hat der Stiftungsvorstand einen Auszug aus dem Unterpfandsbuch zu erheben, und solchen in der Stiftungskiste aufzubewahren, darüber sofort eine Bescheinigung (Depositenschein) auszustellen, welche der vom neuen Rechner erstmals gestellt werdenden Rechnung beizuheften, und sowohl im Vorbericht zu dieser, als jeder spätern Rechnung darauf Bezug zu nehmen ist.

7) Findet der Stiftungsvorstand, oder auch die Bezirksverwaltungsstelle selbst bei einem kleinern Stiftungsfond nach den obwaltenden Umständen eine spezielle Caution räthlich, so ist deren Größe

nach dem oben bei Ziff. 1 angegebenen Maaßstabe zu bestimmen, und dasselbe Verfahren, welches oben unter Ziff. 2 bis 5 vorgeschrieben, einzuhalten.

Die Stiftungsvorstände und die ihnen vorgesetzten Aemter des Kreises werden sich künftig hiernach benehmen. –

Freiburg, den 18. Mai 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff.

vdt. Kupferschmitt.

Die Betreibung von Untersuchungskosten, insbesondere das bei Versteigerung von Liegenschaften einzuhaltende Verfahren betreffend.

Nr. 11,169. Auf mehrfach schon geschehene Anfragen der Amtskassen über ihr Verhalten bei Liegenschaftsversteigerungen sieht man sich zu folgenden Bemerkungen veranlaßt:

Durch Ziff. 5. der diesseitigen Generalverordnung vom 16. März 1838 Nr. 4621 ist den Amtskassen im Allgemeinen die Ermächtigung ertheilt worden, bei Liegenschaftsversteigerungen geeigneten Falls durch den Ortsaccisor mitbieten und sich das der Versteigerung ausgesetzte Object zuschlagen zu lassen. Ob und wie weit dieselben von dieser Ermächtigung Gebrauch machen sollen, bleibt nach den verschiedenen Verhältnissen der einzelnen Fälle ihrem Ermessen überlassen. Im Allgemeinen läßt sich nur so viel bestimmen:

1) daß sie nur in dringenden Fällen den Ankauf von Gütern unternehmen sollen, namentlich nur dann, wenn es sich um größere Forderungsbeträge und drohende Verluste handelt;

2) daß sie also nicht weiter mitbieten, wenn das Angebot eines Dritten hinreicht, um die der Amtskasse vorgehenden Gläubiger mit Kapital und Zinsen und die Amtskasse selbst zu befriedigen;

3) daß sie sich vor Allem bei den Angeboten gerade in jetziger Zeit, wo anzunehmen ist, daß der Verkaufswerth von Liegenschaften für jetzt und längere Zeit hinter dem Anschlag zurückbleibt, mehr nach dem Ersteren, so weit er außer durch die Versteigerung selbst ermittelt werden kann, richten, und hiernach mit Rücksicht auf die der Amtskasse im Range vorgehenden Forderungen nur so weit mitbieten sollen, daß durch den bei einem Wiederverkaufe zu erzielenden Kaufpreis der frühere Kaufschilling und die Forderung der Amtskasse selbst gedeckt werden.

Sollten die Großh. Amtskassen über ihr Verhalten in einzelnen Fällen Zweifel haben, so überläßt man ihnen unter genauer Mittheilung der zu berücksichtigenden thatsächlichen Verhältnisse jeweils um specielle Instruction nachzusuchen.

Zugleich bemerkt man denselben, daß man bei der für den Amtskassen-Etat vorhandenen größeren Schwierigkeit und Last der Bewirthschaftung und oft mangelnder Gelegenheit zur baldigen Wiederverwerthung solcher im Executionswege erworbener Liegenschaften diesseits dahin wirken wird, daß Letztere gegen Leistung der Forderung der Amtskasse von dem Domänen-Etat übernommen werden. Zur Veranlassung der Zahlung, resp. Uebernahme der Liegenschaften, haben deßhalb die Großh. Amtskassen nach Maßgabe diesseitiger Verfügung vom 11. Juni 1830 Nr. 7893 bald nach erfolgtem endgiltigen Zuschlage mit der Nachweisung der hierdurch zur Befriedigung gelangen sollenden Forderung eine Beschreibung des Objects und die Angabe des etwaigen bisherigen Pächters, der Dauer der Pachtzeit und des Betrags des jährlichen Pachtzinses zu verbinden.

Man empfiehlt sämmtlichen Großh. Amtskassen die genaue Beachtung dieser Vorschriften.

Freiburg, den 28. Mai 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff.

Ekert.

Nr. 11,817. Durch Erlaß Großh. Justizministeriums vom 27. Mai d. J. Nr. 4916 ist der Amtsrevisoratsassistent Johann Nepomuk Rueque von Altbreisach wegen Diensteidbruchs der durch die Prüfung erlangten Befähigung zur Praxis und Anstellung für verlustig erklärt worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg, den 8. Juni 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff.

v. Andlaw.

Die Gebühren der Vollstreckungsbeamten betreffend.

Nr. 5229—30. Durch mehrfache Anfragen sieht man sich zu folgenden Erläuterungen veranlaßt:

I. Nach §. 11 der allerhöchsten Verordnung vom 2. Juli 1851 dürfen die Vollstreckungsbeamten ansetzen:

1) für den Entwurf zur Bekanntmachung einer Versteigerung, einschließlich der hierzu nöthigen Vorarbeiten (wie namentlich der Bestimmung der zur Versteigerung zu bringenden Liegenschaften, §. 110 der Dienstordnung) und der Aufforderung der Gläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen (§. 114 der Dienstordnung): die feste Gebühr des §. 11 a;
2) für die Ausfertigung der unter 1 erwähnten Verfügungen, also namentlich der Steigerungsankündigung für den betreibenden Gläubiger, den Schuldner, die Unterpfands- oder Vorzugsgläubiger (mit welcher im letztern Falle jeweils die Aufforderung zur Anmeldung der Forderungen zu verbinden ist, für den Anschlag am Gemeindehaus, für die Bekanntmachungen durch die Schelle oder durch öffentliche Blätter, die Schreiben an die Bürgermeister der Nachbargemeinden (§. 134 der Dienstordnung): die Schreibgebühr nach §. 11 e;
3) für den Entwurf der Versteigerungsbedingungen einschließlich der etwa darüber entstehenden Verhandlungen (§. 117 der Dienstordnung): Die feste Gebühr nach §. 11 b;
für besonders verlangte Abschriften: die Schreibgebühr;
4) für die Abhaltung der Versteigerung, für die Verhandlungen über angemeldete Forderungen (§. 115 der Dienstordnung) für Entwerfung und Eröffnung der Verweisung und für die hierüber etwa entstehenden Verhandlungen (§. 128—131 der Dienstordnung: die Taggebühr;
5) für Ausfertigung der Bescheinigungen über Anmeldung von Forderungen (§. 114 der Dienstord.), für Ausfertigung der Benachrichtigung abwesender Gläubiger vom Ergebniß der Versteigerung, — für die Ausfertigung des Protokollauszugs zum Eintrag in die Grundbücher (§. 126 der Dienstordg.); —
für Ausfertigung der Einladungen zur Eröffnung der Verweisung, für Auszüge aus der letztern (§. 129 der Dienstordg.) und für die schließliche Ausfertigung derselben (§. 130);
für die Anzeige an das Amt über Erledigung des Vollstreckungsverfahrens (§. 132 d. Dienstordg.);
für die Mittheilungen an die Betheiligten, im Falle das Vollstreckungsverfahren unterbrochen oder völlig aufgehoben wird: die Schreibgebühr.

II. Dagegen dürfen keine Gebühren angesetzt werden für Geschäfte, welche hier oder in gedachtem §. 11 nicht ausdrücklich genannt sind. Dahin gehört insbesondere:

1) die Anzeige an das Gericht, wenn der Auszug aus dem Grund- und Pfandbuch nicht rechtzeitig einkommt; (§. 109 der Dienstordnung);
2) Schreiben wegen Berichtigung oder Ergänzung dieses Auszugs oder der Schätzung;
3) Mittheilung der Schätzung an den Gemeinderath zur öffentlichen Auflegung (§. 111 d. Dienstordg.);
4) die Entwerfung der unter I. 5. aufgeführten Urkunden oder die deßfallsige Vormerkung zu den Akten;
5) die Vorlage der Akten an das Amtsrevisorat (§. 132 der Dienstordnung):

Die Ziffer 2 der diesseitigen Generalverfügung vom 10. April d. J. Nr. 3204 wird hiernach modificirt.

III. Wenn das Vollstreckungsverfahren unterbrochen oder völlig aufgehoben wird, so kommen die Gebühren für die bis dahin vorgenommenen Geschäfte in Ansatz, soweit solche nach obigen Bestimmungen überhaupt begründet sind.

Karlsruhe, den 5. Juni 1852.

Justizministerium.
Wechmar.

Minet.

Die Ausstellung von Gesundheitszeugnissen bei Einlieferung von Sträflingen in die Strafanstalten betreffend.

Nr. 5387. In neuester Zeit sind häufig Fälle vorgekommen, in welchen die vorgeschriebenen Gesundheitszeugnisse eingelieferter Sträflinge nicht mit der nöthigen Sorgfalt ausgestellt, die Einlieferung auf den Grund alter Zeugnisse vollzogen oder die ärztliche Untersuchung ohne Genauigkeit vorgenommen wird.

Man macht daher sämmtliche Bezirksämter und Physikate auf die bestehende Vorschrift mit dem Bemerken aufmerksam, daß die ärztliche Untersuchung ganz genau und stets unmittelbar vor der Ablieferung vorgenommen werden muß.

In der Strafanstalt ist der Eingelieferte sogleich von dem Hausarzt zu untersuchen. — Ergibt sich hierbei eine Unrichtigkeit des Physikatszeugnisses, so hat die Verwaltung die Anzeige hierher zu machen, worauf die erforderliche Einschreitung unmittelbar von diesseitiger Stelle eintreten wird.

Karlsruhe, den 8. Juni 1852.

Justizministerium.
Wechmar.

Minet.

Den Ersatz von Leichenkosten bei armen Ausländern betreffend.

Nr. 11,321. Seine Königliche Hoheit der Regent haben das Großh. Ministerium des Innern mittelst höchster Entschließung aus Großh. Staatsministerium allergnädigst zu ermächtigen geruht, anzuordnen, daß auch für die Beerdigung armer Angehöriger des Königreichs Württemberg, welche im Großherzogthum sterben, keine Kostenersatzforderung an Königl. Württembergische öffentliche Kassen zu machen sei, so lange die Königl. Württembergische Regierung die Reciprocität beobachtet.

Hiervon werden sämmtliche Großh. Bezirksämter unter Bezug auf den Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 1. Oktober 1824 Nr. 11,552 in Kenntniß gesetzt.

Freiburg, den 1. Juni 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
Schaaff.

v. Andlaw.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis

Nro. 14. Samstag den 26. Juni 1852.

Bekanntmachungen.

Die Aufstellung von Gewalthabern betreffend.

Nr. 4885. Plenum. Unter Bezug auf die Verordnung Großh. Justizministeriums vom 7. v. M. wird nachstehende von dem Großh. Hofgericht des Mittelrheinkreises unterm 17. Januar d. J. erlassene Verordnung auch für den diesseitigen Obergerichtsbezirk zur Kenntniß gebracht, wobei die Aemter darauf hingewiesen werden, daß nach dem erwähnten Justizministerialerlasse die Bezeichnung des aufgestellten Gewalthabers jeweils auf der Aktendecke an geeigneter Stelle in augenfälliger Weise anzubringen sei. Freiburg, den 15. Juni 1852.

Großh. Hofgericht des Oberrheinkreises.

Litschgi.

Nr. 324. Plen. Die neue, am 1. Juli 1851 in Wirksamkeit getretene bürgerliche Prozeßordnung ändert und erweitert in mehreren Punkten die früheren Bestimmungen über Aufstellung von Gewalthabern, welche von den zur Prozeßführung bevollmächtigten Vertretern der Parteien (§. 119 der Pr.-O. u. ff.) zu unterscheiden, und welchen diejenigen Einhändigungen zu machen sind, die sonst (§. 266 vgl. mit den §§. 345, 365, 611, 1154, 1167 der Pr.-O.) an die Partei selbst zu geschehen haben.

Der §. 261 der neuen Proz.-Ordg. gibt dießfalls eine besondere Vorschrift für den Fall, daß gegen den Beklagten eine öffentliche Vorladung ergeht, die §§. 266 und 270 ebenfalls eine solche für den Fall, daß der Kläger, und der §. 271 für den Fall, daß der Beklagte im Auslande wohnt. Hiebei ist zugleich der §. 286 der alten Proz.-Ordn., welcher hinsichtlich der Angehörigen solcher Staaten, mit welchen Verträge über die Einhändigungen bestehen, von den Vorschriften über Aufstellung von Gewalthabern eine Ausnahme machte, in die neue Proz.-Ordn. nicht mehr aufgenommen, die erwähnten Bestimmungen der neuen Proz.-Ordn. finden daher jetzt auch auf die Angehörigen der im §. 286 der alten Proz.-Ordn. ausgenommen gewesenen Staaten Anwendung.

Hiernach wird der Beklagte, wenn gegen ihn eine öffentliche Vorladung ergeht (§. 261 der neuen Proz.-Ordn.), oder wenn er im Auslande wohnt (§. 271), in der Ladung zugleich zur vorschriftsmäßigen (§. 268) Ernennung eines am Orte des Gerichts wohnenden Gewalthabers aufgefordert, mit dem Bedrohen, daß sonst alle weitern Verfügungen oder Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie dem Beklagten eröffnet oder eingehändigt wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen werden.

Dieselbe Verfügung ergeht nach §. 270 an den im Auslande wohnenden Kläger, wenn er nicht nach §. 266 schon mit Anbringung der Klage einen Gewalthaber am Sitze des Gerichts vorschriftsmäßig (§ 268) ernannt hat.

Außer diesen Fällen, wo der Kläger oder der Beklagte im Ausland wohnt, oder wo gegen den letztern eine öffentliche Vorladung ergeht, bestimmt der §. 267 noch im Allgemeinen, daß überall, wo (auf der einen oder andern Seite) Streitgenossen vorhanden sind, dieselben in ihrem ersten Vortrage (also in der Klage, beziehungsweise Vernehmlassung, oder wo der Rechtsstreit schon vor dem 1. Juli 1851 anhängig war, in einem anderen nach diesem Einführungstage von der Seite der Streitgenossen zuerst eingebrachten schriftlichen oder mündlichen Vortrage) einen gemeinschaftlichen, von ihrem Bevollmächtigten zur Prozeßführung (§. 95 der Proz.-Ordn.) zu unterscheidenden Gewalthaber aufzustellen haben, widrigenfalls ein solcher von Amtswegen aufgestellt werde.

Bei Aufstellung eines Gewalthabers für die Streitgenossen, ob sie durch diese selbst oder durch das Gericht geschehe, ist nach §. 267 nicht ebenso, wie es in den Fällen der §§. 261, 266 und 271 vorgeschrieben ist, erforderlich, daß der Gewalthaber am Sitze des Gerichts wohne und es erscheint, wenn das Gericht selbst den Gewalthaber zu ernennen hat, am angemessensten, einen der

verschiedenen Streitgenossen dazu aufzustellen, sofort die übrigen Streitgenossen (gegen Bescheinigung) davon in Kenntniß zu setzen.

Es versteht sich von selbst, daß die gerichtliche Aufstellung eines Gewalthabers den Betheiligten das Recht nicht entzieht, später in gesetzlicher Form (§. 268) wieder einen anderen zu ernennen, aber so lange eine solche eigene Aufstellung nicht erfolgt, geschehen alle Einhändigungen an den vom Gerichte bestellten Gewalthaber gültig, wie wenn sie an die Partei selbst ergangen wären, und die Bestellung gilt auch hier nach §. 269 für alle Instanzen.

Da man wahrgenommen hat, daß die Aemter die dießfallsigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere jene des §. 267 häufig unbeachtet lassen, dadurch aber wegen der vielfachen Ausfertigungen, Insinuationen und Beibringung der Insinuationsbeurkundungen unnöthige Weiterungen und Verschleppungen entstehen, so werden dieselben auf die Einhaltung jener Vorschriften hiemit aufmerksam gemacht und zugleich angewiesen, bei Einsendung der Akten überall, wo der Fall sich dazu eignet, zugleich zu bemerken, wer für den einen oder anderen Theil von den Parteien selbst oder (bei Streitgenossen) von Amtswegen als Gewalthaber aufgestellt sei.

Bruchsal, den 17. Januar 1852.

Großh. Hofgericht des Mittelrheinkreises.

Bekk.

Die Reiseausweise für Dienstboten und Taglöhner betreffend.

Nr. 12,793. Das Großh. Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 11. und 24. Mai d. J. Nr. 6829 und 7326 angeordnet:

Denjenigen Personen, welche als Taglöhner, z. B. als Schnitter, Drescher, Hechler u. s. w. um Arbeit zu suchen, sich auswärts begeben wollen, und denen nicht an einem bestimmten Orte schon ein Dienst oder Beschäftigung zugesagt ist, sind nicht Heimathscheine, sondern Paßbücher nach dem durch Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 30. November 1829 (Reg.-Bl. von 1830 Nr. 1) vorgeschriebenen Muster von den Aemtern auszustellen.

Dabei ist jedoch Folgendes zu beobachten:

1) Das Paßbüchlein darf nur höchstens auf die Dauer von drei Monaten ausgestellt werden.

2) Die Ausstellung eines Paßbuches darf nur erfolgen, wenn der darum Nachsuchende Zeugnisse seiner Ortsbehörden:

a. über Heimathsberechtigung und

b. über Unbescholtenheit und Ungefährlichkeit

vorlegt und nach den Umständen eine Beschäftigung auswärts für den Nachsuchenden zu erwarten ist.

3) Eine Erneuerung des Paßbuches ist nur zulässig, wenn der darum Nachsuchende Zeugnisse seines Wohlverhaltens während seines frühern auswärtigen Aufenthaltes vorlegt, wobei überdieß das unter Ziff. 2 Vorgeschriebene zu beobachten ist.

Das Paßbüchlein ist für das ganze Großherzogthum giltig. Im Falle Paßbücher für den Aufenthalt im Auslande nachgesucht werden, sind dieselben der Kreisregierung zur Legalisation einzusenden.

Denjenigen Personen, welche sich als Dienstboten an einem bestimmten Orte verdingen wollen, sind — wie bisher — Heimathscheine auszustellen. Personen aber, welche als Dienstboten auswärts Unterkunft suchen wollen, ohne einen bestimmten Ort für ihren künftigen Aufenthalt benennen zu können, sollen weder Heimathscheine noch Paßbücher, sondern gar keine Reiseausweise erhalten, da solche Personen dadurch zur allgemeinen Belästigung nur zu einer herumziehenden Lebensweise angewöhnt würden.

Nach den gleichen Grundsätzen sind auch die Ausländer zu behandeln, so daß sich ausländische Taglöhner, die zur Aerndtezeit u. s. w. im Großherzogthum Arbeit suchen, über Heimathsrecht und Unbescholtenheit auszuweisen haben, ausländische Dienstboten aber, welche nicht einen auf einen bestimmten Ort lautenden Heimathschein besitzen, an der Grenze zurückzuweisen sind.

Dies wird den Großh. Aemtern und den Gemeindebehörden zur Nachachtung, beziehungsweise Instruction des Aufsichtspersonales und zugleich zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht.

Freiburg, den 22. Juni 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Der vorsitzende Rath.

Rombride. Ekert.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis

Nro. 15. Mittwoch den 30. Juni 1852.

Bekanntmachungen.

Das Verfahren bei Mundtodtmachung von Verschwendern betreffend.

Durch diesseitigen Erlaß vom 24. April 1829 Nr. 1872 sind die Behörden benachrichtigt worden, daß es zu einer Mundtodtmachung ersten Grades nicht an dem bloßen Antrag des Gemeinderaths und der Verwandten genüge, sondern daß der Angeschuldigte über die Anzeige zu Protokoll vernommen und im Läugnungsfalle jede erhebliche Beschuldigung genau untersucht werden müsse, daß jedoch in keinem Fall die Mundtodtmachung selbst erkannt werden dürfe, wenn nicht vorher diejenigen Besserungsmittel fruchtlos versucht seien, welche die Gesetze ausdrücklich vorschreiben.

Da, wie aus einigen Anzeigen hervorgeht, vielfach die Meinung verbreitet ist, als müßten drei Besserungsversuche der Mundtodterklärung vorangehen, so findet man sich veranlaßt, auf den §. 30 des 6. Constitutionsedikts und auf §. 23 des 2. Einführungsedikts zum Landrecht hinzuweisen, in welchen bloß „etliche" Besserungsversuche vorausgesetzt werden, zugleich aber auch die Ortsvorgesetzten auf die Bestimmung des letzteren Gesetzes aufmerksam zu machen, wonach sie die besondere Verpflichtung haben, bei Wahrnahme außerordentlicher Verschwendung eines Untergebenen zeitige Anzeige bei dem Bezirksamte zu machen, damit dieses die nöthigen Besserungsmittel anwende.

Carlsruhe, den 16. Juni 1852.

Justizministerium.

Wechmar. Minet.

Den Vollzug der Tax- und Stempelordnung betreffend.

Nr. 11,968. Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 27. Mai d. J. Nr. 7568 im Einverständnisse mit Gr. Finanzministerium verfügt, daß herumziehenden Musikanten und anderen in diese Kategorie fallenden Personen für die amtliche Erlaubniß zu Produktionen, die für Decisivdekrete im Allgemeinen vorgeschriebene Sportel- und Stempelgebühr von 48 kr. anzusetzen, die in der Tax- und Stempelordnung von 1807 unter dem Worte „Saitenspiel" bezeichneten Taxen-, Sporteln- und Stempelgebühren dagegen nur von wirklichen Künstlern in Anspruch zu nehmen sind.

Zur Sicherung der Erhebung dieser Abgaben haben die Polizeibehörden die Erlaubnißscheine nur auf Vorzeigung der vorher bei dem betreffenden Steuererheber zu lösenden Quittungen über die bezahlte Gebühr auszufolgen.

Vorstehende Bestimmungen werden zur genauen Darnachachtung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Freiburg, den 11. Juni 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Der vorsitzende Rath.

Rombride. Elert.

Die Erklärungen über Erbschaftsantretung und Entschlagung und über Entschlagung der Gütergemeinschaft betreffend.

Nr. 5712. Die Erklärungen über die Erbschaftsantretung mit Rechtswohlthat des Erbverzeichnisses, über Erbschaftsentsagungen und über Entschlagung von Gütergemeinschaften müssen nach L.R.S. 784, 793 und 1457 in der Kanzlei des Bezirksamts in einem hiezu geführten Buche geschehen.

In allen Fällen, in welchen eine öffentliche Inventur errichtet wird, pflegt eine Erklärung über Annahme oder Entsagung rc. zuerst bei dem Notar zu erfolgen.

Da schon öfter Beschwerden über den Aufwand von Zeit und Geld, welchen die doppelten Gänge zum Notar und zum Bezirksamt bei unbedeutenden Verlassenschaften verursachen, erhoben worden sind, so sieht man sich veranlaßt, die Rechtspolizeibehörden und die Parteien auf die an mehreren Orten bestehende Uebung aufmerksam zu machen, wonach der Antretende oder Entsagende in dem vor dem Notar über seine Theilnahme oder Entsagung abzugebenden Protokoll eine am Amtssitz wohnende Person bevollmächtigt, für ihn bei dem Bezirksamt zu erscheinen, dort dieselbe Erklärung abzugeben und den Eintrag in dem dazu bestimmten Buche zu unterzeichnen.

Die Urkunde über diese Bevollmächtigung unterliegt überall, wo eine öffentliche Inventur errichtet wird, keiner besondern Taxe, auch wird dafür gesorgt werden können, daß die Personen, welche die Vollmacht am Amtssitz übernehmen, sich mit der Zeugengebühr von circa zwölf Kreuzer begnügen.

Die Amtsrevisorate haben die Parteien hiernach durch die Geschäftsfertiger belehren zu lassen.

Karlsruhe, den 16. Juni 1852.

Justizministerium.

Wechmar. Minet.

Die Erledigung des Dekanats und der Bezirksschulvisitatur Jestetten betreffend.

Nr. 12,211. Dem Pfarrer Reize in Hohenthengen ist das durch den Pfründetausch des Dekans und Pfarrers Joh. Nep. Müller in Bühl und des Pfarrers Leonhard Klausmann in Stetten erledigte landesherrliche Dekanat und die Bezirksschulvisitatur Jestetten übertragen worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Freiburg, den 15. Juni 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Der vorsitzende Rath.

Rombride. v. Andlaw.

Nr. 14,585. Man hat in Erfahrung gebracht, daß katholische Volksschullehrer bei dem Aufzuge auf eine neue Schulstelle sich nur bei der betreffenden Bezirksschulvisitatur vorstellen, nicht aber auch bei dem Amtsvorstande.

Es werden daher sämmtliche katholische Volksschullehrer angewiesen, sich jeweils bei dem Aufzuge auf eine neue Schulstelle nicht nur bei der Bezirksschulvisitatur, sondern auch bei dem Amtsvorstande vorzustellen. Karlsruhe, den 4. Juni 1852.

Großh. kath. Oberkirchenrath.

J. E. e. D.

Kinberger. Richard.

Den Hausirhandel mit Pulver betreffend.

Nr. 13,035. Aus dem Umstand, daß noch immer mit Pulver hausirt wird, hat das Großh. Ministerium des Innern entnommen, daß dem unbefugten Betrieb dieses bedenklichen und gefährlichen Handels nicht überall nach Maßgabe seiner Verordnung vom 28. Juni 1850 Nr. 9989 — „den Handel mit Waffen und Munition während des Kriegszustandes betr. — (diesseitige Verfügung vom 6. Juli 1850 Nr. 13,419, Verord.-Blatt 1850 Nr. 10, S. 41) mit Strenge entgegengewirkt wird. Die Großh. Aemter werden daher in Gemäßheit hohen Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 18. Juni d. J. Nr. 8693 angewiesen, auf diejenigen Personen, welche ohne Concession mit Pulver Handel treiben, damit hausiren oder Proben davon zum Kauf anbieten, zu fahnden und gegen die Betretenen nach Maßgabe der erwähnten Verordnung strenge einzuschreiten.

Zugleich hat sich Großh. Ministerium des Innern inhaltlich eben gedachten Erlasses veranlaßt gesehen, im Einverständniß mit Großh. Kriegsministerium weiter zu verordnen, daß das bei den bezeichneten Personen aufgefundene Pulver jeweils zu confisciren sei.

Gegenwärtige Verfügung ist auch in die Amtsverkündungsblätter einrücken zu lassen und sind die Bürgermeister und das Polizeipersonal zur strengen Aufsicht anzuweisen.

Freiburg, den 25. Juni 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Kagenek. Ekert.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis

Nro. 16. Samstag den 10. Juli 1852.

Bekanntmachungen.

Die Zustellungsgebühren der Gerichtsboten in Strafsachen betreffend.

Nr. 13,203. Zum Vollzuge des §. 27 der höchsten Verordnung vom 2. Juli v. J, nach welcher die Gebühren der Gerichtsboten für Zustellungen in Strafsachen, eben so wie die Zeugengebühren vom Gericht auf den Ortssteuererheber anzuweisen sind, hat das Großh. Ministerium des Innern im Einverständniß mit Großh. Justizministerium durch Entschließung vom 15. Juni Nr. 8522, 8548 — 50 verfügt:

„1) Die Zahlungsanweisung der genannten Gebühren geschieht nicht für jeden einzelnen Fall sogleich nach dem Vollzug der Zustellung, sondern nur von Monat zu Monat.

2) Der Gerichtsbote fertigt zu diesem Zweck in den ersten Tagen des Monats für jede Untersuchung, in welcher er im Laufe des abgelaufenen Monats Zustellungen besorgte, ein Verzeichniß derselben nach anliegendem Formular, und übergibt dasselbe in doppelter Fertigung dem Bezirksamt.

Der Gerichtsbote ist für die richtige Aufstellung dieser Verzeichnisse, die er mit seiner Unterschrift zu versehen hat, verantwortlich.

3) Das Amt füllt auf der einen Fertigung jedes Verzeichnisses die im Eingang entworfene Zahlungsanweisung aus, und stellt sie sodann dem Gerichtsboten wieder zu, der sie dem Steuererheber behufs der Empfangnahme der Zahlung überbringt. Auf der zweiten Fertigung bemerkt das Bezirksamt am Schlusse:

Angewiesen . . . . . fl. . . . . . kr. den . . . . ten . . . .
Nr. 1852,

worauf es dieselbe zu den bezüglichen Untersuchungsacten heftet.

4) Steht in einer Untesuchungssache die Beibringung des Kostenersatzes in Aussicht, so nimmt das Amt in die der Kreisregierung vorzulegende Ersatzberechnung die Zustellungsgebühren auf den Grund der den Acten beigehefteten Verzeichnisse in den monatlichen Beträgen auf.

Das Controlbureau der Kreisregierung beschränkt sich jedoch nicht auf die Prüfung der Einträge in jene Ersatzberechnung, sondern es prüft auch die Richtigkeit der Monatsverzeichnisse des Gerichtsboten selbst durch Vergleichung der einzelnen Ansätze mit den in den Acten befindlichen Zustellungsscheinen.

5) Der Steuererheber läßt sich für die Zahlung am Schlusse jedes Verzeichnisses Bescheinigung ausstellen, trägt die Beträge in das Monatsverzeichniß über die bezahlten Zeugengebühren ein, und rechnet sie mit diesen der Amtskasse auf. Er erhält für seine Bemühung 1 kr. von jeder Anweisung. Diese Belohnung sowohl als die Zustellungsgebühren werden unter der Rubrik „Untersuchungs- und Straferstehungskosten“ verrechnet.

6) Die Impressen zu den Verzeichnissen der Zustellungsgebühren haben die Gerichtsboten zu stellen.“

Dieß wird andurch zur Nachachtung den betheiligten Behörden zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die Großh. Amtskassen noch besonders auf die in scriptis erlassene diesseitige Verfügung vom 21. Mai d. J. Nr. 6194. verwiesen.

Freiburg, den 30. Juni 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff.

Andlaw.

Formular.

Der Steuererheber in . . . . . wird beauftragt, dem Gerichtsboten . . . . zu . . . . die in dem unten beigefügten Verzeichnisse nachgewiesenen Zustellungsgebühren im Betrage von . . . . . Gulden . . . . fr. auszubezahlen.

. . . . den . . . . ten . . . . 18 . .

Großh. Bezirksamt.
(Unterschrift des Beamten.)

Verzeichniß
der Gebühren, welche der unterzeichnete Gerichtsbote für die im Monat . . . . d. J. in U. S. gegen . . . .
wegen . . . .
besorgten Zustellungen zu fordern hat.

Ordn.-Zahl	Datum u. Nummer der Ladungs-Verfügung.	Namen, Stand und Wohnort der geladenen Personen.	Betrag der Zustellungs-Gebühr.		Bemerkungen.
			fl.	fr.	

Die Anstellungsprüfung der Volksschulkandidaten auf Ostern 1852 betreffend.

Im Allgemeinen hat man bei dieser Prüfung die Wahrnehmung gemacht, daß die Candidaten in dem, was zum Unterricht auf der ersten und zweiten Stufe nöthig ist, meist genügten, dagegen großentheils in den Kenntnissen, die für den Unterricht auf der dritten Stufe erforderlich sind, zurückgekommen waren, und darum auch nicht mehr so, wie es nöthig ist, für diesen Unterricht befähigt erschienen.

Indem man sämmtliche Candidaten auf diesen Mangel aufmerksam macht, fordert man diejenigen, welche keine Gelegenheit haben, sich im Unterrichten auf den obersten Stufen zu üben, auf, sich fortwährend privatim auch dafür auszubilden zu suchen.

Zugleich werden die Schulvisitatoren angewiesen, bei den Conferenzen und den von den Lehrern zu liefernden schriftlichen Arbeiten besonders darauf Rücksicht zu nehmen, daß jenem Mangel möglichst vorgebeugt werde.

Ferner wird verordnet, daß in Zukunft jede Meldung eines Volksschulkandidaten um definitive Anstellung die Bemerkung enthalten müsse, ob und wenn er die Anstellungsprüfung gemacht, oder ob sie ihm erlassen worden sei. In beiden Fällen ist der deßfallsige diesseitige Erlaß mit Nummer und Datum anzuführen.

Carlsruhe, den 29. Juni 1852.

Großh. evang. Oberkirchenrath.
v. Woellwarth.

Eccard.

Den Dienst der Vollstreckungsbeamten betreffend.

Nr. 6068 – 69. Auf die von mehreren Seiten angeregte Frage, ob die richterlichen Aufträge zur Vornahme von Zwangsversteigerungen unbeweglicher Güter unmittelbar an die betreffenden Notare oder Assistenten, oder ob sie zunächst an die Amtsrevisorate zu richten seien, wird hiermit bemerkt:

Durch §. 3 der höchsten Verordnung vom 2. Juli v. J. durch §§. 36, 103, 132 der Dienstweisung vom 21. November v. J. und durch diesseitige Generalverfügung vom 26. Januar l. J. Nr. 724 ist klar bestimmt, daß die Gerichte ihre Aufträge zur Vornahme von Vollstreckungsgeschäften unmittelbar an den betreffenden Vollstreckungsbeamten zu richten, und die rechtzeitige und gesetzmäßige Erledigung dieser Aufträge durch unmittelbare Verfügungen zu betreiben haben.

Im Uebrigen unterliegen auch diese Geschäfte sowie die deßfallsigen Gebührenansätze der Notare und Assistenten der nämlichen Prüfung von Seite der Amtsrevisorate, welche für die sonstigen Geschäfte jener Bediensteten vorgeschrieben ist. (§. 30 der h. Verordnung vom 2. Juli v. J.) In Bezug auf die Vertheilung der Geschäfte unter die Notare und Assistenten werden sich die Aemter mit den Amtsrevisoraten ins Benehmen setzen.

Karlsruhe, den 26. Juni 1852.

Großh. Justizministerium.
Wechmar.

Minet.

Die Verwilligung von Gebühren für Beifangung und Einlieferung von Angeschuldigten btr.

Nr. 12,508. Man hat die Wahrnehmung gemacht, daß zum Vollzuge der diesseitigen Verfügung vom 17. Februar 1851 Nr. 2890 von Seiten der Großh. Aemter für die Beifangung und Einlieferung von Angeschuldigten häufig eine niederere Gebühr als 1 fl. in Antrag gebracht wird.

Da aber diese Fanggebühr nach der Tax- und Sportelordnung (Ausgabe von Szuhany S. 90) mindestens 1 fl. betragen soll, und sich Großh. Ministerium des Innern nach Erlaß vom 8. Juni d. J. Nr. 8206 auch nicht veranlaßt sieht, wegen Abänderung dieser Bestimmung der Sportelordnung höchsten Orts einen Antrag zu stellen, so werden die Großh. Aemter beauftragt, sich hiernach bei ihren deßfallsigen Vorlagen zu achten.

Freiburg, den 18. Juni 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
Der vorsitzende Rath.
Nombride.

Eschborn.

Die Verfolgung von Verbrechern mittelst telegraphischer Depeschen, hier die Bezahlung der deßfallsigen Kosten betreffend.

Nr. 12,511. Das Großh. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 28. Mai d. J. Nr. 7635—36 verfügt:

Nach den Dienstvorschriften über die Benützung der Gr. Telegraphenanstalt müssen die Gebühren für telegraphische Depeschen jeweils alsbald bezahlt werden, und es kann hinsichtlich derjenigen Depeschen, welche die Bezirksämter behufs der Verfolgung flüchtiger Verbrecher oder zu andern Zwecken aufgeben, eine Ausnahme von dieser Regel nicht stattfinden.

Die Großh. Aemter werden daher ermächtigt, die durch sie veranlaßten Telegraphenkosten immer sogleich zur vorschüßlichen Zahlung auf die Amtskasse anzuweisen.

Für die Gr. Amtskassen gelten hinsichtlich der Behandlung dieser Vorschüsse dieselben Bestimmungen, welche hinsichtlich der Transportkosten bestehen.

Dieß wird zur Nachachtung von Seiten der Gr. Aemter und Amtskassen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg, den 18. Juni 1852

Gr. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
Der vorsitzende Rath.
Nombride.

Ekert.

Den Druck von Paßbüchlein für Hausirer mit Schwarzwälder (Odenwälder) Industrieerzeugnissen betreffend.

Nr. 13,014. An sämmtliche Aemter des Kreises.

Großh. Ministerium des Innern hat mit hoher Entschließung vom 4. d. M. Nr. 7973 angeordnet, daß für Hausirer mit Schwarzwälder und Odenwälder Industrieerzeugnissen Paßbüchlein

nach besonderem Formulare gedruckt und für deren Umschlag eine andere Papierfarbe verwendet werde, als für gewöhnliche Paßbüchlein.

Die Großh. Aemter des Schwarzwaldes, welche wie bisher auch jetzt noch ausschließlich zur Ausfolgung solcher Gewerbslegitimationsurkunden zuständig sind, werden hiermit angewiesen, künftig für Hausirer mit Schwarzwälder Industrieerzeugnissen Paßbüchlein von der neuen Form, welche von Großh. Steuerdirection zu beziehen sind, zu verwenden, die Giltigkeit eines solchen Paßbüchleins keinesfalls länger als auf ein Jahr zu bestimmen, und eine Verlängerung nur in dem Falle auszusprechen, wenn der Hausirer durchaus günstige Zeugnisse erhalten hat.

Freiburg, den 25. Juni 1852

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
Kagenek.

Eschborn.

Die Vorarbeiten zur Conscription für 1853 betreffend.

Nr. 13,481. Nachstehende Verfügung Großh. Ministeriums des Innern vom 21. Juni im Regierungsblatt Nr. XXXI S. 270 wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden sämmtliche Großh. Bezirksämter und Ortsvorstände angewiesen, für deren weitere Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Weise zu sorgen.

Zugleich wird sämmtlichen Großh. Bezirksämtern in Folge Entschließung Großh. Ministeriums des Innern vom 21. Juni Nr. 8814 die genaue Einhaltung der durch das Conscriptionsgesetz und die darauf bezüglichen Vollzugsverordnungen für die Vornahme der Vorarbeiten vorgeschriebenen Fristen empfohlen.

Freiburg, den 2. Juli 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
Schaaff. v. Andlaw.

Da nunmehr die Vorarbeiten zur Conscription für das Jahr 1853 beginnen, so werden in Gemäßheit des §. 17 des Conscriptionsgesetzes von 1825 alle Badener, welche vom 1. Januar bis 31. Dezember 1852 einschließlich das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, oder zurücklegen, hiermit aufgefordert, sich bei dem Gemeinderath ihres Ortes zu melden, oder anmelden zu lassen, sofort am 15. August d. J. sich zu Hause einzufinden, um auf Vorladung vor der Aushebungsbehörde persönlich erscheinen zu können, oder aber bei Zeiten die Erklärung abzugeben, daß sie, wenn sie durch das Loos zum Dienste gerufen werden, einen Mann einstellen, widrigenfalls in Ermanglung eines nach §. 22 des Conscriptionsgesetzes untauglich machenden Gebrechens dieselben als tauglich angesehen, und im Falle sie das Loos zum Militärdienste trifft, nach Vorschrift des §. 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 als Ungehorsame behandelt werden sollen.

Die großherzoglichen Kreisregierungen werden beauftragt, für die Bekanntmachung vorstehender Aufforderung auch durch die Lokalblätter und auf die für Verkündungen in den einzelnen Gemeinden vorgeschriebene Weise Sorge zu tragen.

Carlsruhe, den 21. Juni 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

vdt. Buisson.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis

Nro. 17. Samstag den 24. Juli 1852.

Bekanntmachungen.

Die Veräußerung von Büchern durch Schüler betreffend.

Nr. 14,235. Es soll schon mehrmals vorgekommen sein, daß Schüler unbefugter Weise Schulbücher an Antiquare veräußerten. Um dem zu begegnen, hat das Großh. Ministerium des Innern durch Erlaß vom 30. Juni d. J. Nr. 9341 verordnet, daß künftig die Antiquare Bücher irgend einer Art von Schülern der unteren und mittleren Schulen nur dann ankaufen dürfen, wenn die Eltern oder Vormünder derselben entweder mündlich in Person oder schriftlich die Erlaubniß zum Verkaufe ertheilt haben.

Ueber die Aechtheit der Erlaubnißscheine haben die Antiquare sich zu verlässigen. Die Uebertreter sind mit angemessener polizeilicher Geldstrafe zu belegen.

Dies wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und die Großh. Bezirksämter beauftragt, für die genaue Befolgung dieser Verordnung Sorge zu tragen.

Freiburg, den 13. Juli 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. v. Andlaw.

Legalisirung der Heimathscheine der Dienstboten, welche andern Staaten angehören betr.

Nr. 14,472. Es ist dem Großh. Ministerium des Innern zur Kenntniß gekommen, daß häufig auswärtigen Staaten angehörige Dienstboten im Großherzogthum Dienste suchen, und in solche eintreten, und sich mit Heimathsscheinen legitimiren, welche blos von den Ortsvorständen ihrer Heimathsgemeinden ausgestellt sind, im übrigen aber jeder weitern Legalisation entbehren.

Solche Ausweise bieten nicht die genügende Sicherheit.

Das Großh. Ministerium des Innern hat sich deßhalb veranlaßt gesehen, mit Erlaß vom 24. Juni d. J. Nr. 9084 zu bestimmen, daß die Heimathscheine von Angehörigen auswärtiger Staaten, welche im Großherzogthum als Dienstboten sich aufhalten wollen, nur dann als giltige Legitimationen zu betrachten sind, wenn sie mit der Unterschrift der betreffenden Ortsbehörde versehen und außerdem noch von der, der Heimathsbehörde vorgesetzten Staatsbehörde des betreffenden Staates legalisirt sind.

Die Großh. Aemter und Bürgermeisterämter werden beauftragt, sich hiernach genau zu achten und wird den Großh. Aemtern insbesondere die Beaufsichtigung des Vollzugs anempfohlen.

Freiburg, den 16. Juli 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Ekert.

Nr. 13,729. Nachstehende, von Großh. Regierung des Unterrheinkreises erlassene Verordnung wird anmit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Freiburg, den 7. Juli 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Eichhorn.

Die Regulirung der Steuermannslöhne für das Jahr 1852 betreffend.

Nr. 9423. In Gemäßheit des §. 7 der Steuermanns-Ordnung für die großh. badische Rheinstromstrecke vom 6. November 1840 wird nachstehender Tarif hiermit zur Nachachtung verkündet.

Mannheim, den 1. Mai 1852.

Großh. Regierung des Unterrheinkreises.

Boehme. Schwaab.

Tarif

des Maximums der Steuermannslöhne für die Stadt Mannheim im Jahr 1852.

	Mit Ladung von					
	600 bis 1000 Ctr.		1001 bis 2500 Ctr.		über 2500 Ctr.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Güterschiffe.						
A. Thalfahrt.						
1. Segelschiffe. einschließlich der Verköstigung						
von Mannheim nach Worms	3	30	4	—	5	—
" " " Gernsheim	4	30	5	—	6	30
" " " Oppenheim	5	24	7	—	9	—
" " " Mainz	7	24	9	—	12	—
2. Schlepp- und Anhängschiffe von Mannheim nach Mainz						
mit Verköstigung	4	30	5	30	6	30
ohne Verköstigung	5	—	6	—	7	—
B. Bergfahrt.						
1. Segelschiffe einschließlich der Verköstigung						
von Mannheim nach Speier	5	—	6	—	7	—
" " " Rheinhausen	6	—	7	15	8	45
" " " Germersheim	8	30	10	—	12	—
" " " Leopoldshafen	11	—	12	30	15	—
" " " Knielingen	12	30	15	—	18	—
2. Schlepp- und Anhängschiffe von Mannheim nach Knielingen						
mit Verköstigung	9	30	12	—	15	—
ohne Verköstigung	11	30	14	—	17	—
II. Personen-Dampfschiffe.	Ohne Rücksicht auf die Ladung.					
A. Thalfahrt.						
von Mannheim nach Mainz	—	—	—	—	7	—
B. Bergfahrt.						
von Mannheim nach Knielingen	—	—	—	—	10	—

Wenn bei der Bergfahrt bis Knielingen ein oder mehrere Anhängschiffe zurückgelassen und von dem Schleppschiffe nachgeholt werden, so sind weiter zu vergüten:

I. Für das Schleppschiff, je nach dem Orte, an welchem das Anhängschiff abgeworfen wurde:

von Knielingen bis Speier oder weiter unten und zurück	10 fl.	— kr.	
" " " Rheinhausen und zurück	8 "	15 "	
" " " Germersheim und zurück	5 "	30 "	
" " " Leopoldshafen und zurück	2 "	30 "	

II. Für jedes Anhängschiff, je nach der Zeit des Liegenbleibens:

a) Wenn der Steuermann die Kost selbst zu stellen hat.

bei 4 Stunden	1 fl.	— kr.
" 8 "	2 "	— "
" 12 "	3 "	— "

b) Wenn der Steuermann verköstigt wird.

bei 4 Stunden	1 fl.	— kr.
" 8 "	1 "	30 "
" 12 "	2 "	— "

Die Postsendungen der Vollstreckungsbeamten betreffend.

Nr. 6324. Zur Beseitigung von Zweifeln wird die diesseitige Verordnung vom 26. März l. J. (Reg.-Blatt Nr. XVI) in Bezug auf die Correspondenz zwischen Notaren und Gerichtsvollzieher oder Gerichtsboten dahin erläutert:

daß der Gerichtsvollzieher oder Gerichtsbote, welchem von einem Notar eine Urkunde unfrankirt zur Zustellung übersendet wird, das Porto zu entrichten, und seine Auslage mit der Zustellungsgebühr zu erheben, dabei auch erstere auf Verlangen durch den Umschlag des Schreibens nachzuweisen habe. Karlsruhe, den 3. Juli 1852.

Justizministerium.

Wechmar. Minet.

Die Bestreitung der Kosten für Errichtung von Lokalen für Krätzkranke betreffend.

Nr. 13,746. Das Gr. Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 30. Juni Nr. 9404 verfügt, daß in den Fällen, wo in einem Amtsbezirke wegen Mangels an einem Spitale zufolge der Ministerialverordnung vom 12. Juni v. J. §. 2, Reg.-Blatt Nr. 37 am Amtssitze oder an einem andern passenden Orte ein besonderes Lokal zur Aufnahme und Verpflegung von Krätzkranken errichtet wird, die desfallsigen Kosten auf sämmtliche Gemeinden des betreffenden Amtes nach ihrer Einwohnerzahl umzulegen sind.

Dies wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Freiburg, den 6. Juli 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. v. Andlaw.

Die Aufstellung und Vorlage der Voranschläge der Gelehrten- und höhern Bürgerschulen betreffend.

Nr. 13,471. Das Gr. Ministerium des Innern hat die Wahrnehmung gemacht, daß die Voranschläge für die Fonds der Gelehrten- und höhern Bürgerschulen meist erst nach theilweisem Ablauf des Rechnungsjahres, für welches dieselben aufgestellt sind, bei Gr. Ministerium des Innern einkommen.

Da hierdurch der Zweck der angeordneten Vorlage beeinträchtigt wird, so werden in Folge Verfügung Gr. Ministeriums des Innern vom 19. v. M. Nr. 8796 die Großh. Bezirksämter beauftragt, die Vorsteher der betreffenden Verwaltungsräthe anzuweisen, daß die Voranschläge alljährlich längstens am 1. Oktober aufgestellt und der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt werden müssen.

Die Vorstände der Verwaltungsräthe sind für die Einhaltung dieses Termins persönlich verantwortlich zu machen und bei unentschuldigten Verzögerungen werden sie mit Geldstrafen belegt werden.

Die Prüfung der Voranschläge muß längstens bis 1. Dezember bewirkt sein, so daß dieselben von allen Anstalten jedenfalls noch vor dem Anfang des Rechnungsjahres Gr. Ministerium des Innern vorgelegt werden können. Freiburg, den 2. Juli 1852.

Gr. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. v. Andlaw.

Die Hauptgebührenbuchsführung der Amtsrevisorate betreffend.

Nr. 13,202. An sämmtliche Amtskassenverrechnungen.

Durch Erlaß Gr. Justizministeriums vom 11. v. M. Nr. 5489 ist verfügt, daß das mit diesseitiger Verfügung vom 16. April d. J. Nr. 8126 (Verord.-Blatt S. 27) bekannt gemachte Formular für die Gebührenbuchsführung der Notare hinsichtlich der Form auch für den Hauptgebührenbuchsabschluß maßgebend sei. Die Gr. Amtsrevisorate haben somit den Amtskassen in der Folge nur noch einen Auszug von dem Sportelabschluß mitzutheilen. Nach dieser Einrichtung ist eine Prüfung der Gebührenbezüge nicht mehr möglich. Die Verordnung vom 25. Jänner 1842 Verord.-Blatt S. 15), wornach die Gr. Amtskassenverrechnungen angewiesen sind, zu sorgen, daß die zu 40% bestimmten Gebührenantheile der Theilungskommissarien nicht überschritten werden, kann bei geänderten Verhältnissen keine Anwendung mehr finden, es haben vielmehr erstere die Anweisungen der Amtsrevisorate über die Gebührenforderungen der Notare ohne Weiteres zu vollziehen.

Dieses wird zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht. Freiburg, den 30. Juni 1852.

Gr. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Eschborn.

Die Ausfertigung der Zahlungsbefehle, Liquiderkenntnisse und Vollstreckungsverfügungen btr.

Nr. 6910. Das Großherzogl. Hofgericht des Mittelrheinkreises hat unter dem 28. Juni l. J. Nr. 3384 an die ihm untergebenen Aemter nachfolgende Belehrung und Weisung erlassen, welche hiermit auch den Aemtern des Oberrheinkreises zur gleichmäßigen Nachachtung bekannt gemacht wird.

Karlsruhe, den 17. Juli 1852.

Justizministerium.

Wechmar. Minet.

Es kommt häufig vor, daß Aemter mündliche Gesuche um bedingte Zahlungsbefehle oder um Liquiderkenntnisse blos in ein Verzeichniß eintragen und von der (auf mündlich oder auf schriftlich eingereichtes Gesuch) ergangenen Verfügung keine Fertigung (Concept) zurückbehalten, so daß sie Demjenigen, welcher den Zahlungsbefehl nachgesucht hat, zumuthen, mit der späteren Bitte um ein Liquiderkenntniß die ihm zur Nachricht zugegangene Ausfertigung des Zahlungsbefehls zur Erwirkung des Liquiderkenntnisses und nachher mit der Bitte um Hilfsvollstreckung die ihm zugegangene Ausfertigung des Liquiderkenntnisses in Original zu den Acten zu geben.

Dieß verletzt das Interesse der Parteien, da dieselben, wenn etwa die amtlichen Actenstücke in Verstoß gerathen, keine eigenen Beweis-Urkunden mehr besitzen, um ihre durch den Zahlungsbefehl hinsichtlich der Verzugssetzung und der Verjährungs-Unterbrechung (Proz.-Ordn. §. 693) erworbenen Rechte, so wie die Rechte, die ihnen das Versäumungserkenntniß gibt, darthun zu können.

Gerade um diese Rechte zu sichern, verordnen die §§. 689 und 913 der Proz.-Ordn. ausdrücklich, daß die Zahlungsbefehle und die Vollstreckungsbefehle an beide Theile ausgefertigt werden, so wie nach §. 253 vergl. mit §. 264 überhaupt von jedem an eine Partei ergehenden Beschlusse der Gegenpartei ein Duplikat zuzustellen ist, auf welchem zugleich die an die erstere Partei geschehene Einhändigung beurkundet wird.

Das Gericht hat für die Vollständigkeit seiner Gerichtsacten selbst zu sorgen, und die Parteien sind, die besonderen Fälle des §. 749, Ziffer 4 b. ausgenommen, nicht verpflichtet, die ihnen zugekommenen Ausfertigungen, welche sie zu ihrer Sicherheit zu ihren Manual-Akten erhalten, wieder herauszugeben.

Darum bestimmt der §. 255 der Proz.-Ordn., daß die Zustellung zum Gebrauche des Gerichts vom Gerichtsboten in einem besonderen Scheine oder auf dem bei den Gerichts-Akten bleibenden Concepte beurkundet werde.

Die Form, wie die letztere Beurkundung „auf das Concept des zugestellten Aktenstücks" geschieht, ist im §. 31 der Verordnung vom 21. November 1851 (Reg.-Bl. Nr. 47) vorgeschrieben; und im §. 34 dieser Verordnung ist gesagt, daß dieß, wie sich ohnehin von selbst versteht, namentlich auch hinsichtlich der Zustellung der Zahlungsbefehle gelte. Es ist somit auch von den Zahlungsbefehlen, von den Liquiderkenntnissen und von den Vollstreckungsverfügungen ein Concept bei den Gerichtsacten zu behalten, auf welchem die Einhändigung nach §. 255 der Proz.-Ordn. und §. 31 der Verordnung vom 21. November 1851 beurkundet wird.

Ueberdieß genügt der allgemeine Beschluß, daß ein Zahlungsbefehl, ein Liquiderkenntniß rc. zu erlassen sei, um so weniger, als es bei später entstehenden Streitigkeiten oft sehr erheblich ist, genau zu wissen, wie die den Parteien zugegangene Verfügung wörtlich gelautet habe.

Hiernach ist darauf zu achten:

1) daß von den Zahlungsbefehlen, Liquiderkenntnissen und Vollstreckungsverfügungen, wie sie an die Parteien ergehen, eine gleiche Fertigung (in einem weiteren auszufüllenden Formulare bestehend) als Concept zurückbehalten,

2) und daß darauf die geschehene Einhändigung nach §. 255 der Proz.-Ordn. und §. 31 der Verordnung vom 21. November 1851 beurkundet werde.

3) Auch ist darauf zu wachen, daß diese Einhändigungen, gleich jenen von andern richterlichen Beschlüssen, in das Tagebuch des Gerichtsboten eingetragen werden, da dieser Eintrag durch den §. 30 der erwähnten Verordnung allgemein hinsichtlich aller zu behändigenden richterlichen Beschlüssen vorgeschrieben ist.

Bruchsal, den 28. Juni 1852.

Großh. Hofgericht des Mittelrheinkreises.

Beck. vdt. Fretter.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis

Nro. 18. Mittwoch den 4. August 1852.

Bekanntmachungen.

Die Beaufsichtigung herumziehender Gewerbsleute betreffend.

Nr. 14,502. An sämmtliche Aemter des Kreises:

In neuerer Zeit hat man sich mehrfach überzeugt, daß der diesseitige Erlaß vom 19. Dezember v. J. Nr. 23,263, Abs. 2 in fine und Abs. 3 von den Aemtern eine ziemlich verschiedene und großentheils unrichtige Auslegung erfährt. Viele Aemter scheinen nämlich der Ansicht zu sein, als ob in fraglichem Erlasse die bisher beobachtete Uebung, wornach jeder Gängler, bevor er sein Gewerbe im Amtsbezirke ausüben durfte, sein Paßbüchlein visiren und die Zeit seines Aufenthalts im Amtsbezirke sich vorschreiben lassen mußte, nunmehr als unbedingtes Gebot angeordnet sei. Dies ist aber nicht der Fall, wie die Fassung jenes Erlasses leicht erkennen läßt, auch verlangt die Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 14. November 1820 Nr. 12,570 mehr nicht, als daß die Gängler nur dann sich bei Amt zu stellen haben, wann sie durch einen Amtsort reisen.

Gegen die vorerwähnte durch die Amtspraxis gebildete Uebung wollte und konnte man nur bezüglich ausländischer Hausirer nicht entgegentreten, da nur durch jene Verfahrungsweise der Vollzug der Ziff. 10 des Gesetzes vom 21. September 1815 möglich ist.

Hinsichtlich der inländischen Gängler dagegen wollte man der mehrerwähnten Uebung nur in sofern nicht entgegen sein, als man voraussetzte, daß solche von den Aemtern mit möglichster Schonung der gewerblichen Interessen und ohne allzugroße unnöthige Belästigung der Gängler gehandhabt würde.

Um nun bezüglich der Beaufsichtigung herumziehender Gewerbsleute, insbesondere jener in der Verord. Großh. Ministeriums des Innern vom 30. November 1829 (Reg.-Bl. 1830 S. 1) genannten, bei den Aemtern diesseitigen Kreises ein gleichförmiges Verfahren zu erzielen, findet man sich veranlaßt,, aus sicherheitspolizeilichen Gründen und mit möglichster Berücksichtigung der gewerblichen Interessen Folgendes zu bestimmen:

1. Alle Individuen, deren Lebensberuf oder Gewerbe einen beständigen Wechsel des Aufenthalts erfordert und welche gemäß Verord. Gr. Ministeriums des Innern vom 14. November 1820 Nr. 12,570 durch Paßbüchlein gehörig legitimirt sind, haben, bevor sie ihr Gewerbe in einem Amtsbezirke ausüben, vorerst bei dem betreffenden Amt sich zu stellen, um ihren Paß visiren und die Zeit ihres Aufenthaltes im Bezirke sich vorschreiben zu lassen.

Hievon sind Inländer dann befreit, wenn sie im Amtsbezirke keinen mehr als 24 stündigen Aufenthalt nehmen.

2. Die betreffenden Individuen sind hiernach jeweils bei Ertheilung beziehungsweise Verlängerung ihrer Gewerbskonzessionen zu belehren.

3. Im Uebrigen haben die Großh. Aemter sich strengstens nach den bestehenden oben erwähnten Gesetzen und Verordnungen zu achten. Freiburg, den 16. Juli 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Eschborn.

Die Handhabung der Feldpolizei betreffend.

Nr. 15,146. In vielen Gemeinden des Landes wird die Feldpolizei in sehr mangelhafter Weise gehandhabt, woher es dann auch kommt, daß häufige Entwendungen und Beschädigungen an Garten- und Feldfrüchten verübt werden. Hierdurch werden nicht nur landwirthschaftliche, sondern auch die Interessen für die öffentliche Rechtsordnung gefährdet und es ist deßhalb die Aufgabe der Staatsverwaltung, mit allem Ernste gegen die eingerissenen Mißstände einzuschreiten.

Es kann dies auch mit Wirksamkeit geschehen, wenn man die bestehenden Gesetze und Verordnungen in strenge Anwendung bringt, und die Bürgermeister, welchen die Handhabung der Feldpolizei obliegt (Org. Edict 1809 B. 7. a.), von Seiten der Bezirksämter, wie dies in ihren Verpflichtungen liegt) Gemeindeordnung §. 151) gehörig überwacht.

Nach einem Erlaß des Großh. Ministeriums des Innern vom 12. Juli d. J. Nr. 9995 sind von den Behörden insbesondere folgende Punkte ins Auge zu fassen und zu beachten:

Eine gute Feldpolizei kann nur dann geübt werden, wenn

I. Die Feldhut dem Bedürfnisse entsprechend eingerichtet ist.

Zu diesem Zwecke haben die Bezirksämter darauf zu achten:

1) daß in jeder Gemeinde als Feldhüter nur tüchtige unbescholtene Männer in der erforderlichen Anzahl aufgestellt, gehörig instruirt und verpflichtet werden;
2) daß jedem dieser Feldhüter ein angemessener Gehalt ausgeworfen wird;
3) daß die Entlassung eines Feldhüters nur mit der ausdrücklichen Genehmigung des Bezirksamtes geschieht, welche gegen den Willen des Feldhüters nur zu ertheilen ist, wenn diesem eine Pflichtverletzung oder ungenügende Dienstführung zur Last fällt;
4) daß in Gemeinden, in welchen die mit Gehalt angestellten Feldhüter zur Verhinderung der Feldfrevel nicht genügen, außer diesen Feldhütern achtbare Bürger in größerer Anzahl zur unentgeldlichen Mitbesorgung der Feldhut aufgestellt, gehörig instruirt und verpflichtet werden. Es muß aber auch ferner dafür gesorgt werden, daß

II. die zur Anzeige gebrachten Feldfrevel regelmäßig gethätigt werden.

Die Aemter haben daher anzuordnen:

1) daß in jeder Gemeinde ein Feldfrevelregister nach Art der Forstfrevelregister angelegt werde, in welches jede Anzeige einzutragen ist.
2) Kommen Frevel in einer Gemeinde selten vor, so ist jede Anzeige nach der Einkunft sogleich zu erledigen.
3) Sind Frevel dagegen häufiger, so müssen für deren Thätigung jeweils besondere Tagfahrten in der Art bestimmt werden, daß keine Anzeige länger als höchstens 4 Wochen unerledigt bleibt.

III. Bei Untersuchung und Bestrafung sowohl der Feldfrevel (begangen durch Entwendung) als auch der Beschädigungen an Früchten und dgl. kommt es vor Allem darauf an, genau zu unterscheiden, ob hiezu die Gerichte oder die Polizeibehörden zuständig sind.

A. Gerichtlich strafbar sind:

a. von den Entwendungen
1) jene von noch nicht eingebrachten Feld- und Gartenfrüchten, deren Werth den Betrag von 1 fl. übersteigt (Strafgesetzbuch §. 397);
2) jede Entwendung an solchen, auch im Falle dieser Betrag nicht erreicht wird, wenn sie von aufgestellten Feldhütern, oder andern zur Hut der Feld- oder Gartenfrüchte aufgestellten Wächtern begangen wird (Strafges.-Buch §. 397 in Verbindung mit §. 385 Abs. 10);
3) der dritte Feldfrevel, dessen sich Derjenige schuldig macht, welcher, nachdem er innerhalb der letzten zwölf Monate bereits zweimal wegen Feldfrevels bestraft worden ist, abermals einen solchen begeht (Strafges.-Buch §. 398);
4) der fortgesetzte Feldfrevel, wenn nämlich mehrere Feldfrevel in kurzen, vier Wochen nicht übersteigenden Zwischenräumen verübt, als Gegenstand des nämlichen Straferkenntnisses zusammentreffen, sofern der Werth der entwendeten Früchte zusammengenommen den Betrag von Einem Gulden übersteigt (St. G. B. §. 399);

b. Von den Beschädigungen und Zerstörungen:
1) jene, welche aus Bosheit, Rachsucht oder Eigennutz an öffentlichen Brücken, Bäumen, Wasserleitungen, Schleußen, Wehren, Uferbefestigungen oder andern öffentlichen Wasserbauten, an Grenzsteinen oder andern obrigkeitlich errichteten Zeichen des Umfangs oder Maaßes einer Wasserberechtigung, an Pflanzungen, Ackergeräthschaften auf dem Felde, an Feld- und Gartenfrüchten, Obstbäumen, Wein- oder Hopfenstöcken verübt werden, wenn der Betrag auch noch so gering ist (St. G. B. §. 570, 571);
2) jene, welche aus Muthwillen verübt werden, wenn zwei polizeiliche Bestrafungen vorausgingen, oder der verursachte Schaden den Betrag von zehn Gulden übersteigt. (Strfg.-B. §. 575.)

B. Polizeilich strafbar sind alle übrigen unter Buchstabe A. nicht besonders genannten Fälle von Entwendungsfreveln und Beschädigungen oder Zerstörungen an Feldfrüchten und dgl.

IV. Eignet sich ein Fall zur gerichtlichen Aburtheilung, so hat der Bürgermeister den Thatbestand möglichst sicher zu erheben und schleunigst Anzeige bei dem Gerichte zur Einleitung der Untersuchung zu erstatten, auch in der Feldfreveltabelle hierüber Vormerkung zu machen.

V. Bei den im polizeilichen Wege abzuurtheilenden Freveln hat der Bürgermeister in der Regel die Strafe auszusprechen.

Nur in denjenigen Fällen, in welchen er glaubt, daß ein Frevel mit einer höheren, seine Competenz übersteigenden, Strafe belegt werden sollte, hat er nach vorläufiger Feststellung des Thatbestandes und Erhebung der Beweismittel die Akten dem Bezirksamte zur Erledigung einzusenden.

Werden solche Frevel von solchen verübt, welche noch unter der Schulzucht stehen, so ist entweder nach der Verordnung des Großh. Justizministeriums vom 6. November 1832 (Reg.-Bl. Nr. 62) auf einfachen Arrest zu erkennen, oder es kann auch nach Umständen die im §. 23 der Schulordnung vom 30. Mai 1834 (Reg.-Bl. Nr. 25) bezeichnete Züchtigung mittelst der Ruthe vollzogen werden.

VI. Nach den uns in mannigfacherweise, insbesondere auch durch die landwirthschaftlichen Kreis- und Bezirksstellen kund gewordenen Wünschen der Landwirthe erscheint es als ein dringendes Bedürfniß, daß überall entweder für die ganzen Amtsbezirke, oder wo dieses durch besondere Verhältnisse bedingt ist, auch für kleinere Distrikte, ja selbst für einzelne Gemeinden eigene Feldpolizeiordnungen entworfen werden, in welchen nicht blos die erforderlichen feld- und kulturpolizeilichen Vorschriften, sondern auch die auf die Uebertretung derselben festzusetzenden Strafen enthalten sein müssen.

Zu diesem Behufe haben die Großh. Bezirksämter unter Berathung mit den Vorständen der landwirthschaftlichen Bezirksvereine, wo solche bestehen, und unter gutfindendem Zuzug anderer erfahrener Gutsbesitzer, Landwirthe und Gemeindebeamten mit Berücksichtigung aller örtlichen Verhältnisse den Entwurf zu fertigen, beziehungsweise die etwa schon bestehende Feldpolizei-Ordnung einer Revision zu unterwerfen, die Gemeinderäthe der betreffenden Gemeinden über das Operat zu hören und nach Erledigung aller Anstände dasselbe der diesseitigen Stelle zur Genehmigung vorzulegen.

Man macht die Großh. Bezirksämter hiebei aufmerksam, daß für mehrere Bezirke schon sehr zweckmäßige Feldpolizeiordnungen bestehen, worüber die Aemter durch die Großh. Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins die erforderlichen Mittheilungen erheben können, und daß nach einer Aeußerung der oberrheinischen Kreisstelle sich eine im April d. J. für das Amt Buchen emanirte Feldpolizeiordnung vorzugsweise empfehle.

VII. Die Großherzoglichen Bezirksämter werden angewiesen, die gehörige Handhabung der Feldpolizei durch die Bürgermeister, namentlich auch bei den Bereisungen des Amtsbezirkes zu überwachen, und sich von Zeit zu Zeit die Nachweisungen über die Bestrafung der zur Anzeige gebrachten Frevel vorlegen zu lassen.

Die Großh. Bezirksämter werden hiernach ungesäumt zur Genügung des obigen Auftrags die nöthigen Einleitungen treffen und sind die deßfalls zu machenden Vorlagen nach Thunlichkeit zu beschleunigen. Freiburg, den 27. Juli 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. v. Andlaw.

Die amtliche Stellung des Gerichtsarztes bei Legalfällen betreffend.

An sämmtliche Großh. Aemter und Physikate.

Es ist darüber Beschwerde geführt worden, daß einzelne Untersuchungsrichter die Ansicht befolgen, daß es bei Anzeigen von Körperverletzungen in ihrem Ermessen stehe, den gerichtlichen Arzt oder den gerichtlichen Wundarzt zur Besichtigung des Verletzten beizuziehen.

Diese Beschwerde hat man gegründet befunden.

Nach §. 88 der Strafprozeßordnung steht zwar dem Richter die Wahl der Sachverständigen zu; wenn dergleichen aber ständig bestellt sind, wie namentlich die Gerichtsärzte, so darf er nur in besondern Ausnahmsfällen andere Sachverständige beiziehen.

In der Regel haben beide Gerichtsärzte gemeinschaftlich zu handeln. Nur bei Fällen von minderer Wichtigkeit, insbesondere bei Körperverletzungen (§§. 88, 108) Strafproz.-Ordg.) genügt die Beiziehung des einen oder des andern.

Die Beurtheilung der Frage, ob ein das Einschreiten der Gerichtsärzte erfordernder Fall zu dem minder wichtigen gehöre, kann aber nach der Natur des Gegenstandes nur den Gerichtsärzten selbst zukommen, und zwar muß hierbei, nach der organischen Einrichtung der Physikate, im Zweifel die Ansicht des Amtsarztes maßgebend sein.

Es wird daher verfügt:

1) Die Großh. Aemter haben ihre Aufforderungen zur Vornahme gerichtsärztlicher Handlungen nicht an die Person des Amtsarztes oder Amtswundarztes, sondern an das Physikat zu richten.

2) Das Physikat hat sodann zu bestimmen, ob die fragliche Amtshandlung von beiden Gerichtsärzten gemeinschaftlich oder von einem allein, und von welchem vorzunehmen sey.

3) Bei Verhinderung des einen Gerichtsarztes, steht es dem Untersuchungsrichter frei, wenn Gefahr auf dem Verzug haftet, dessen Stellvertreter oder einen dritten Arzt beizuziehen.

Dem Physikat ist aber auch in diesem Fall sogleich Nachricht von dem Vorgange zu geben.

Karlsruhe, den 17. Juli 1852.

Justizministerium.

Wechmar. Minet.

Nr. 14,013. Das Gr. Minist. des Innern hat durch hohen Erlaß vom 2. d. M. Nr. 9497 gestattet, daß Karl Krutz in Karlsruhe von der Conzession zur Beförderung von Auswanderern in Gemeinschaft mit Walther und Reinhardt in Mannheim unter der Firma „die Vereinigung“ Gebrauch mache.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Freiburg, den 9. Juli 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Kirchgeßner.

Die Ausstellung von Viehkaufurkunden betreffend.

Nr. 14,905. Nach den bestehenden Verordnungen sollen zu den Protokollen, in welche die Viehkäufe einzutragen sind, sowie zu den Gesundheitszeugnissen kein Stempelpapier verwendet werden, dagegen muß zu den Auszügen aus den Viehkaufprotokollen, welche die Parthieen erhalten, stets Stempelpapier adhibirt werden. Verord. Gr. Minist. des Innern vom 30. April 1839 Nr. 4605. (Verord.-Blatt S. 60.) Minist. des Innern vom 18. Mai 1841 Nr. 5630. (Verord.-Blatt S. 77.)

Den Bestimmungen jener Verordnungen wird mehrfachen Anzeigen zufolge in neuerer Zeit häufig zuwidergehandelt, indem s. g. Gesundheitsscheine auf den Viehmärkten ausgegeben werden, welche gleichzeitig aber auch einen Auszug aus dem Protokoll enthalten. Da auf diese Weise der für letztere vorgeschriebene Stempel defraudirt wird, so sieht man sich veranlaßt, auf die Verord. Gr. Ministeriums des Innern vom 16. Mai 1843 Nr. 5210, Verord.-Blatt S. 69, aufmerksam zu machen, wornach keinerlei andere Formulare bei Ausfertigung von Viehkaufsurkunden angewendet werden dürfen, als dort vorgeschrieben wurde; die Ausstellung besonderer Gesundheitsscheine ist sodann überflüssig, da solche nach jenem Formular mit der Viehkaufsurkunde verbunden sind.

Der Gebrauch der bei Lithograph Gutsch in Lörrach erschienenen s. g. Gesundheitsscheine wird hiermit ausdrücklich verboten.

Die Großh. Aemter haben hiervon ihre Amtsangehörigen und insbesondere die Marktkommissionen in geeigneter Weise zu belehren und Zuwiderhandlungen gegen die obigen Verordnungen gebührend zu ahnden. Freiburg, den 23. Juli 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Eschborn.

Die Aufnahme von Zöglingen in das Taubstummeninstitut, Blindeninstitut und die von Stulzische Waisenanstalt betreffend.

Nr. 14,892. Um die Zöglinge der im Eingange genannten drei Anstalten vor Ansteckung mit der Krätze zu bewahren, hat Großh. Ministerium des Innern sich veranlaßt gesehen, durch hohen Erlaß vom 14. d. M. Nr. 10,129 zu bestimmen, daß alle in eine dieser 3 Anstalten aufzunehmenden Individuen vor ihrer Abreise aus der Heimath durch das Physikat zu untersuchen sind. Ist der Untersuchte hautrein, so hat das Physikat ein Zeugniß hierüber auszustellen, welches bei der Ankunft in der Anstalt deren Vorsteher zu übergeben ist. Findet sich aber, daß der Untersuchte mit der Krätze behaftet ist, so ist derselbe vorerst Behufs der Erwirkung seiner Heilung an seine Heimathsgemeinde zurückzuweisen.

Hiernach haben die Großh. Aemter und Physikate des diesseitigen Bezirkes bei vorkommenden Fällen sich zu achten. Freiburg, den 23. Juli 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Eschborn.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis

Nro. 19. Mittwoch den 11. August **1852.**

Bekanntmachungen.

Die Einführung von Musterformularen für die Einträge in die bürgerlichen Standesbücher betreffend.

Zu Beseitigung mancher Unrichtigkeiten und zu Beförderung der Gleichförmigkeit in Führung der bürgerlichen Standesbücher wurden unter Benehmen mit den betreffenden Oberkirchenräthen Musterformulare für die am häufigsten vorkommenden Einträge aufgestellt, welche hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Geburts-Buch.

Nr. 1. Im Jahre eintausend achthundert und zweiundfünfzig den dreiundzwanzigsten Juni, Vormittags acht Uhr wurde dahier geboren und am fünfundzwanzigsten Juni gleichen Jahres, Vormittags zwölf Uhr durch den unterzeichneten Pfarrer (Pfarrverweser) (durch den Vikar des Unterzeichneten Gottlieb Benz) getauft: Maximilian Josef, ehelicher Sohn des Johann Maximilian Bauer, hiesigen Bürgers und Handelsmanns (katholischer Confession) und der Agathe gebornen Müller von Durlach (evangelischprotestantischer Religion).

pag. 1852. 23. Juni; Maximilian Josef Bauer.

Pathen sind: Josef Frei, hiesiger Bürger und Gastwirth und Antonie Magnus, ehelich ledige Tochter des hiesigen Bürgers und Gerbermeisters Franz Magnus und der Therese, geborne Lang.

Zeugen: der obengenannte Pathe Josef Frei und Peter Weber, hiesiger Bürger und Meßner. Karlsruhe, den 25. Juni 1852.

Theodor Moser, Pfarrer (Pfarrverweser).

Nr. 2. Im Jahre eintausend achthundert und zweiundfünfzig den sechsundzwanzigsten Juni, Morgens fünf Uhr wurde in dem Zinken Gunzenbach geboren und Nachmittags drei Uhr durch den unterzeichneten Pfarrer dahier getauft: Anna, uneheliche Tochter der ledigen Elisabethe Schweizer von Gunzenbach, zur hiesigen Gemeinde gehörig, ehelich ledigen Tochter des Christof Schweizer, Bürgers und Wagnermeisters zu Gunzenbach, und der Martha gebornen Himmel. — Pathe: Wendelin Haug, hiesiger Bürger und Schuhmacher.

Zeugen: Georg Wirth, Bürger und Wagnermeister und Wendelin Haug, Bürger und Bauer, beide von hier. Baden, den 26. Juni 1852.

Theodor Frei, Pfarrer.

26. Juni; Anna Schweizer; unehelich. Als Vater dieses Kindes hat sich laut Eintrag vom 1. Juli 1852 Conrad Hofmann, lediger Kutscher v. hier, bekannt. Baden den 1. Juli 1852. Karl Ehren, Pfarrverweser.

Nr. 3. Im Jahre eintausend achthundert und zweiundfünfzig den achtzehnten Juni, Nachmittags fünf Uhr, wurde dahier geboren und am sechsundzwanzigsten desselben Monats, Nachmittags sechs Uhr, durch den unterzeichneten Pfarrer getauft: Gregor Philipp, unehelicher Sohn der ledigen Wilhelmine Krutz, ehelichen Tochter des hiesigen Bürgers und Taglöhners Philipp Krutz und der Ursula gebornen Wand. — Pathen sind: der hiesige Bürger und Taglöhner Gregor Apfel und Blasius Winterer, lediger, volljähriger Schneidergeselle von Bruchsal.

18. Juni. Gregor Philipp Krutz, unehelich.

Als Vater bekannte sich in Gegenwart des unterzeichneten Pfarrers und der untengenannten Taufzeugen: Gregor Kreuzer, lediger, volljähriger Schlossergeselle von Obergrombach, gegenwärtig dahier, ehelicher Sohn des Albert Kreuzer, Bürgers und Schlossermeisters zu Obergrombach und der Christina gebornen Hotz.

Zeugen: Lazarus Zimmermann, hiesiger Bürger und Taglöhner und Ambrosius Stempf, hiesiger Bürger und Meßner, beide dahier.

Karlsruhe, den 26. Juni 1852.

Unterschrift der Zeugen.	Unterschrift des Vaters.
Lazarus Zimmermann.	Gregor Kreuzer.
Ambrosius Stempf.	Zur Beglaubigung.
	Theodor Moser, Pfarrer.

1. Juli. Vaterschafts-Anerkennung für Anna Schweizer.

Nr. 4. Im Jahre eintausend achthundert und zweinndfünfzig den ersten Juli erscheint Conrad Hofmann, lediger Bürger und Kutscher dahier, und bekennt vor dem unterzeichneten Pfarrverweser und den Zeugen Gottlieb Müller, Bürger und Buchbinder und Karl Spieß, Bürger und Schuhmachermeister, beide von hier, daß er der Vater des Kindes sei, welches die ledige Elisabetha Schweizer von Gunzenbach am sechsundzwanzigsten Juni dieses Jahres, Morgens fünf Uhr geboren, und welches laut Taufbuch Seite 155 den Namen Anna erhalten hat.

Vorgelesen, anerkannt und unterschrieben.

Baden, den 1. Juli 1852.

Unterschrift der Zeugen.	Unterschrift des Vaters.
Gottlieb Müller.	Konrad Hofmann.
Karl Spieß.	Zur Beglaubigung.
	Karl Ehren, Pfarrverweser.

2. Juli. Todtgebornes Knäblein des Karl Theodor Weiß.

Nr. 5. Im Jahre eintausend achthundert zweiundfünfzig den zweiten Juli, früh zwei Uhr, wurde dahier todtgeboren ein Knäblein. Eltern: Karl Theodor Weiß, hiesiger Bürger und Goldarbeiter und dessen Ehefrau, Elisabeth geborne Wagner. — Siehe Todtenbuch Nr. 150. Karlsruhe, den 2. Juli 1852.

Gottlieb Benz, Pfarrverweser.

3. Juli. Sara Levy.

Nr. 6. Im Jahre eintausend achthundert und zweiundfünfzig den dritten Juli wurde dahier geboren ein Kind weiblichen Geschlechts, welches den Namen Sara erhielt, dessen Eltern sind: Abraham Levi, Handelsmann dahier, geboren zu Ettenheim und dessen Ehefrau Rachel geborne Seligmann, beide mosaischer Religion. Zeugen sind: Veit Levinger und David Wormser, Handelsleute von hier, sämmtlich Israeliten. Kippenheim, den 3. Juli 1852.

Philipp Weiß, Pfarrverweser.

Ehebuch.

pag. 1852. 19. Mai. Wilhelm Christian Luze u. Josefine Luise Schmidt.

Nr. 1. Im Jahr eintausend achthundert und zweiundfünfzig den neunzehnten Mai, Vormittags neun Uhr wurde dahier nach Trauschein von Großh. Stadtamt d. d. Karlsruhe, den 12. Mai 1852 Nr. 10,500 und nach ordnungsmäßiger Proklamation vom 9. und 16. Mai d. J. durch den unterzeichneten Pfarrer (Pfarrverweser) getraut: Wilhelm Christian Luze, Bürger und Buchhändler dahier, katholischer Religion, geboren den 20. Jänner 1820, ehelicher, lediger Sohn des verstorbenen Bürgers und Kaufmanns Theodor Luze von Säckingen und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau Sophie gebornen Kutter — und Josephine Louise Schmidt, evangelisch-protestantischer Religion, geboren zu Karlsruhe den 15. Mai 1830, eheliche ledige Tochter des hiesigen Bürgers und Buchhändlers Karl Leopold Schmidt und dessen verstorbenen Ehefrau Eulalie geborne Müller. Zeugen waren: Herrmann Weiß, hiesiger Bürger und Kunsthändler und Franz Kurz, Bürger und praktischer Arzt in Säckingen. Karlsruhe, den 19. Mai 1852.

Theodor Moser, Stadtpfarrer.

16. Juni. Eduard Lehne u. Margaretha Muth.

Nr. 2. Im Jahre eintausend achthundert und zweiundfünfzig den sechzehnten Juni, Vormittags acht Uhr wurden dahier nach Trauschein von Großh. Stadtamte d. d. Karlsruhe den 3. Mai 1852 Nr. 8600 und nach ordnungsmäßiger Proklamation vom 6. und 13. Juni d. J. durch den unterzeichneten Pfarrverweser ehelich getraut: Eduard Lehne katholischer Religion, geboren den 5. Dezember 1822, Bürger und Schreinermeister dahier, ehelicher, lediger Sohn des verstorbenen Bürgers und Schreinermeisters Phlilipp Lehne dahier und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau, Karoline ge-

bornen Witz — und Margaretha Muth, kathol. Religion, geboren den 5. August 1832, eheliche, ledige Tochter des hiesigen Bürgers und Hutmachermeisters Michael Muth und dessen verstorbenen Ehefrau Marianne geborne Hoch.

Zeugen waren: Josef Hirth, verheiratheter hiesiger Bürger und Schreinermeister, Moritz Halter, lediger Bürger und Hutmachermeister in Durlach.

Unmittelbar nach der Trauung erklären die Eheleute vor dem unterzeichneten Pfarrer und den obengenannten Zeugen, daß sie das Kind, welches die Margaretha Muth am 18. September 1851, Vormittags sieben Uhr in ledigem Stande dahier geboren und welches laut Taufbuch Seite 200 den Namen Friederike erhalten hat als ihr eheliches Kind anerkennen.

Vorgelesen, anerkannt und unterschrieben

Unterschrift der Zeugen.	Unterschrift der Eltern.
Josef Hirth.	Eduard Lehne.
Moritz Halter.	Margaretha Muth.

Zur Beglaubigung Karlsruhe, den sechzehnten Juni achtzehnhundert und zweiundfünfzig.

Gottlieb Benz, Pfarrverweser.

Nr. 3. Im Jahr eintausend achthundert zweiundfünfzig den achtzehnten Juni, Vormittags eilf Uhr wurden dahier nach Trauschein und besonderer Ermächtigung des Großh. Bezirksamts Baden d. d. Baden den 12. Mai 1852 Nr. 8502 nach ordnungsmäßiger Proklamation in Baden vom 6. und 13. Juni d. J und nach Vollmacht des Großherzoglichen katholischen Pfarramts Baden vom 14. Juni d. J. Nr. 567 durch den unterzeichneten Pfarrer ehelich getraut: Franz Josef Brunn, geboren den 5. August 1818, praktischer Arzt zu Baden, lediger ehelicher Sohn des verstorbenen Bürgers und Kaufmanns Anton Brunn zu Lahr und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau, Johanna gebornen Walz — und Josefine Watt, geboren den 29. Dezember 1828, Tochter des Bürgers und Bierbrauermeisters Philipp Watt in Baden und dessen Ehefrau, Wilhelmine geborene Fischer. 18. Juni. Franz Josef Brunn und Josefine Watt.

Karlsruhe, den 18. Juni 1852.

Theodor Moser, Stadtpfarrer.

Todtenbuch.

Nr. 1. Im Jahre eintausend achthundert und zweiundfünfzig den vierundzwanzigsten Juni, früh drei Uhr starb dahier und wurde den sechsundzwanzigsten desselben Monats, Morgens acht Uhr durch den unterzeichneten Pfarrer beerdigt: Johann Recker, zweiundsechzig Jahre alt, gebürtig von Freiburg i. B., hiesiger Bürger und Tüncher, Wittwer der Eva Satt von hier. Zeugen: die hiesigen Bürger Ignaz Heß, Leichenschauer, und Wilhelm Binder, Todtengräber. pag. 1852. 24. Juni — Johann Recker.

Karlsruhe, den 26. Juni 1852.

Theodor Moser, Pfarrer.

Nr. 2. Im Jahre eintausend achthundert und zweiundfünfzig den zweiten Juli, früh zwei Uhr wurde dahier ein Knäblein todtgeboren und am dritten desselben Monats, Nachmittags fünf Uhr beerdigt. Eltern: Karl Theodor Weiß, hiesiger Bürger und Goldarbeiter und dessen Ehefrau, Elisabeth geborne Wagner. Zeugen: Ernst Abel, hiesiger Bürger und Schreinermeister und Karl Ritter, hiesiger Bürger und Bierbrauer. 2. Juli. Todtgebornes Knäblein des Karl Theodor Weiß.

Siehe Geburtsbuch Nr. 5. Karlsruhe, den 3. Juli 1852.

Gottlieb Benz, Pfarrverweser.

Karlsruhe, den 30. Juli 1852.

Justizministerium.

Wechmar. v. Göler.

Die Bezahlung der Kosten wegen militär-gerichtlicher Untersuchungen betreffend.

Nr. 15,415. Das Großh. Ministerium des Innern hat sich auf den Wunsch des Großh. Kriegsministeriums und im Interesse der Geschäftsvereinfachung veranlaßt gesehen, mit Erlaß vom 16. Juli d. J. Nr. 10,215 zu verordnen, daß in allen Fällen, wo die Untersuchungen gegen Militärpersonen von den bürgerlichen Behörden geführt und nur das Erkenntniß von den Militärge-

richten gegeben wurde, die erwachsenen Kosten auf die Amtskassen zu dekretiren sind, und von diesen auch der etwaige Ersatz zu erheben ist.

Die Hauptkriegskasse hat hiernach nur noch in jenen Fällen die Untersuchungskosten zu bezahlen, wo nicht allein das Urtheil von dem Militärgericht gefällt, sondern auch die Untersuchung von Militärgerichten (Auditoraten) geführt worden ist.

Dies bringt man unter Bezug auf diesseitige Bekanntmachung vom 9. Jänner d. J. Nr. 565 (Verord.-Blatt Nr. 2), welche hiernach modificirt wird, zur Beachtung von Seiten der Großh. Aemter zur öffentlichen Kenntniß. Freiburg, den 29. Juli 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Ekert.

Die Uebertragung des mit der kath. Bezirksschulvisitatur verbundenen landesherrlichen Dekanats Säckingen an Pfarrer Fridolin Röslin in Oeflingen betreffend.

Nr. 15,180. Dem Pfarrer Fridolin Röslin in Oeflingen ist das mit der kath. Bezirksschulvisitatur verbundene landesherrliche Dekanat Säckingen übertragen worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Freiburg, den 27. Juli 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. vdt. Kupferschmitt.

Die Einlieferung von Verurtheilten in die Kreisgefängnisse betreffend.

Die Einlieferung der Verurtheilten in das Kreisgefängniß mittelst einer Zwangsbegleitung ist nicht unbedingt erforderlich. — Man überläßt vielmehr dem Ermessen der Bezirksämter, die Verbrecher, welche der Flucht nicht verdächtig sind, und deren That kein öffentliches Aergerniß (§. 176 der Strafproz.-Ordg.) erregt hat, mittelst Laufpasses, mit genauer Bezeichnung des Weges und der Reisezeit in die Anstalt zu senden — Die Verwaltungen sind angewiesen, von dem Eintreffen des Verurtheilten dem Amte sogleich Nachricht zu ertheilen. — Kommt eine solche Nachricht in der angemessenen Frist nicht ein, so ist für die zwangsweise Ablieferung des Sträflings zu sorgen.

Karlsruhe, den 24. Juli 1852

Justizministerium.

Wechmar. Minet.

Die Dienstübergabe bei Amtsrevisoraten betreffend

Nr. 15,149. Das Großh. Justizministerium hat durch Erlaß vom 20. Juli Nr. 7023 angeordnet, daß bei der Dienstübergabe eines Amtsrevisorats der Zustand der Registratur genau untersucht und beschrieben werden muß.

Es muß der Dienstnachfolger die Registratur als geordnet und vollständig übernehmen oder seine Anstände in Bezug auf die Ordnung begründen und in Bezug auf die Vollständigkeit einen Sturz der Akten nach den Repertorien bewirken. Der Dienstnachfolger wird durch die Uebernahme verantwortlich.

Dies wird mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 1. August 1843 Nr. 15,668, Nr. 18 des Verordnungsblattes, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg, den 27. Juli 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Der vorsitzende Rath.

Rombride. v. Andlaw.

Die Vereinigung des bisherigen Stadt- und Landamtsrevisorats Heidelberg betr.

Nr. 16,486. Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich unter dem 28. Mai l. J. allergnädigst bewogen gefunden, das Stadtamtsrevisorat und Landamtsrevisorat Heidelberg zu einer Stelle mit der Bezeichnung, Amtsrevisorat Heidelberg zu vereinigen. Diese Vereinigung wurde mit Wirkung vom 1. August d. J. an vollzogen und wird zur Nachricht und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mannheim, den 3. August 1852.

Großh. Regierung des Unterrheinkreises.

J. A. d. D.

Schmidt. vdt. Bohm.

(Hiezu eine Beilage.)

Beilage zum Verordnungsblatt für den Oberrheinkreis.

No 19. Mittwoch den 11. August 1852.

Verordnung über den Besitz und das Tragen von Waffen.

Zum Vollzuge der höchsten Verordnung vom 24. Juli 1852, die Fortdauer der Entwaffnung betreffend (Regierungsblatt Nr. XXXVI. Seite 318), wird hiemit verfügt:

§. 1.

Der Besitz und das Tragen von Waffen ist bis auf Weiteres vorbehaltlich der Ausnahmen des §. 2. verboten.

Die Uebertreter dieses Verbots werden mit einer polizeilichen Strafe bis zu 300 fl. oder acht Wochen Gefängniß belegt.

§. 2.

Ausnahmsweise ist der Besitz und das Tragen von Waffen gestattet:

1) allen öffentlichen Beamten, welche zur Ausübung ihres Amtes, wie z. B. die Zollschutz-, Steueraufsichts- und Polizeibeamten, der Waffen benöthigt sind, soweit solche zu ihrer Dienstausrüstung gehören,
2) allen anderen öffentlichen Beamten, soweit sie solche kraft ihres Dienstes zu tragen berechtigt, beziehungsweise verpflichtet sind,
3) den Mitgliedern der Bürgerwehren, wo solche auf den Grund des Gesetzes vom 14. März 1851 (Regierungsblatt Nr. XXI. Seite 219) errichtet wurden,
4) den Wald- und Jagdhütern, sowie
5) den Jagdberechtigten und sonstigen Privatpersonen, soweit sie hiezu ausdrückliche Ermächtigung (§. 3) erhalten haben.

§. 3.

Die Ermächtigung zum Besitz und Tragen von Waffen an die im §. 2 unter Ziffer 4 und 5 genannten Personen, ertheilt die betreffende Kreisregierung.

Die Gesuche sind bei dem Bezirksamte anzubringen, welches nach vorheriger Untersuchung über die Persönlichkeit des Bittstellers und der Gründe, welche für denselben den Besitz von Waffen nothwendig machen, der Kreisregierung unter Anschluß der Acten Vorlage macht, und in solcher die Waffen, deren Besitz dem Bittsteller gestattet werden soll, genau angibt.

Hält das Bezirksamt das Gesuch für unbegründet, so ist es sogleich abzuschlagen, vorbehaltlich des Recurses des Zurückgewiesenen hiegegen bei der Kreisregierung, welche endgültig zu entscheiden hat.

§. 4.

Die Behörden haben bei Beurtheilung der einkommenden Gesuche um Erlaubniß zum Waffenbesitz nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1) Personen, welche wegen Antheils an der Revolution in Untersuchung stunden oder als Anhänger der Parthei des Umsturzes bekannt sind, soll diese Ermächtigung in keinem Falle gegeben werden.
2) Waldhüter sollen die Ermächtigung nur erhalten, wenn die Großherzogliche Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke bescheinigt, daß dem Waldhüter zur wirksamen Dienstführung der Besitz von Waffen nothwendig ist, und seine Person gegen den Mißbrauch derselben hinreichende Bürgschaft gibt.
3) Jagdberechtigten und Jagdaufsehern, gegen deren Leumund Nichts zu erinnern ist, kann der Besitz von Waffen gestattet werden, soweit sie dieselben zur Ausübung der Jagd bedürfen.
   Gleiche Ermächtigung kann an Gastschützen gegeben werden, wenn ihre Person vollständige Bürgschaft gegen einen Mißbrauch der Jagdwaffen bietet.
4) Anderen Personen soll der Besitz von Waffen nur dann gestattet werden, wenn sie hiezu hinreichende Gründe, z. B. Gefährdung ihrer Person oder ihres Eigenthums darzuthun vermögen.

§. 5.

Die Orts- beziehungsweise Bezirkspolizeibehörden sind berechtigt, Privatpersonen, welche sich

eines Mißbrauchs der Waffen schuldig machen, oder in irgend einer Weise an den Tag legen, daß sie Anhänger der Parthei des Umsturzes sind, das Recht zum Besitze von Waffen zu entziehen, oder selbst, wenn es die Sicherheit des Bezirks erfordert, allen zum Waffentragen berechtigten Personen diese Befugniß zu nehmen.

§. 6.

Die Bezirksämter haben — wie bisher — Verzeichnisse aller in ihrem Bezirk vorhandenen Personen; welche zum Besitz der Waffen ermächtigt sind und nicht unter die Ziffer 1 — 3 des §. 2 fallen, zu führen, und solche künftig den Kreisregierungen vorzulegen.

Diese Verzeichnisse erhalten folgende Abtheilungen:

1) Vor- und Zunamen des Berechtigten,
2) Wohnort,
3) Grund der Bewilligung,
4) Angabe der ihm bewilligten Waffen,
5) Datum der Bewilligung,
6) Bemerkungen.

§. 7.

Jeder, welchem das Tragen von Waffen von der Kreisregierung erlaubt ist (§. 3), hat einen vom Bezirksamte auf den Grund dieser ausdrücklich zu erwähnenden Verfügung auszustellenden Waffenschein bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 5 fl. bei sich zu führen.

§. 8.

Personen, bei welchen sich Munition oder Waffen vorfinden, über deren erlaubten Besitz sie sich nicht zu rechtfertigen vermögen, verfallen in eine polizeiliche Strafe bis zu 300 fl. oder acht Wochen Gefängniß.

Die Geldstrafe fällt dem Anzeiger als Anzeigegebühr zu.

Außerdem kann der Ortsvorstand, insofern ihn ein Verschulden trifft, wegen vernachläßigter polizeilicher Aufsicht in eine Geldstrafe bis zu 15 fl. verurtheilt werden, welche vorkommenden Falls gleichfalls dem Anzeiger als Anzeigsgebühr zugewiesen wird.

§. 9.

Die von dem Großherzoglichen Kriegsministerium ausgestellten Erlaubnißscheine zum Besitz und zum Tragen von Waffen bleiben, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 5, in Kraft.

Karlsruhe, den 30. Juli 1852.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Marschall. vdt. Turban.

Die Bestrafung der Vergehen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung betr.

Nr. 10,850. Zum gleichmäßigen und wirksamen Vollzug des provisorischen Gesetzes vom 24. Juli d. J., die polizeiliche Strafgewalt der Bezirksämter betreffend (Regierungsblatt Nr. XXXVI. Seite 318), sehen wir uns veranlaßt, sämmtliche Polizeibehörden darauf aufmerksam zu machen, daß unter die Bestimmungen dieses Gesetzes insbesondere fällt:

Wer an öffentlichen Orten aufrührerisches Geschrei erhebt, oder aufrührerische Lieder singt, oder an solchen Orten sich Schmähungen gegen öffentliche Diener während der Ausübung ihres Berufs, oder in Beziehung auf ihren Beruf zu Schulden kommen läßt, wer Theil an Zusammenrottungen nimmt, wer an öffentlichen Orten äußere Abzeichen trägt, durch welche die Parthei der Feinde der verfassungsmäßigen Staatsordnung sich bemerklich zu machen pflegt, z. B. rothe Cocarden, Federn und dergleichen, wer durch Ausstellung von Bildnissen der Häupter der Revolution oder überhaupt durch derartige Handlungen die öffentliche Sicherheit gefährdet.

Die Kreisregierungen haben dies in den Verordnungsblättern zu verkünden und die Aemter zu beauftragen, für die gehörige Bekanntmachung in den Amtsbezirken zu sorgen.

Karlsruhe, den 30. Juli 1852.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Marschall. vdt. Turban.

Nr. 16,127. Obiger Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg, den 8. August 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
Schaaff. Eschborn.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis

Nro. 20. Samstag den 14. August 1852.

Bekanntmachungen.

Den Paßkartenverein betreffend.

Nr. 15,801. In Gemäßheit Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 26. d. M. Nr. 10,663. wird andurch mit Bezug auf die hohe Ministerialverordnung vom 29. April l. J. Nr. XXIII die Einführung von Paßkarten betr. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Mittheilung Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 20. d. M. Nr. 2972 die Regierung des Fürstenthums Lippe-Detmold unterm 2. Juni l. J. dem, zu Dresden am 20. Oktober 1850 zwischen den Regierungen mehrerer deutschen Staaten abgeschlossenen Vertrage über die Einführung der Paßkarten beigetreten ist, und daß zur Ausstellung der Paßkarten in dem Fürstenthum Lippe außer der Regierung, die Magistrate in den Städten, die Aemter und das Militärgericht befugt sind.

Sodann wird ferner in Ergänzung obigen hohen Erlasses andurch veröffentlicht, daß auch die Regierungen der Großherzogthümer Meklenburg-Schwerin und Strelitz dem Paßkartenvereine schon bei dessen Gründung beigetreten sind, was durch ein Versehen nicht in den §. 1 der Ministerialverordnung vom 29. April l. J. aufgenommen wurde.

Freiburg, den 30. Juli 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
Schaaff. vdt. Kirchgeßner.

Das Besuchen der Jagd durch Skribenten betreffend.

Nr. 16,053. Es ist zur Kenntniß Großh. Ministeriums des Innern gelangt, daß Aktuare und andere Skribenten Jagden nicht allein als Gastschützen besuchen, sondern selbst pachten. Da dies der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 28. August 1818 (Reg.-Bl. Nr. 19) zuwiderläuft, und im dienstlichen Interesse nicht gestattet werden kann, so wird gemäß hohen Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 23. März d. J. Nr. 4271 das bereits ausgesprochene Verbot mit dem Anfügen in Erinnerung gebracht, daß solches auf alle Gehülfen der Aemter und Amtsrevisorate Anwendung zu finden habe.

Die Großh. Aemter des Kreises werden anmit beauftragt, darüber zu wachen, daß diese Verordnung pünktlich zum Vollzug gebracht werde.

Freiburg, den 6. August 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
Schaaff. Eichhorn.

Die Beiträge der Stiftungen zu den Kreisstiftungsregiekassen betreffend.

Nr. 15,655. Seine Königliche Hoheit der Regent haben durch Allerhöchste Entschließung aus Großherzogl. Staatsministerium vom 23. v. M. Nr. 990 zu genehmigen geruht, daß zu Deckung der Bedürfnisse der Stiftungsrevision im Oberrheinkreise für das Rechnungsjahr vom 1. Mai 1852 bis dahin 1853 ein Beitrag von Einem Kreuzer vom Gulden Matrikularanschlag von den kirchlichen und weltlichen Lokal- und Distriktsstiftungen erhoben werde.

Die Großh. Bezirksämter werden zur weitern Eröffnung an die Kirchengemeinderäthe und Stiftungsvorstände hievon benachrichtigt und angewiesen, durch letztere dafür zu sorgen, daß die Beiträge von den betreffenden Verrechnern in nämlicher Summe wie solche fürs letzte Jahr erhoben, beziehungsweise im Kreisverordnungsblatt 1850 Seite 73—83 verzeichnet sind, alsbald und um so gewisser binnen 6 Wochen an die Großh. Kreisstiftungsregiekasse und zwar mit Beilegung

der Posteinschreibgebühr unter pfarramtlicher Besiegelung als Dienstsache eingezahlt werden, als sonst die Forderungen von 5 fl. und darunter nach Ablauf obigen Termins auf Kosten der säumigen Verrechner durch Postnachnahme erhoben, dagegen Ausstände an höhern Beiträgen von der Großh. Kreisstiftungsregiekasse den betreffenden Aemtern werden angezeigt werden, um solche von den Restanten mittelst Strafboten einholen, sofort zur Kasse abliefern zu lassen.

Vorstehende Bekanntmachung ist durch die betreffenden Amtsverkündigungsblätter weiter zu veröffentlichen und wird es für angemessen gehalten, in dieselbe noch einen Auszug aus dem Kreisverord.-Blatt 1850, Seite 73—83 beidrucken zu lassen, damit die Kirchengemeinderäthe und Stiftungsvorstände die Beiträge auf die Stiftungskassen sogleich anzuweisen im Stande sind.

Freiburg, den 1. August 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Der vorsitzende Rath.

Rombride. vdt. Muser.

Den Vollzug der durch gerichtliche Strafurtheile ausgesprochenen Stellung von Verbrechern unter polizeiliche Aufsicht betreffend.

An sämmtliche Bezirksämter:

Nr. 7399. Durch diesseitige Verfügung vom 11. März 1834 Nr. 1437 (Anzeigeblatt für den Oberrheinkreis Seite 429) wurden die Aemter angewiesen, die von ihnen selbst oder von den Hofgerichten ausgehenden Straferkenntnisse gegen Personen, die nicht zu ihren Amtsuntergebenen gehören, den betreffenden Heimathsbehörden derselben jedesmal in Abschrift zur Nachricht mitzutheilen, damit jene bei Ausstellung von Leumundszeugnissen für solche Individuen und wenn sie in anderweite Untersuchung kommen, auf den Inhalt der erlassenen Urtheile gebührende Rücksicht nehmen können.

Diese Vorschrift wird dahin erweitert:

1) Daß die Untersuchungsrichter jeweils auch die gegen ihre eigenen Amtsangehörigen ergangenen Strafurtheile dem Gemeinderathe ihres Wohn- oder Heimathsorts in Abschrift mitzutheilen;

2) daß die Untersuchungsrichter solche Strafurtheile, wodurch der Verurtheilte nach erstandener Strafe unter polizeiliche Aufsicht gestellt wird, mögen sie dem nämlichen oder einem fremden Amtsbezirk angehören, der betreffenden Bezirkspolizeibehörde zur Anordnung der geeigneten polizeilichen Maßregeln mitzutheilen haben.

Karlsruhe, den 31. Juli 1852.

Justizministerium.

Wechmar. Minet.

Die Gebühren der Gerichtsvollzieher für Pfändungen von Früchten auf dem Halm betr.

Nr. 7749. Man findet sich veranlaßt, nach Analogie der §§. 18 und 20 der Verordnung vom 2. Juli v. J., Reg.-Bl. Nr. XXXVIII auch in Bezug der in §. 14 Nr. 2 der gedachten Verordnung erwähnten Pfändungen provisorisch zu verordnen:

1) Wenn mehr als drei Pfändungen von Früchten auf dem Halm oder andere nicht nach dem Werth des Pfändungsgegenstands belohnte Vollstreckungen an demselben Tag in einer oder einigen Gemeinden durch einen Gerichtsvollzieher vorgenommen werden, so dürfen in der Regel die Gebühren für alle diese Pfändungen den Gesammtbetrag von drei Gulden nicht übersteigen.

2) Dieser Betrag ist nach Köpfen auf sämmtliche Schuldner zu vertheilen; doch dürfen mindestens 12 Kreuzer für die einzelne Pfändung in Ansatz kommen.

3) In Betreff der Ganggebühren bleibt es bei dem §. 20 der Verordnung vom 2. Juli v. J.

4) Diese Bestimmung tritt mit dem heutigen Tag für alle an demselben oder später zum Vollzug kommenden Pfändungen in Kraft.

Die Großherzoglichen Aemter werden darauf sehen, daß die gleichzeitig erkannten Vollstreckungen nicht zu Erzielung höherer Gebühren auf mehrere Tage vertheilt werden, wo die Vornahme in kürzerer Frist möglich ist.

Karlsruhe, den 9. August 1852.

Justizministerium.

Wechmar. Minet.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis

Nro. 21. Mittwoch den 25. August 1852.

Bekanntmachungen.

Die Wahl der Mitglieder des kleinen Ausschusses in zusammengesetzten Gemeinden betr.

Nr. 16,206. In Gemäßheit Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 31. Juli d. J. Nr. 10,955 wird sämmtlichen Großh. Bezirksämtern eröffnet:

Da nach §. 40 u. ff. des Gemeindegesetzes die Mitglieder des kleinen Ausschusses aus den verschiedenen Steuerklassen gewählt werden müssen, und bei Gemeinden, welche aus mehreren Orten zusammengesetzt sind, nach Maßgabe des §. 142 des Gemeindegesetzes sowie der diesseitigen Verordnung vom 8. Oktober v. J. Nr. 13,699, aus den einzelnen Orten hervorgehen sollen, wobei es nicht selten eintreten kann, daß auf alle oder mehrere dieser Orte nur je ein oder zwei, — mithin nicht so viele Mitglieder kommen, daß gleichzeitig die drei Steuerklassen eines jeden Ortes in dem kleinen Ausschusse vertreten sind, so ist in Fällen dieser Art alsbald vor der ersten Wahl durch die Staatsbehörde (das Bezirksamt) zwischen den gedachten Orten ein regelmäßiger Turnus festzusetzen, nach welchem die periodischen Wahlen der Mitglieder des kleinen Ausschusses abwechselnd in dem einen Orte aus dieser, in dem andern Orte aus einer andern Steuerklasse und zwar so zu geschehen haben, daß jenes Collegium stets zu gleichen Theilen aus Höchst-, Mittel- und Niederstbesteuerten zusammengesetzt ist. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß auch hier, wo etwa die Zahl durch drei nicht theilbar ist, die Bestimmung des §. 40 d, Absatz 3 des Gemeindegesetzes Anwendung findet.

In Fällen, wo die Stelle eines durch Tod oder Austritt abgegangenen Mitglieds des kleinen Ausschusses wieder besetzt werden muß, ist unter Beobachtung der Bestimmungen unserer oben genannten Verordnung vom 8. Oktober v. J. und des §. 34 der Gemeindewahlordnung Absatz 4 der Ersatzmann demselben Orte und derselben Steuerklasse zu entnehmen, welcher das ausgefallene Mitglied angehört hatte. Freiburg, den 10. August 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. v. Andlaw.

Die Verwaltung der Zehntbaulastenablösungskapitalien, insbesondere die Dekreturbefugniß für Ausgaben auf Baureparaturen betreffend.

Nr. 15,525. Da rücksichtlich der Dekreturbefugniß der Stiftungsvorstände und Kirchengemeinderäthe resp., der Großh. Bezirksämter, für Ausgaben auf Baureparaturen seither von verschiedenen Grundsätzen ausgegangen wurde, hat sich das Großh. Ministerium des Innern veranlaßt gefunden, durch Erlaß vom 25. Juni d. J. Nr. 9132/33 Folgendes zu verfügen:

„Nach §. 15 und 16 der Verordnung vom 21. November 1820 (Reg.-Bl. von 1827 Nr. I) und nach §. 3 und 4 der damit übereinstimmenden Verordnung vom 10. Mai 1825 (Reg.-Bl. von 1828 Nr. XXI), welche auch für die Verwaltung der Zehntbaulastenablösungskapitalien zufolge §. 4 der diesseitigen Verordnung vom 26. November 1844 maßgebend sind, steht den Stiftungsvorständen, beziehungsweise Kirchengemeinderäthen, die Dekreturbefugniß für Ausgaben auf Baureparationen nur in sofern zu, als diese aus den laufenden Jahreseinkünften des Fonds bestritten werden können; für alle höheren Ausgaben, insbesondere auch für solche, wozu die Zinsüberschüsse früherer Jahre verwendet werden sollen, ist die Ermächtigung der Großh. Kreisregierung erforderlich, doch will man nach dem Antrage der beiden Oberkirchenräthe gestatten, daß bei solchen Bauunterhaltungsfonds, deren Rechnung nur alle zwei, beziehungsweise drei Jahre, gestellt und abgehört wird, die Dekreturbefugniß der Stiftungsvorstände, beziehungsweise Kirchengemeinderäthe, auf die ganze Rechnungspe-

riode in der Weise ausgedehnt werde, daß sie zur Anweisung aller Ausgaben befugt sein sollen, welche aus den Einkünften der zwei, beziehungsweise dreijährigen, Periode zusammengenommen bestritten werden können."

Hievon werden die Großh. Bezirksämter, sowie die Stiftungsvorstände und Kirchengemeinderäthe zur Nachachtung mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß in allen Fällen, in welchen die Nothwendigkeit der Einholung der diesseitigen Dekretur eintritt, den deßfallsigen Vorlagen jeweils die letztgestellte Baunterhaltungsfondsrechnung beizuschließen ist. Freiburg, den 3. August 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. v. Andlaw.

Die Tabacksfabrikation und den Tabackshandel betreffend.

Nr. 16,218. Zur Beseitigung entstandener Zweifel über die Befugniß zur Tabacksfabrikation und zum Tabackshandel hat das Großh. Ministerium des Innern unter dem 30. Juli d. J. Nr. 10,879 folgende Bestimmung erlassen, welche hiemit zur allgemeinen Nachachtung gebracht wird.

Der Betrieb der Cigarren- und Rauchtabackbereitung kann entweder

a. als ein Fabrikgeschäft, oder

b. als ein Zweig der sogenannten häuslichen Industrie stattfinden.

Der Betrieb der Bereitung von Cigarren und Rauchtaback der erstbezeichneten Art gehört zu den Handelsgeschäften im Sinne des Landrechts-Anhangs, Satz 1 und erfordert die obrigkeitliche Genehmigung.

Der Betrieb der Bereitung von Cigarren und Rauchtaback, gleichviel ob aus selbst erzeugten oder erkauften Blättern als sog. häusliche Industrie dagegen gehört, nachdem die Verordnung des Großh. Finanzministeriums vom 7. März 1815 Reg.-Blatt Nr. IV, mit Aufhebung der Tabacks-Accise außer Wirksamkeit getreten ist, zu den frei gegebenen Gewerben, und ist mithin an eine besondere obrigkeitliche Erlaubniß nicht gebunden.

Der Verkauf von Cigarren und Rauchtaback steht den Handelsleuten, auf welche die Bestimmung Satz 1 des Landrechts-Anhanges Anwendung findet, ferner den Fabrikanten, welche in die Klasse der Handelsleute gehören, ohne Beschränkung zu.

Die concessionirten Krämer dürfen Cigarren und Rauchtaback im Detail verkaufen.

Gleiche Befugniß haben die concessionirten Wirthe, jedoch mit der Beschränkung auf ihre Gäste.

Jene Personen, welche die Bereitung von Cigarren und Rauchtaback als einen Zweig der sog. häuslichen Industrie betreiben, dürfen, wenn sie nicht Handelsleute, Krämer oder Wirthe sind, Cigarren nur in Mengen von 100 Stück und darüber (Verfügung vom 9. Januar 1852 Nr. 461) und fertigen Rauchtaback nur in Mengen von 10 Pfund und darüber verkaufen. Personen, welche nicht Handelsleute, Krämer oder Wirthe sind, wie z. B. die sog. Kleingrempen, sind zum Detailverkauf von Cigarren und Rauchtaback nicht befugt, auch wenn Cigarren und Rauchtaback Erzeugnisse der sog. häuslichen Industrie wären. Freiburg, den 10. August 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Eichborn.

Den Hausirhandel der Ausländer mit den gewöhnlichen Landesprodukten betr.

Nr. 16,233. Das Großherzogliche Ministerium des Innern ist in Folge höchster Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 24. Juli d. J. Nr. 1019 ermächtigt worden, den Satz 2, Beilage A zur landesherrlichen Verordnung vom 8. März 1821 dahin zu erläutern:

daß auch den Angehörigen anderer Staaten gestattet sei, im Großherzogthum mit Gegenständen der bezeichneten Art, ohne Lösung eines Erlaubnißscheins, zu hausiren und zwar an der Zollgrenze innerhalb des Grenz- und Gewerbscontrolbezirks und an der Grenze gegen Zollvereinsstaaten bis auf eine Entfernung von zwei Stunden von der Landesgrenze, beides jedoch vorbehaltlich der Reciprocität.

Diese Anordnung wird andurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die hinsichtlich der Mitführung genügender Reiseausweise bestehenden Vorschriften keineswegs gegenüber solcher Hausirer außer Wirksamkeit gesetzt sind. Freiburg, den 10. August 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. v. Andlaw.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis

Nro. 22. Mittwoch den 1. September 1852.

Bekanntmachungen.

Den Besitz und das Tragen von Waffen betreffend.

Nr. 17,531. Das Großh. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 17. d. M. Nr. 11,728 Folgendes verordnet:

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Bestimmungen des provisorischen Gesetzes vom 24. Juli l. J., „die Fortdauer der Entwaffnung betr.,“ Reg.-Bl. Nr. 36 und der Vollzugsverordnung vom 30. v. M., „den Besitz und das Tragen von Waffen betr.“, auch auf Ausländer anzuwenden sind, welche sich längere oder kürzere Zeit im Lande aufhalten, indem die Polizei- und Sicherheitsgesetze Jeden verbinden, der sich im Staatsgebiete aufhält. (L.R.S. 3.)

Hinsichtlich der Fremden aber, welche blos durch das Land reisen, und welche wegen ihrer Geschäfte rc. bei ihren Reisen gewöhnlich Schutzwaffen bei sich zu führen pflegen, erscheint ein nachsichtigeres Verfahren geboten. Es wird deßhalb verfügt:

1) Fremden, welche blos durch das Land reisen, und zum besonderen Schutze gewöhnliche Schutzwaffen mit sich zu führen pflegen, ist, wenn sie mit gehörigen Legitimationspapieren versehen und in aller Weise unverdächtig sind, zu gestatten, bei ihrer Reise durch das Land die in ihrem Besitze befindlichen gewöhnlichen Schutzwaffen, so lange sie unterwegs sind, mit sich zu führen. Verborgene Waffen (siehe die landesherrliche Verordnung vom 5. März 1835 Reg.-Bl. Nr. 14) sind dabei nicht ausgenommen.

2) Bei der Controle der Reisenden sind dieselben aufzufordern, ihre Schutzwaffen vorzuzeigen, wobei denselben die Bestimmung des §. 8 Abs. 1 der Verordnung vom 30. Juli l. J. zu eröffnen ist.

3) In den Reisepaß ist sodann einzutragen:

„Inhaber führt nachverzeichnete Waffen mit sich, als“

oder:

„Inhaber erklärt, keine Waffen zu besitzen.“

4) Werden bei einem Reisenden, welcher nach dem Eintrag in seinem Passe erklärt hat, keine Waffen zu besitzen, später solche gefunden, so unterliegt derselbe der verordneten Strafe.

5) Waffen in außergewöhnlicher Anzahl und Beschaffenheit sind den Reisenden jedoch abzunehmen und denselben auf ihre Kosten entweder an die Austrittsstation oder an einen andern von ihnen bezeichnet werdenden Ort außerhalb des Landes nachzusenden.

6) Ausländischen Officieren, welche sich als solche zu legitimiren vermögen, ist der Besitz ihrer Dienstwaffen ohne Anstand zu gestatten.

Hiernach sind die Großh. Polizeibehörden zu instruiren.“

Dieses wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht. Freiburg, den 26. August 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Ekert.

Verordnung über die Erhebung des Wasserzolls auf der Kinzig.

§. 1. Alles Holz, welches unterhalb Schenkenzell auf der Kinzig verflößt wird, ist dem Kinzigwasserzolle nach dem beigedruckten Tarife unterworfen.

§. 2. Langholz und Oblast, deren Verflößung oberhalb Stöcken beginnt und unterhalb Offenburg endet, unterliegt dem ganzen Zolle. Langholz und Oblast, deren Verflößung oberhalb Stöcken beginnt und oberhalb Offenburg oder in Offenburg endet, zahlt drei Viertel des Zolles. Langholz und Oblast, deren Verflößung unterhalb Stöcken beginnt und unterhalb Offenburg endet, zahlt die

Hälfte des Zolles. Langholz und Oblast, deren Verflößung unterhalb Stöcken beginnt und oberhalb Offenburg oder in Offenburg endet, zahlt ein Viertel des Zolles.

Klasterholz, welches an Stöcken vorbeigeht, unterliegt dem ganzen Zolle. Klasterholz, welches oberhalb Stöcken ausgezogen wird, zahlt ein Viertel des Zolles. Klasterholz, welches über Offenburg hinab verflößt wird, zahlt ein Viertel über den tarifmäßigen Zoll.

Klasterholz als Oblast wird wie Klasterholz im Flusse verzollt.

§. 3. Aller Zoll ist an das Wasserzollamt zu Offenburg zu entrichten.

Außer dem Zolle hat der Floßführer keine Abgabe an den Staat oder an dessen Bedienstete zu bezahlen.

§. 4. Jeder Langholzfloß soll mit einem nach dem vorgeschriebenen Muster ausgefertigten, von dem einschlägigen Steuererheber geprüften und beurkundeten vom Floßführer unterzeichneten Manifeste versehen sein.

Eine zweite Fertigung dieses Manifestes nimmt der Steuererheber, welchem die Prüfung oblag, als Beleg zum Controlregister.

Die Prüfung des Manifestes geschieht da, wo der Floß fertig geworden ist.

Wird Holz oberhalb Offenburg beigebunden oder ausgezogen, so läßt sich der Floßführer den Zugang, beziehungsweise Abgang, in einem Nachtrage zum Manifeste vom einschlägigen Steuererheber bescheinigen.

§. 5. In Offenburg hat der Führer des Langholzfloßes das Manifest dem Wasserzollamte zu übergeben und den Floß unverändert oberhalb der Schleuße an der oberen Mühle so lange anzulegen, bis das Manifest revidirt und der Zoll entrichtet ist.

War er unterwegs durch Wassermangel genöthigt, einen Theil des Floßes abzubinden und liegen zu lassen, so erhebt das Wasserzollamt vorbehaltlich nachfolgender Revision davon ebenfalls sogleich den Zoll und gestattet dem Floßführer, das zurückgebliebene Holz später ohne weitere Zollzahlung an den bestimmten Ort zu befördern.

§. 6. Der Klasterholzfloß unterliegt keiner Zollförmlichkeit, bis er gelandet wird. Der Floßführer hat jede Landung vor Beginn derselben dem betreffenden Steuererheber anzuzeigen und wenn das Holz am Ufer aufgesetzt ist, demselben ungesäumt ein eigenhändig unterschriebenes Manifest über das gelandete Holz zu übergeben.

Der Steuererheber prüft und beurkundet dieses Manifest und stellt, wenn die Landung oberhalb der Gemarkung Ortenberg geschah, das geprüfte Manifest dem Floßführer zur Ueberbringung an das Wasserzollamt wieder zu, behält aber eine Doppelschrift desselben als Beleg bei seinem Controlregister. Auf Grund des geprüften und beurkundeten Manifestes erhebt das Wasserzollamt den Zoll, welcher alsbald nach der Prüfung des Manifestes, jedenfalls bevor eine Holzabfuhr stattfindet, zu entrichten ist.

§. 7. Wer die schuldige Abgabe nicht rechtzeitig entrichtet oder die Vorschriften dieser Verordnung in sonstiger Weise übertritt, soll nach dem Gesetze über Bestrafung der Wasserzollvergehen vom 21. Juli 1839 (Regierungsblatt Seite 171) verfolgt werden.

§. 8. Gegenwärtige Verordnung tritt vom 1. Januar 1853 an in Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 7. August 1852.

Ministerium der Finanzen.

gez. Regenauer.

Nr. 7860. Vorstehende Verordnung wird mit dem Anfügen verkündet, daß die bezügliche Vollzugsverordnung nachfolgen werde. Karlsruhe, den 24. August 1852.

Zolldirektion.

J. E. e. D.

Mathes. Müller.

Kinzigwasserzoll-Tarif.

Bemerkungen.

1) Das dem Tarif zu Grund liegende Längenmaas ist der alte Straßburger Fuß von 12 Zollen, der Zoll zu 12 Linien.

2) Langholz, welches im Tarif nicht benannt ist, unterliegt dem Zollsatze der in demselben vorkommenden nächst größern Holzsorte.

3) Wenn Oblast vorkommt, welche im Tarif nicht vorgesehen ist, so ist vom Werthe derselben, falls dieser mindestens 50 fl. beträgt, ein Zoll von zwei Prozent zu entrichten.

Ordnungszahl	Zollgegenstand. Beschreibung.		Einheit. Stamm	Zollsatz der Einheit. fl.	kr.
	I. Langholz.				
	a. Gemeines Holz, unter 8″ am dünnen Ende.				
1	Zweilinge bis 15′ lang, 30 schuhige oder Sparren bis 18′ lang und 20r bis 20′ lang		1	—	½
2	40r bis 28′ lang und 30r bis 30′ lang		1	—	1
3	50r „ 38′ „ „ 40r „ 40′ „		1	—	1½
4	60r „ 48′ „ „ 50r „ 50′ „		1	—	2
5	70r „ 58′ „ „ 60r „ 60′ „		1	—	2½
6	80r „ 68′ „ „ 70r „ 70′ „		1	—	3
	b. Gefräntes Holz.				
7	Zweistückballen bis 20′ lang	8″ bis ausschließlich 11″ Dicke am dünnen Ende.	1	—	1
8	Drei ditto „ 25′ „		1	—	1½
9	Vier ditto „ 35′ „		1	—	2
10	40r		1	—	2½
11	45r		1	—	3
12	50r		1	—	4
13	55r		1	—	5
14	60r		1	—	6
15	65r		1	—	7½
16	70r		1	—	9
17	75r	8″ bis ausschließlich 10″ Dicke am dünnen Ende.	1	—	10½
18	80r		1	—	12
19	85r		1	—	13½
20	90r		1	—	15
	c. Kleines Holländerholz.				
21	35r von 11″ bis ausschließlich 12″ am dünnen Ende		1	—	6
22	35r „ 12″ „ „ 14″ „ „ „		1	—	7
23	35r „ 14″ und darüber „ „ „		1	—	8
24	39r und 40r v. 11″ bis ausschl. 12″ „ „ „		1	—	7
25	39r „ 40r „ 12″ „ „ 14″ „ „ „		1	—	8
26	39r „ 40r „ 14″ und darüber „ „ „		1	—	9
27	42r, 44r (Kreuzbalken) und 45r von 11″ bis ausschließlich 12″ am dünnen Ende		1	—	8
28	42r, 44r „ „ 45r „ 12″ „ „ 14″ „ „ „		1	—	9
29	42r, 44r „ „ 45r „ 14″ „ „ 16″ „ „ „		1	—	12
30	44r von 16″ und darüber (Dickbalken) am dünnen Ende		1	—	15
31	50r „ 11″ bis ausschließlich 12″ „ „ „		1	—	9
32	50r „ 12″ „ „ 14″ „ „ „		1	—	12
33	50r „ 14″ „ „ 16″ „ „ „		1	—	15
34	50r „ 16″ und darüber „ „ „		1	—	21
35	55r „ 11″ bis ausschließlich 12″ „ „ „		1	—	10
36	55r „ 12″ „ „ 14″ „ „ „		1	—	14
37	55r „ 14″ „ „ 16″ „ „ „		1	—	18
38	55r „ 16″ und darüber „ „ „		1	—	24
39	60r „ 11″ bis ausschließlich 12″ „ „ „		1	—	12
40	60r „ 12″ „ „ 13″ „ „ „		1	—	15
41	70r „ 10″ „ „ 12″ „ „ „		1	—	15
42	80r „ 10″ „ „ 12″ „ „ „		1	—	21
43	90r „ 10″ „ „ 12″ „ „ „		1	—	24
44	100r „ 10″ „ „ 12″ „ „ „		1	—	30
	d. Großes Holländerholz.				
45	60r Meßbalken von 13″ bis ausschließlich 15″ am dünnen Ende		1	—	24
46	60r „ „ 15″ „ „ 16″ „ „ „		1	—	27
47	Kleiner 60r Baum (Tanne) von 16″ bis ausschließlich 18″ am dünnen Ende		1	—	30
48	Großer (dicker) 60r Baum (Tanne) von 18″ und darüber „ „ „		1	—	42
49	70r Meßbalken von 12″ bis ausschließlich 14″ „ „ „		1	—	24
50	70r Baum (Tanne) von 14″ bis ausschließlich 15″ „ „ „		1	—	30

Ordnungszahl.	Zollgegenstand. Beschreibung.	Einheit.	Zollsatz der Einheit. fl.	kr.
		Stamm	fl.	kr.
51	70r Baum (Tanne) von 15″ bis ausschließlich 16″ am dünnen Ende . .	1	—	36
52	70r " " " 16″ und darüber " " " . .	1	—	42
53	80r Meßbalken von 12″ bis ausschließlich 14″ " " " . .	1	—	30
54	80r Baum (Tanne) von 14″ bis ausschließlich 15″ " " " . .	1	—	42
55	80r " " " 15″ " " 16″ " " " . .	1	—	48
56	80r " " " 16″ und darüber " " " . .	1	—	54
57	90r Meßbalken " 12″ bis ausschließlich 14″ " " " . .	1	—	39
58	90r Baum (Tanne) " 14″ " " 15″ " " " . .	1	—	54
59	90r " " " 15″ " " 16″ " " " . .	1	1	—
60	90r " " " 16″ und darüber " " " . .	1	1	6
61	100r und längere Meßbalken von 12″ bis ausschließlich 14″ " " " . .	1	—	45
62	100r " " Bäume (Taune) von 14″ bis ausschl. 15′ " " " . .	1	1	6
63	100r " " " " " 15″ " " 16″ " " " . .	1	1	12
64	100r " " " " " 16″ und darüber " " " . .	1	1	18
	e. Sägholz.	Stück.		
65	Einfache Säglötze von 14′ bis 24′ Länge	1	—	4
	II. Oblast.			
66	Halblinge von 14′ bis 24′ Länge	1	—	2
67	Gemodelte Borde von 1″ Dicke	100	—	36
68	" Flöcklinge " 1½″ " (Schlausdiele)	"	—	54
69	" " " 2″ "	"	1	12
70	" " " 2½″ "	"	1	30
71	" " " 3″ "	"	1	48
72	Latten	"	—	6
73	Rahmenschenkel von 3″ Dicke	"	—	18
74	" " 4″ "	"	—	36
75	Stangen	"	—	12
76	Rebstecken	"	—	1
77	Stübichholz	"	—	3
	III. Klafterholz.	Klaft.		
78	Klafterholz ohne Unterschied bis Offenburg	1	—	12

Die Gebühren von Hilfsvollstreckungen, modo die Benachrichtigung der Gläubiger vom Ergebniß der Zwangsversteigerung betreffend.

Nr. 16,857. Das Großh. Justizministerium hat durch Erlaß vom 2. d. M. Nr. 7421/22 Nachstehendes verordnet:

Da der §. 126 der Dienstweisung für die Vollstreckungsbeamten vom 21. November v. J. bezüglich des Inhalts der nach beendigter Versteigerung den dabei nicht anwesenden Unterpfandsgläubigern zu gebenden Nachricht verschieden zur Anwendung kommt, so wird zu Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens hiermit erläutert, daß es dem Zwecke der gesetzlichen Vorschrift in §. 1020 der Pr.-Ord. genüge, wenn diese Nachricht außer dem Tage des erfolgten Zuschlags noch die Summe des ganzen Steigerungserlöses enthält. Dem Gläubiger, welcher nähere Auskunft verlangt, steht es frei, sich solche auf seine Kosten zu verschaffen.

Dies wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg, den 17. August 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff.

v. Andlaw.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis

Nro. 23. Mittwoch den 8. September 1852.

Bekanntmachungen.

Die Unterstützungen aus dem allgemeinen Lehrgelderfond betreffend.

Nr. 16,897. Von der aus dem allgemeinen Lehrgelderfonde dem diesseitigen Kreise für das Jahr 1852 zugewiesenen Summe von 150 fl. — sind an nachbenannte Lehrlinge folgende Unterstützungen vertheilt worden:

Johann Friedrich Grether von Wies, Amts Schopfheim	10 fl.
Georg Friedrich Riechle von Opfigen, Landamts Freiburg	10 fl.
Johann Adam Döbele von Thiengen, Landamts Freiburg	10 fl.
Johann Schuppiser von Muggart, Amts Müllheim	10 fl.
Mathias Landris von Lipburg, Amts Müllheim	10 fl.
Jakob Brender von Todtnauberg, Amts Schönau	10 fl.
Johann Herr von Fahl, Amts Schönau	10 fl.
Theodor Höfler von Höchenschwand, Amts St. Blasien	10 fl.
Karl Isele von Schluchsee, Amts St. Blasien	10 fl.
Dominik Häßler von Bremgarten, Amts Staufen	10 fl.
August Oesterle von Eschbach, Amts Staufen	10 fl.
Max Würzburger von Wildthal, Stadtamts Freiburg	10 fl.
Wilhelm Schüssele von Oberschaffhausen, Oberamts Emmendingen	10 fl.
Heinrich Bossert von Bischoffingen, Amts Breisach	10 fl.
Julius Mittelberger von Wollbach, Amts Lörrach	10 fl.

Dies wird andurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Zahlung an die betreffenden Aemter geschehen wird, welche dann die einzelnen Beträge an die berechtigten Personen auszuhändigen haben, wobei weiter noch bemerkt wird, daß die Aufdingung und Ledigsprechung dieser Lehrlinge unentgeldlich zu geschehen habe.

Freiburg, den 17. August 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

v. Andlaw.

Schaaff.

Den Vollzug der durch gerichtliche Strafurtheile ausgesprochenen Stellung von Verbrechern unter polizeiliche Aufsicht betreffend.

Nr. 16,246. Das Großh. Ministerium des Innern hat zum Vollzug der durch gerichtliche Strafurtheile ausgesprochenen Stellung von Verbrechern unter polizeiliche Aufsicht bezüglich auf die Verfügung des Großh. Justizministeriums vom 31. Juli d. J., Verord.-Bl. Nr. 20, durch Erlaß vom 7. August d. J. Nr. 11,241 folgendes angeordnet:

1) Dem durch ein richterliches Straferkenntniß unter polizeiliche Aufsicht gestellten Sträflinge ist bei seinem Eintreffen von dem Vorstande des Amtes seiner Heimath oder dessen Stellvertreter der Inhalt der §§. 27 und 28 des Strafgesetzes zu eröffnen, eine ernstliche Ermahnung und Anleitung zur zweckmäßigen Lebensweise zu ertheilen, darüber ein kurzes Protokoll aufzunehmen und derselbe sofort unter Behändigung eines Laufpasses anzuweisen, sich ungesäumt bei dem Bürgermeister seiner Heimathsgemeinde zu stellen.

Ist die Heimweisung mittelst Transportes erfolgt, so ist der Sträfling ebenfalls in seine Heimathsgemeinde transportiren zu lassen.

2) Dem Bürgermeister ist zugleich eine Abschrift des Protokolls (Ziff. 1) zuzusenden und der-

selbe anzuweisen, von dem Eintreffen des Sträflings in seiner Heimath sogleich Anzeige an das Amt zu erstatten, dem Pfarramte die Abschrift des Protocolls zur Einsicht mitzutheilen, sich von der Anwesenheit des Sträflings im Orte, insbesondere zur Nachtzeit, fortgesetzt zu unterrichten, darüber ein Tagebuch zu führen, das Verhalten desselben genau zu überwachen und von jedem Bruche der polizeilichen Aufsicht sogleich dem Amte die Anzeige zu machen.

Dabei ist der Bürgermeister anzuweisen, bei sich ergebendem Verdacht sogleich Haussuchung bei dem Sträfling vornehmen und geeigneten Falls denselben verhaften und dem Amte vorführen zu lassen.

Zugleich ist aber auch der Bürgermeister zu veranlassen, in Gemeinschaft mit dem Pfarramte in aller thunlichen Weise den Sträfling zu einer geordneten zweckmäßigen Lebensweise anzuleiten.

3) Gleichzeitig ist der Gendarmerie von der Verfügung an den Bürgermeister Nachricht zu geben und dieselbe aufzufordern, bei ihren jeweiligen Patrouillen in der Gemeinde, von dem Tagbuch des Bürgermeisters Einsicht zu nehmen, sich von der Anwesenheit des Sträflings im Orte zu vergewissern, geeigneten Falls Haussuchung vorzunehmen, und über den Erfund der Nachschau dem Amte jeweils Meldung zu erstatten.

Wird dem Sträfling von der Bezirkspolizeibehörde seiner Heimath der Aufenthalt an einem Orte außerhalb ihres Bezirks gestattet, so ist die betreffende Bezirkspolizeibehörde zu veranlassen, die polizeiliche Aufsicht in der oben bezeichneten Weise vollziehen zu lassen.

5) Nach Umlauf von je 4 Wochen hat das Amt über das Verhalten des Sträflings von den geistlichen und weltlichen Ortsvorgesetzten Bericht zu erheben.

6) Der Beginn der polizeilichen Aufsicht, sowie die Befreiung von derselben (§. 29 des Strafgesetzes) ist jeweils durch das Fahndungsblatt der Gendarmerie zu veröffentlichen.

7) Im Falle ein Sträfling nach Entlassung aus der Strafanstalt vor dem Amte seiner Heimath sich gar nicht, oder mit Rücksicht auf die in dem Laufpasse bestimmte Zeit verspätet stellt, so ist hievon, sowie überhaupt von jedem Bruche der polizeilichen Aufsicht sogleich dem zuständigen Gerichte Nachricht zu geben, und der geeignet scheinende Strafantrag zu stellen.

Sämmtliche Großh. Bezirksämter werden hievon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Freiburg, den 10. August 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. vdt. Kupferschmitt.

Die Einführung von Musterformularien für die Einträge in die bürgerlichen Standesbücher betreffend.

Die diesseitige Bekanntmachung vom 30. Juli d. J. — Verordnungsblatt für den Oberrheinkreis Nr. 19 erhält in dem Formular Nr. 3 für die Einträge in das Ehebuch nach den Worten „Wilhelmine geborne Fischer" den Zusatz:

Zeugen waren: Mathias Volk, hiesiger Bürger und Gastwirth und Baptist Kah, Bürger und Kaufmann zu Baden."

Zugleich wird bemerkt, daß die Einträge über Anerkennung unehelicher Kinder nicht besonders numerirt werden.

Karlsruhe, den 31. August 1852.

Justizministerium.
I. A. d. Pr.
Junghans. v. Göler.

Das Transportwesen betreffend.

Nr. 17,611. Es ist von Großh. Regierung des Mittelrheinkreises die Wahrnehmung gemacht worden, daß Transporte aus den obern Landesgegenden nach Pforzheim öfters die Eisenbahn bis Durlach benutzen, statt bereits in Ettlingen abzugehen, von wo ab eine directe Staatsstraße nach Pforzheim führt, welche sogar noch etwas kürzer ist, als jene von Durlach nach Pforzheim.

Zur Vermeidung unnöthiger Transportkosten werden die Großh. Aemter zu ihrem künftigen Benehmen hierauf aufmerksam gemacht.

Freiburg, den 26. August 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Ekert.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis

No. 24. Mittwoch den 15. September 1852.

Bekanntmachungen.

Die Betreibung der Ersatzposten der Amtskassen betreffend.

Nr. 18,000. Das Großh. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 21. August d. J. Nr. 12,010 verordnet, daß inskünftig den Amtskassen rücksichtlich der ihnen überwiesenen Einnahmen aller Art die Befugniß zur Bewilligung von Zahlungsfristen in der gleichen Ausdehnung zustehen soll, wie sie die Domänenverwaltungen vermöge Verfügung Großh. Hofdomänenkammer vom 23. Juni 1848 Nr. 14,401 (Domänen Verord.-Bl. 1848 Nr. 22) besitzen.

Hiernach können die Großh. Amtskassen Frist ertheilen:

1) für Rückstände aus dem vorhergehenden Jahr bis zum Betrag von 25 fl. — bei einem und demselben Schuldner auf die Zeit von 4 Wochen

2) für Gefälleinnahmen des laufenden Jahrs bis zum Betrag von 50 fl. — auf die Zeit von 8 Wochen.

Keine dieser Fristen darf sich jedoch über das betreffende Rechnungsjahr erstrecken, jeder Befristung muß die rechtzeitige Anforderung vorausgehen und wenn dem Schuldner auf seine Bitte Frist innerhalb vorstehender Grenzen bewilligt wird, so sind unter Anführung des Tages, an welchem solches geschieht die Gründe hierzu kurz zu den einschlägigen Akten zu bemerken.

Dieß wird zur Beachtung von Seiten der Großh. Amtskassen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg, den 31. August 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
Schaaff.

Ekert.

Die Dekretur von Untersuchungskosten betreffend.

Nr. 17,999. In den Art. XIII und XIV der gedruckten Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 19. November 1849 — das Rechnungswesen der Amtskassen betreffend — ist nicht ausgesprochen, welche Stelle die Dekretur der Diäten und Voiture-Kosten der Beamten, sowie die Forderungen der Gefangenwärter in denjenigen Fällen zu erwirken hat, wenn das Amt, welches eine Dienstreise macht, beziehungsweise in dessen Gefängnissen ein Verhaft erstanden wird, nicht selbst das Untersuchungsgericht ist, sondern blos auf Veranlassung oder im Namen des Untersuchungsgerichts handelt.

Um die über diese Frage entstandenen Zweifel zu heben, hat sich Großh. Ministerium des Innern veranlaßt gesehen, mit Erlaß vom 23. August d. J. Nr. 12,047 zu verordnen, daß in solchen Fällen am Schlusse des Monats die Forderungszettel dem Untersuchungsgericht mitzutheilen sind, damit dieses die Beträge in sein Monatsverzeichniß lit. G. mit aufnehme.

Dies wird unter Bezug auf die diesseitige, in scriptis erlassene Generalverfügung vom 19. Dezember 1849 Nr. 20,148, welche hiernach für alle Kreise maßgebend ist, zur Darnachachtung von Seiten der Großh. Aemter bekannt gemacht.

Freiburg, den 31. August 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
Schaaff.

Ekert.

Den Paßkartenverein betreffend.

Nr. 17,862. In Gemäßheit hohen Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 23. d. M. Nr. 12,081 wird mit Bezug auf die hohe Ministerialentschließung vom 29. April l. J., Reg.-Bl. Nr. XXIII — die Einführung von Paßkarten betr. — weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Regierungsbezirk Düsseldorf Polizeiinspector Jenkermann in Crefeld, im Regierungsbezirk Posen der Magistrat zu Lissa und im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. der Magistrat zu Sorau mit Ausfertigung von Paßkarten beauftragt, dagegen die bisher mit diesem Geschäfte betraut gewesenen Magistrate von Swinemünde, Demmin, Anclam, Stangard, Cammin, Ueckermünde und Greifenhagen von dieser Befugniß und Verpflichtung entbunden und die betreffenden Königlichen Landrathsämter damit betraut wurden.

Freiburg, den 30. August 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff.

Kirchgeßner.

Nr. 16,861. Franz Karl Pfeiffer von Emmendingen ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung unter die Zahl der Theilungskommissäre aufgenommen worden.

Freiburg, den 17. August 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff.

v. Andlaw.

Die polizeiliche Verordnung über das Befahren des Rheinstromes betreffend.

Nr. 18,109. Durch hohen Erlaß Großh. Ministeriums des Innern wird anher eröffnet, daß nach einer im Großh. Hessischen Regierungsblatt Nr. 40 erschienenen Bekanntmachung über das Anlegen der fliegenden Brücken auf Großh. Hessischem Gebiete während der Nachtzeit die fliegenden Brücken zu Worms und Oppenheim sowie in dem Rheindurchstich am Geyer auf dem linken, diejenige zu Germsheim aber auf dem rechten Rheinufer zur Nachtzeit in der Regel ihren Landungsplatz haben.

Dies wird hiermit zu Jedermanns Kenntniß gebracht.

Freiburg, den 1. September 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff.

Kirchgeßner.

Die Aufstellung und Vorlage der Voranschläge für die Gelehrten- und höhern Bürgerschulen betreffend.

Nr. 17,893. Das Großh. Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 23. August d. J. Nr. 12,104—5 verfügt, daß die bei Aufstellung der Voranschläge für die höhern Bürgerschulen bisher vorgeschriebene Colonne: „Rechnungs-Ergebniß“ künftig wegbleiben soll. Dagegen sind die Sätze des jeweiligen neuen Voranschlags da, wo dieselben von jenem des vorhergehenden Voranschlags abweichen, in einem Anhange zum Voranschlage besonders zu begründen.

Ferner sind künftig die Voranschläge dem Großh. Oberstudienrathe nur in zweifacher Ausfertigung mitzutheilen, nämlich eine für diesen und eine für das Großh. Ministerium des Innern.

Dieß wird anburch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Freiburg, den 31. August 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff.

Ekert.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis

Nro. 25. Samstag den 25. September **1852.**

Bekanntmachungen.

Die Monturaversen der Amtsdiener, Gefangenwärter und Polizeidiener betreffend.

Nr. 18,811. Großh. Ministerium des Innern hat sich veranlaßt gesehen, mit Entschließung vom 7. l. M. Nr. 12,790 Nachstehendes zu verordnen:

1) Wird ein Amts- oder Polizeidiener in der ersten Hälfte des Jahres pensionirt oder entlassen, so gebührt ihm für dieses Jahr nur das halbe Monturaversum und er ist daher, falls er den ganzen Jahresbetrag schon in Empfang genommen hat, für die andere Hälfte ersatzpflichtig. Erfolgt der Austritt aus dem Dienste in Folge von Pensionirung oder Entlassung in der zweiten Hälfte des Jahres, so hat der Austretende das ganze Jahresaversum anzusprechen.

2) Dieselbe Norm kommt bei Gefangenwärtern zur Anwendung, je nachdem sie in dem ersten oder in dem zweiten Jahre der für die Montur dieser Diener bestimmten zweijährigen Tragzeit pensionirt oder entlassen werden.

3) Wird ein Gefangenwärter zum Amtsdiener ernannt, so tritt er vom Tag des Antritts seines neuen Dienstes an in den Bezug des höhern Aversums. Erhält dagegen ein Amtsdiener eine Gefangenwärterstelle, so beginnt für ihn ebenfalls mit dem Tag des Eintritts in diesen Dienst die zweijährige Dauerzeit seiner Dienstkleidung, oder mit andern Worten, er hat von diesem Zeitpunkt an nur das Aversum von 21 fl. jährlich anzusprechen. Eine Ersatzleistung an die Kasse findet jedoch in dem einen wie in dem andern dieser beiden Fälle nicht Statt, sondern es ist bei Anweisung des Aversums für den neuen Dienst der Empfang in dem früheren Dienstverhältnisse in Rechnung zu ziehen.

4) Wird ein Bediensteter der genannten 3 Categorien in einen Dienst versetzt, in welchem er seine bisherige Dienstkleidung nicht mehr tragen kann, so ist er in gleicher Weise zu behandeln, wie ein in Ruhestand Versetzter oder Entlassener.

5) Bei Todesfällen erhalten die Relicten außer dem Betrag, welchen der Diener im Falle seiner Pensionirung oder Entlassung anzusprechen gehabt hätte, noch den vierten Theil des Jahresaversums als Sterbquartal. Hatte der Diener bei seinen Lebzeiten bereits mehr in Empfang genommen, als hiernach seinen Relikten zu bezahlen wäre, so soll jedoch ein Ersatz von den Relikten nicht in Anspruch genommen werden.

Dieses wird mit Bezug auf diesseitige Bekanntmachung vom 30. Januar 1850 Nr. 2353 (Verord-Bl. Seite 10) zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Freiburg, den 14. September 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Ecert.

Die Erhebung der in gerichtlichen Untersuchungen erkannten Geldstrafen betreffend.

Nr. 18,822. Das Großh. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 4. l. M. Nr. 12,652 verfügt, es habe die Erhebung der in gerichtlichen Untersuchungssachen erkannten Geldstrafen in Hinkunft in Verbindung mit den erwachsenen Sporteln und sonstigen Untersuchungskosten zu geschehen. Indem man sämmtliche Aemter und Amtskassen hiervon in Kenntniß setzt, werden erstere demgemäß angewiesen, derartige Strafen jeweils in das Hauptkostenverzeichniß aufzunehmen.

Freiburg, den 14. September 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Ecert.

Die Vertheilung der Schulhausbau-Collectengelder pro 1851/52 betreffend.

Nr. 19,131. Der Ertrag und die Vertheilung der im Jahre 1851/52 gefallenen Schulhausbau-Collectengelder wird in unten stehender Uebersicht hiermit veröffentlicht.

Die bedachten Gemeinden dürfen die ihnen zugewiesenen Gelder blos zu Reparaturen an Schulhäusern verwenden, und haben darüber, daß es geschieht, insbesondere die Großh. Amtsrevisorate bei Prüfung der Gemeinderechnungen zu wachen.

Ordnungszahl.	Namen der Diözesen.	Betrag der Collecten. am Ernteſest 1851		am Charfreitag 1852.		Gesammtbetrag der Collecte.		Hievon sind ¾ zu vertheilen.		Dazu vom vorigen Jahr Verordn.-Blatt Nr. 29		Zusammen.		Vertheilt wurden an die Gemeinden.	Betrag von	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.
I.	Emmendingen mit Hornberg und Mahlberg.	20	38	31	27	52	5	39	4	10	48	49	52	Denzlingen	16	—
														Malterdingen	39	52
II.	Freiburg.	14	52	17	28	32	20	24	15	23	12	47	27	Königschaffhausen	23	12
														Mengen	24	15
III.	Lörrach.	39	37	58	4	98	11	73	45	„	„	73	15	Blansingen	23	45
														Binzen	50	—
IV.	Müllheim.	24	51	29	20	54	11	4	38	„	„	10	38	Gallenweiler	20	38
														Zienken	20	—
V.	Schopfheim.	14	58	23	54	38	52	29	9	„	„	29	9	Glashütten	16	—
														Wies	13	9
						275	47	206	51	34	—	240	51		240	51

Die Großherzoglichen Aemter und Dekanate werden zu Besorgung des Weitern hievon in Kenntniß gesetzt. Freiburg, den 17. September 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Döller.

Die polizeiliche Verordnung über das Befahren des Rheins, hier insbesondere die Nachtstationen der fliegenden Brücken und Fähren in den niederländischen Gewässern betreffend.

Nr. 19,415. Die niederländische Regierung hat folgende Orte bestimmt, an denen die fliegenden Brücken und Gierponten in den conventionellen niederländischen Gewässern bei Nachtzeit zu landen haben:

A. Oberrhein und Waal von der preußischen Grenze bis Gorkum.

1) Die Gierponte bei Booven Spyck auf dem linken Ufer,
2) die fliegende Brücke bei Nimwegen auf dem rechten Ufer,
3) die Gierponte bei Tiel } auf dem linken Ufer.
4) „ „ „ Bommel }

B. Niederrhein und Leck von dem Punkte der Trennung bei Pannerden bis jenseits Kuilenburg.

1) Die Gierponte bei Pannerden } auf dem rechten Ufer,
2) „ „ „ Huisen, genannt das Loveer }
3) „ „ „ Malburgen }
4) „ „ „ Driel } auf dem linken Ufer,
5) „ „ „ Wageningen, genannt das Lexkens-Veer }
6) „ „ „ Ophuisden auf dem rechten Ufer,
7) „ „ „ Rhenen }
8) „ „ „ Jagen } auf dem linken Ufer,
9) „ „ „ Eck und Wiel }
10) „ „ „ Wyk bei Duurstade }
11) „ „ „ Beusichem } auf dem rechten Ufer.
12) „ „ „ Kuilenburg }

In Folge der Veränderlichkeit des Fahrwassers haben die Gierponten bei Rhenen und Wyk bei Duurstede zur Zeit noch ihren Landungsplatz auf dem rechten Ufer und diejenigen bei Jagen, Eck und Wiel, Beusichem und Kuilenburg den ihrigen auf dem linken Ufer.

Dieses wird hiermit in Gemäßheit hohen Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 10. d. M. Nr. 12,852 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Freiburg, den 20. September 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Kirchgeßner.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis

N^ro. 26. **Mittwoch den 29. September** 1852.

Bekanntmachungen.

Die Einforderung und Betreibung der Stiftungsrechnungen betreffend.

Nr. 19,435. Der bestehenden Vorschrift, wornach die auf 23. April jeden Jahres verfallenden Rechnungen katholischer und evangelischer Stiftungsfonds längstens bis Ende des nächstfolgenden Monats August mit den Bemerkungen der Stiftungsvorstände (Kirchengemeinderäthe) durch die Bezirksämter der diesseitigen Stelle vorgelegt werden sollen, ist bis jetzt nur sehr unvollständig genügt worden.

Nur selten nehmen die Großh. Bezirksämter auf diesen wichtigen Zweig der Verwaltung die erforderliche Rücksicht, vielmehr überlassen dieselben die Einforderung und Betreibung der jährlich verfallenden Stiftungs-Rechnungen lediglich der diesseitigen Stelle als der Oberaufsichtsbehörde über das Stiftungswesen.

Nach dem Organisations-Rescript vom Jahre 1809 Beil. C. §. 24 lit. b (Reg.-Bl. von 1809 S. 432) steht aber den Bezirksämtern die unmittelbare Beaufsichtigung der in ihren Bezirken befindlichen Lokal-Stiftungen zu, und es ist deßhalb auch zunächst ihre Obliegenheit, für rechtzeitige Stellung und Einsendung der verfallenen Stiftungs-Rechnungen die geeignete Sorge zu tragen.

Um für die Zukunft ein den bestehenden Vorschriften entsprechendes und gleichförmiges Verfahren herbeizuführen, wird angeordnet:

1) Jeweils im Monate Mai erhält jedes Amt ein Verzeichniß der mit 23. April verfallenen Stiftungsrechnungen seines Bezirks.

2) Das Amt erläßt sofort durch die Stiftungsvorstände (Kirchengemeinderäthe) an die betreffenden Rechner die Aufforderung, ihre verfallenen Rechnungen sogleich zu stellen, und solche bis zum 1. August dem Stiftungsvorstande (Kirchengemeinderathe) zu übergeben, widrigens gegen sie mit Zwangsmaßregeln nach Maßgabe der unten sub 4 enthaltenen Bestimmungen würde eingeschritten werden.

3) Die Stiftungsvorstände (Kirchengemeinderäthe) haben mit allem Nachdrucke auf Einhaltung dieses Termines hinzuwirken, auch die ihnen zukommenden Rechnungen mit den ihnen nöthig scheinenden Bemerkungen und den hierüber in kurzem Wege von den Verrechnern erhobenen Aufklärungen sofort an das Amt zur Weiterbeförderung vorzulegen.

Jede Versäumniß, welche sich ein Stiftungsvorstand (Kirchengemeinderath) hinsichtlich dieser Vorlage zu Schulden kommen läßt, ist von dem Amte mit einer Ordnungsstrafe zu ahnden.

4) Im Monat September ergeht bezüglich jeder bis dahin bei diesseitiger Stelle nicht eingekommenen Stiftungsrechnung an das betreffende Amt die spezielle Weisung zur Einleitung des Zwangsverfahrens gegen den säumigen Rechner. Dieses Zwangsverfahren ist in folgender Weise zum Vollzuge zu bringen:

a. das Amt erläßt an den säumigen Rechner eine letzte Mahnung zur Stellung der rückständigen Rechnung unter Festsetzung einer Frist von vier Wochen und unter Androhung einer Ordnungsstrafe von 3 fl.

b. Hält der Rechner diesen Termin nicht ein, so ist die angedrohte Strafe gegen ihn auszusprechen, und ihm zugleich für jeden weiter versäumten Tag eine Strafe von 15 kr. anzusetzen.

c. Erfolgt dessen ungeachtet die Stellung der Rechnung nicht innerhalb weiterer 4 Wochen, so verfügt das Amt (geeigneten Falls durch Requisition an das Amtsrevisorat) die Absendung eines Rechnungsstellkommissärs, welcher auf Kosten des Rechners an der rückständigen Rechnung so lange fortzuarbeiten hat, bis solche vollendet sein wird.

d. Werden Verhältnisse vorgetragen, welche einen gerechten Anspruch auf Nachsicht oder Verlängerung des Rechnungsstelltermins begründen, so steht den Aemtern die Befugniß zur Nachsichtsertheilung, beziehungsweise Fristerstreckung, zu, jedoch haben dieselben hieher Anzeige davon zu erstatten.

Dies wird zur genauen Nachachtung der Großh. Aemter und der Stiftungsvorstände (Kirchengemeinderäthe) sowie zur Kenntniß der Verrechner von kirchlichen und weltlichen Stiftungsfonds bekannt gemacht.

Freiburg, den 21. September 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. vdt. Muser.

Die Ausübung des Gewerbes der Hufbeschlagschmiede betreffend.

Nr. 19,114. An die Stelle des entlassenen Bartlin Bickel von Lörrach wurde Gemeinderath Johann Jakob Grether von da der Hufbeschlagschmiede-Prüfungs-Commission für die Aemter Lörrach, Schopfheim, Müllheim, Schönau, St. Blasien, Säckingen und Waldshut als Mitglied beigegeben, was man hiemit zur allgemeinen Kenntniß bringt.

Freiburg, den 17. September 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Ekert.

Den Einzug der Ersatzforderungen für Untersuchungs- und Straferstehungskosten betr.

Nr. 19,582. Das Großh. Ministerium des Innern hat sich nach Erlaß vom 11. September d. J. Nr. 12,951 im Einverständniß mit Großh. Finanzministerium veranlaßt gesehen, den Steuererhebern auch für den Einzug derjenigen Vergütungen von Untersuchungs- und Straferstehungskosten, die den Amtskassen zur sofortigen Erhebung in das Rechnungssoll überwiesen werden, eine Gebühr, bestehend in einem Kreuzer vom Gulden, zu bewilligen.

Die Amtskassen haben diese Gebühren von allen nach dem letzten laufenden Monats an sie abgeliefert werdenden Einnahmen ohne vorherige Dekretur zu bezahlen und wie die Belohnung der Steuererheber für den Einzug ungewisser Aktiven unter Pos. 52 zu verrechnen.

Hiervon werden die Großh. Amtskassen unter Hinweisung auf diesseitige Bekanntmachung vom 23. Oktober 1840 Nr. 22,067 Verord.-Bl. Nr. 29 S. 149 zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Freiburg, den 22. September 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Ekert.

Die mit der Staatssteuer pro 1853 zu erhebenden Dammbaukosten betreffend.

Nr. 19,095. Nachbenannte Gemeinden des Oberrheinkreises haben zur Bezahlung der Hälfte des Aufwandes für Dammbauten im Rechnungsjahre 1853 von 100 fl. Steuerkapital folgende Beiträge zu entrichten:

die	Gemeinde	Köndringen	1 kr.
"	"	Mundingen	1 kr.
"	"	Niederemmendingen	1 kr.
"	"	Theningen	1 kr.
"	"	Buchheim	4 kr.
"	"	Hugstetten	4 kr.
"	"	Oberlauchringen	4 kr.
"	"	Unterlauchringen	4 kr.
"	"	Wutöschingen	1 kr.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg, den 17. September 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. vdt. Kupferschmitt.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis

No. 27. Samstag den 9. Oktober 1852.

Bekanntmachungen.

Die Besetzung des Notariatsdistrikts Thiengen betreffend.

Nr. 20,221. Der Notariatsdistrikt Thiengen, Landamts Freiburg, ist durch Entschließung Großh. Justizministeriums vom 25. Septemper d. J. Nr. 9330 dem bisherigen Assistenten Otto Keller unter Ernennung desselben zum provisorischen Notar übertragen worden, was man hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Freiburg, den 1. Oktober 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Ekert.

Den Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem Zollverein und den Niederlanden betreffend.

Nr. 19,570. In dem Art. 24 des zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und den Niederlanden anderseits unter dem 31. Dezember 1851 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrags (Reg.-Blatt Nr. XXX von 1852) ist in Betreff der in den genannten Staaten und beziehungsweise den Niederlanden angehörigen Fabrikanten und Handeltreibenden sowie ihrer Handelsreisenden, welche in dem Gebiete des andern Paciscenten Einkäufe für den Bedarf ihres Geschäftes machen und dort Bestellungen aufsuchen wollen, sei es, daß sie mit Mustern oder ohne solche reisen, jedoch ohne daß sie selbst Waaren mit sich führen, verabredet worden, daß die Unterthanen eines der Zollvereinsstaaten, welche, für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Hauses im Zollverein, in den Niederlanden reisen, für Betreibung ihres Geschäftes keine anderen Abgaben als eine Patent- (Gewerbe) Steuer von höchstens 12 fl. (nebst 28 Zusatzprozent) jährlich entrichten sollen.

In Erwiederung dessen sollen die niederländischen Unterthanen, welche, sei es für eigene Rechnung, sei es für Rechnung eines niederländischen Hauses, im Zollverein reisen, für Betreibung ihres Geschäftes keine andern Abgaben als ein Patent- (Gewerbe-) Steuer von höchstens 8 Rchsthlr. jährlich in jedem Zollvereinsstaate entrichten, sofern nicht die zur Zeit des Vertragsabschlusses für die niederländischen Unterthanen bestehende gesetzliche Patent- (Gewerbe-) Steuer weniger beträgt.

Zur Ausführung dieser Verabredung hat eine nähere Verständigung mit der königlich niederländischen Regierung über die Form der Gewerbelegitimationszeugnisse auf Grund deren die Gewerbscheine (Patente) zu den verabredeten ermäßigten Sätzen ertheilt werden sollen, sowie über die Form dieser letzteren Urkunden selbst stattgefunden.

Hiernach haben die Angehörigen der Zollvereinsstaaten, welche zur Betreibung ihres Geschäfts in den Niederlanden die Ertheilung eines Patents zu den im erwähnten Art. 24 bezeichneten ermäßigten Steuersatze nachsuchen wollen, Legitimationen in derselben Fassung beizubringen, wie solche für den betreffenden Verkehr zwischen den Zollvereinsstaaten vereinbart worden und als Beilage zu der Verordnung vom 26. November 1835 (Reg.-Bl. S. 427 ff.) Formular 2 und 3 mitgetheilt worden sind.

Die Patente, welche ihnen in den Niederlanden ertheilt werden, erhalten dieselbe Fassung, wie die Patente der eigenen niederländischen Unterthanen.

Niederländische Unterthanen, welche im Großherzogthum Einkäufe für den Bedarf ihres Geschäftes machen, oder Bestellungen aufsuchen wollen, haben ein Zeugniß in der Form beizubringen, wie solche das in holländischer Sprache beigedruckte Muster ergibt.

Auf Grund eines solchen Zeugnisses ist ihnen der Gewerbschein nach dem Formular 1—Beilage zu der gedachten höchsten Verordnung, wie den Handelsreisenden aus den Zollvereinsstaaten auszufertigen nur mit dem Unterschiede, daß derselbe nicht steuerfrei, sondern zu dem Satze von 11 fl. zu ertheilen ist.

In den gesetzlichen Vorschriften über die Ertheilung von Gewerbescheinen an Ausländer überhaupt wird durch die bezügliche Verabredung hinsichtlich der niederländischen Unterthanen nichts geändert.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Freiburg, den 22. September 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Kirchgeßner.

Verklaring

Koningryk der Nederlanden

Provincie

De Burgemeester van de gemeente
verklaart, dat de Heer,
wonende alhier, het beroep uitoefend van

Gemeente

Koopman of fabrykant in
onder de firma van of
handelreiziger voor den Heer N.N. Koopman of fabrykant in
te handelende
onder de firma van
en dat gezegde N.N. mitsdien met betrekking tot het regt van patent, in de Staten van het Tolverbond, de gunstige bepalingen kan inroepen van Art. 24 van het tractaat van handel en Scheepvaart de 31. December 1851 tuschen de Nederlanden en de Staten van het Tolverbond gesloten.

Signalement van den Heer N.N.

Deze verklaaring geldt voor den tyd van twaalf maanden ingegaan met den 1. Mei 185

Handteekening.

Gedaan te den 18
(Zegel der Gemeente.) De Burgemeester voornoemd.

Nr. 19,919. Durch Erlaß Großh. Justizministeriums vom 22. September d. J. Nr. 9257 ist dem Assistenten Jäger unter Ernennung zum provisorischen Notar der Notariatsdistrikt Rickenbach übertragen worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg, den 28. September 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Föhrenbach. v. Andlaw.

Die Festsetzung der Gebühren für die Mitglieder der Feuerschaukommission betreffend.

Nr. 20,529. Das Großh. Ministerium des Innern hat sich veranlaßt gefunden, unter Aufhebung seiner Verfügung vom 11. Jänner 1848 Nr. 283 (Verord.-Blatt vom gleichen Jahr Nr. 2) durch Entschließung vom 7. September d. J. Nr. 12,795/96 die Gebühren für die, mit der Feuerschau beauftragten Sachverständigen folgendermaßen zu bestimmen:

1) Der Feuerschauer aus einer Stadt von mehr als 5000 Seelen erhält im Wohnort und im Umkreis von weniger als einer Stunde von demselben per Tag 2 fl. 42 kr.

2) Derselbe außerhalb seines Wohnorts bei größerer Entfernung per Tag 4 fl.

3) Ein Feuerschauer vom Lande oder aus einer Stadt unter 5000 Seelen erhält in seinem Wohnort und im Umkreis von weniger als einer Stunde von demselben per Tag 2 fl.

4) Derselbe außerhalb seines Wohnorts bei größerer Entfernung 3 fl.

Die Gebühr für das zur Feuerschau beigegebene Gemeinderathsmitglied ist nach den deßfallsigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes und den darüber erlassenen Vollzugsverordnungen zu bemessen.

In Bezug auf die Zahl der Mitglieder der Feuerschaukommission verbleibt es bei der Bestimmung der hohen Entschließung Großh. Ministeriums des Innern vom 9. Juni 1846 Nr. 8138 — den Großh. Bezirksämtern unterm 23. Juni gleichen Jahres Nr. 13,603 eröffnet — nach welcher es in der Regel, und wo nicht bereits spezielle abändernde Verfügung getroffen ist, genügt, wenn die Feuerschaukommission aus einem Mitglied des Gemeinderaths des betreffenden Orts, und aus einem nicht blos für einen Ort, sondern für einen nach Umständen größern oder kleinern Bezirk durch das Bezirksamt zu ernennenden und verpflichtenden Sachverständigen zusammengesetzt wird.

Freiburg, den 5. Oktober 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. v. Andlaw.

Die Rekurse in Verwaltungs- und Polizeisachen betreffend.

Nr. 20,129. Nach §. 5 der Rekursordnung vom 14. März 1833 Reg.-Bl. Nr. 13 hat die Anzeige und Ausführung des Rekurses gegen amtliche Verfügungen in Verwaltungs- und Polizeisachen bei den Aemtern selbst zu geschehen. Dennoch und ungeachtet der diesseitigen Verwarnung vom 23. Dezember 1845, Verord.-Bl. von 1846 Nr. 1 kommen noch häufig Rekursanzeigen und Ausführungen unmittelbar dahier ein, wodurch nicht nur zwecklose Geschäfts- und Kostenvermehrung, sondern auch eine Verzögerung der Erledigung dieser Angelegenheiten entsteht.

Man wird deßhalb künftig derartige unmittelbar hier einkommende Schriftsätze nicht mehr berücksichtigen, sondern unfehlbar jedesmal lediglich zurückgeben, was man andurch zur Warnung vor den, den Betheiligten hieraus, und namentlich aus der Versäumung der Rekursfristen zugehenden Nachtheilen bekannt macht.

Freiburg, den 29. September 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Ekert.

Nr. 20,228. Nach einer durch Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten hierher gelangten Mittheilung des Großh. Generalkonsulats zu New-York sind in dem Dienst der Vereinigten Staaten in dem Krieg gegen Merico mehrere, angeblich Angehörige des Großherzogthums Baden gefallen, welche noch rückständigen Sold und Landanweisungen zu Gut haben. Den Erben derselben könnte nach jener Mittheilung zu diesem Guthaben verholfen werden.

Indem man nachstehend ein Verzeichniß dieser Verstorbenen beifügt, bringt man dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Erbberechtigte von hier aus durch das betreffende Bezirksamt die erforderliche Belehrung erhalten können, welche Schritte sie zur Ausfolgung jenes Guthabens zu thun haben.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist zugleich durch die Großh. Bezirksämter in die Amtsverkündungsblätter einrücken zu lassen, und sind die Bürgermeisterämter anzuweisen, solche noch speziell auf geeignete Weise in den einzelnen Gemeinden zu verkünden.

Freiburg, den 1. Oktober 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Ekert.

Verzeichniß der Gefallenen.

Jakob Nagel, früher in Baltimore wohnhaft.
Johann M. Kissner oder Kistner, Schuhmacher, alt 25 Jahre.
Johann Wyse, Weiß oder Weise, Schlächter, alt 31 Jahre.
Paul Ontlep (Ortlep) Schlächter, 33 Jahre alt.
Friedrich Schleißner.
Johann Gollinger.
Wilhelm Kuno.
Christian Roth, alt 25 Jahre.
Johann B. Ketchmann.
Joseph Mame (Maus) alt 25 Jahre.
Blasius Hanselmann.

Die Führung der Protokolle über die von den Gemeindeversammlungen und großen Bürgerausschüssen gefaßten Gemeindebeschlüsse betreffend.

Nr. 20,395. Nach §§. 21, 25 der Geschäftsordnung für die Gemeindeversammlungen und größern Ausschüsse vom 16. April 1833 Regbl. Nr. 17 soll über jeden Gegenstand, über welchen die versammelte Gemeinde, beziehungsweise der große Ausschuß, einen Beschluß zu fassen hat (§§. 10, 11 und 23, 24 des revidirten Gemeindegesetzes) ein besonderes Protokoll von dem Rathschreiber geführt, und es sollen von dem Letztern alle diese Protokolle alsbald nach stattgehabter Versammlung ununterbrochen nach einander in ein dazu eigens bestimmtes Buch eingetragen werden.

Diese Vorschriften werden jedoch häufig in keiner Beziehung beobachtet, indem vielmehr über die von der versammelten Gemeinde, beziehungsweise dem großen Ausschusse, in einer Tagfahrt über mehrere und verschiedene Gegenstände gepflogenen Berathungen und gefaßten Beschlüsse nicht selten nur ein Protokoll geführt, und dieses, sowie auch das über einen einzelnen Gegenstand besonders aufgenommene Gemeindeversammlungsprotokoll in das für die Gemeinderathsprotokolle bestimmte Buch eingetragen, oder eine Sammlung und Aufbewahrung der Protokolle über alle Gemeindebeschlüsse ganz vernachläßigt wird.

Da nun ein solches Verfahren einer geordneten Geschäftsführung bezüglich wichtiger Gegenstände der Gemeindeverwaltung nicht nur zuwider ist, sondern für letztere daraus leicht auch Nachtheile entstehen, so findet man sich veranlaßt, die Großh. Bezirksämter aufzufordern, anzuordnen und nachdrücklich darauf zu achten, daß in jeder dortigen Gemeinde die Protokolle über alle von der Gemeidversammlung und dem größern Ausschusse gefaßten Beschlüsse nach der obenerwähnten Vorschrift in ein dazu eigens bestimmtes Buch eingetragen werden, und daß diese Einrichtung jedenfalls mit dem künftigen Jahr in der Art eintreten muß, daß jedes der fraglichen Protokolle eine von Ziffer 1 beginnende und bis zum Jahresschluß fortlaufende Nummer des Eintrags in jenes Buch zu erhalten hat.

Die Großh. Aemter und Amtsrevisorate werden noch angewiesen, alsdann kein Protokoll über einen Gemeindebeschluß, welcher nicht die Nummer des Eintrags in das gedachte Buch trägt, mehr anzunehmen.

Freiburg, den 4. Oktober 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. vdt. Kupferschmitt.

Nr. 20,423. Das rühmliche Verhalten der Rheinschifffahrtswächter Andreas Dietrich, Martin Müsig, Augustin Offenburger und Johann Schlager auf der Schusterinsel bei der am 14. August d. J. vollbrachten Rettung eines französischen Brückenarbeiters aus augenscheinlicher Gefahr des Ertrinkens im Rheine wird hiermit öffentlich belobt, nachdem für diese brave und muthige Handlung durch Großh. Zolldirection den Genannten bereits eine Geldbelohnung gewährt worden ist. Freiburg, den 4. Oktober 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Ekert.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Beilage zum Verordnungsblatt Nr. 27 des Oberrheinkreises.

Die Vornahme der Weinlese betreffend.

Nr. 20,901. Da nach den gemachten Erfahrungen noch immer, aller Warnungen ungeachtet, zu früh mit der Weinlese begonnen und dadurch den intelligentern Landwirthen und dem Credite der Gegend unverdienter Schaden zugefügt wird, so sieht man sich veranlaßt, zum Schutze derer, die in Erwartung einer bessern Qualität ihre Trauben bis zu Erreichung vollständiger Reife und sohin länger hängen lassen wollen, als die Zeit zur allgemeinen Lese ortsgerichtlich bestimmt ist, hiermit anzuordnen:

Daß die Bürgermeisterämter gehalten seien, auf das Anstehen mehrerer Weinbergbesitzer den Weinbergschutz als allgemeine Gemarkungsmaßregel auf angemessene Zeit, die nöthigenfalls durch Experten zu bestimmen ist, fortdauern zu lassen.

Den Großh. Aemtern wird empfohlen den Vollzug dieser Anordnung in geeigneter Weise zu sichern und etwaige Renitenz von Seiten der Gemeindebeamten gebührend zu ahnden.

Freiburg, den 9. Oktober 1852.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Ekert.

Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis

Nro. 28. **Mittwoch den 27. Oktober** **1852.**

Bekanntmachungen.

Die von den Grenzaufsehern für ihre Hunde zu zahlende Taxe betreffend.

Nr. 20,747. Das Großh. Ministerium des Innern hat im Einverständniß mit Großh. Finanzministerium durch Erlaß vom 30. v. M. Nr. 13,737 ausgesprochen, daß die Grenzaufseher nicht unter die Kategorie der im Artikel 1. 6. des Gesetzes vom 20. Dezember 1848 — die Hundstaxe betr. — erwähnten Zollwächter gehören, daher keinen Anspruch auf die ermäßigte Taxe für ihre Hunde nach Art. 1 a. dieses Gesetzes machen können.

Dies wird zur Nachachtung bekannt gemacht.

Freiburg, den 8. Oktober 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Kirchgeßner.

Die Freizügigkeitsverhältnisse mit den nordamerikanischen Staaten betreffend.

Nr. 21,358. Das Großh. Justizministerium hat durch Erlaß vom 13. Oktober d. J. Nr. 9849 die Großh. Amtsrevisorate darauf aufmerksam gemacht, daß in den Vorlageberichten über durch das Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten nach den nordamerikanischen Staaten zu übermittelnde Fertigungen aus Erbtheilungen ausdrücklich zu bemerken ist, ob der in Nordamerika sich aufhaltende Erbe sein diesseitiges Staatsbürgerrecht aufgegeben oder verloren, oder ob er nur einen temporären Aufenthalt in jenem Lande genommen hat, und im erstern Falle, ob unter der berechneten Erbschaftsquote liegenschaftliches Vermögen mit in Ansatz gebracht worden sei oder nicht. Eine Ausnahme hievon tritt nur bei denjenigen erbberechtigten Personen ein, welche in Pensylvanien, Ohio oder Michigan ihre bürgerliche Niederlassung haben, indem die badischen Unterthanen den Bürgern jener Staaten in Bezug auf Rechte und Ansprüche an Erbschaften gleichgestellt sind, wobei vorkommenden Falls darauf zu sehen ist, daß der Erbberechtigte zur Zeit des Erbanfalls bereits in einem der genannten drei Staaten das Bürgerrecht erlangt hatte.

Zugleich sind auch die Großh. Amtsrevisorate daran errinnert worden, bei Ausfertigungen, welche durch Vermittlung des Großh. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zuzustellen sind, die Adressen jeweils möglichst vollständig anzugeben, bei kleineren Orten den Staat, Kreis, die Poststation oder den nächst gelegenen größern Ort, und bei Zustellungen in die größern Hauptstädte wo möglich Straße und Nummer des Hauses zu bezeichnen, auch in den Fällen, wo irgend ein Zweifel hierüber besteht, die Adresse in Briefen, Poststempeln auf Briefcouverts 2c. in Original dem gedachten Großh. Ministerium mit vorzulegen.

Hievon werden sämmtliche Großh. Aemter in Kenntniß gesetzt.

Freiburg, den 19. Oktober 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. v. Andlaw.

Die Feierlichkeiten bei der Eideserhebung betreffend.

Nr. 9122. Man findet sich veranlaßt, unter Bezug auf §. 553 der bürgerlichen Prozeßordnung und auf §. 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 1848 (Reg.-Bl. Nr. 81) hiermit im Einverständniß mit Großh. Ministerium des Innern anzuordnen:

1) Die Eideserhebung muß in einem besonders dazu bestimmten Zimmer oder, wo dieß ti

Räumlichkeiten nicht gestatten, zwar in der Amtsstube, in welcher die Requisiten ständig zu verwahren sind, und mit Aussetzung jeder andern Verhandlung geschehen.

2) Der Beamte hat dabei in seiner Amtstracht oder, wenn ausnahmsweise ein Angestellter, welcher nicht Staatsdiener ist, zu Eideserhebungen ermächtigt wurde, in schwarzem Frack und schwarzen Beinkleidern, die übrigen dabei anwesenden Bediensteten (Aktuar, Amtsdiener) aber in einer der Feierlichkeit angemessenen Kleidung zu erscheinen.

3) Der Eid wird vor einem schwarz behängten Tisch abgenommen, auf welchem sich bei Katholiken ein Kruzifix zwischen zwei brennenden Kerzen, bei Evangelischen ein Kruzifix mit einer Bibel befindet.

Bei Beeidigung von Israeliten ist eine in hebräischer Sprache gedruckte Bibel aufzulegen und darin der 11. Vers des 5. Buchs Moses aufzuschlagen, auf dessen Inhalt der Schwörende in der Ermahnung des Richters hinzuweisen ist.

Die Vorbereitung des Schwurtisches muß getroffen sein, ehe der Schwörende vorgerufen wird.

4) Wer sich in bürgerlichen Rechtssachen zum Haupt- oder Notheid vorbereiten läßt, ist verbunden, dem Geistlichen, bei welchem er sich zur Belehrung meldet, Abschrift des Urtheils, in welchem auf den Eid erkannt wurde, vorzulegen. In dem Zeugniß über die Belehrung wird der Einsichtsnahme des Urtheils gedacht.

5) Die Eideserhebung vor Collegialgerichten geschieht in der bisherigen Form.

Die Beobachtung der unter Glied 1 erwähnten Bestimmungen ist im Protokoll zu erwähnen.

Karlsruhe, den 18. September 1852.

Justizministerium.

Wechmar. Minet.

Die gegenseitige Verpflegung kranker Unterthanen zwischen Baden und Baselland betr.

Nr. 21,384. Nach Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 9. December 1828 Nr. 12,606 besteht zwischen dem Großherzogthum Baden und der Schweiz ein Uebereinkommen, nach welchem jeder Staat die vermögenslosen erkrankten Dienstboten oder Durchreisenden, welche dem andern Staate angehören, auf seine Kosten verpflegen und ärztlich behandeln lassen sollte.

Die Regierung von Basel-Landschaft hat nun in Betracht des allzugroßen Mißverhältnisses, nach welchem die beiden Staaten bei diesem Verfahren ökonomisch betheiligt werden, erklärt, dasselbe nicht länger fortdauern zu lassen, sondern den Ersatz für solche Arzt- und Verpflegungs-Kosten von der Heimathsbehörde des Erkrankten reclamiren zu wollen.

Da nach dieser Erklärung das bisherige Uebereinkommen mit dem Canton Basel-Land als aufgelöst zu betrachten ist, so ist von den diesseitigen Behörden künftig der Ersatz der Kosten für ärztliche Behandlung und Verpflegung der im Großherzogthum erkrankten armen Angehörigen des Cantons Basel-Landschaft an die Heimathgemeinde des Erkrankten anzufordern.

Dieß wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg, den 19. Oktober 1852.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. vdt. Kupferschmitt.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis

Nro. 30. Mittwoch den 24. November **1852.**

Bekanntmachungen.

Den Mißbrauch des Dienstsiegels betreffend.

Nr. 22,511. Da wiederholt die Wahrnehmung gemacht wurde, daß Stiftungsverwaltungen häufig ihre Privatcorrespondenz an öffentliche Behörden, namentlich wo es sich um Eintreibung von Zinsrückständen handelt und wo der säumige Schuldner die Kosten zu bezahlen hat, als herrschaftliche Dienstsache deklariren und mit dem Dienstsiegel verschlossen portofrei versenden, so sieht man sich veranlaßt, sämmtliche Großh. Pfarrämter und Stiftungsverwaltungen unter Hinweisung auf die Bekanntmachung Großh. katholischen Oberkirchenraths vom 20. Juli 1849 Nr. 16,489, Verord.-Blatt Nr. 10 Seite 34 wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß nur solche Schreiben, für welche, wenn ein Porto erhoben würde, die Staatskasse das Porto zu bezahlen hätte, als „D.-S." deklarirt und mit dem herrschaftlichen Dienstsiegel verschlossen werden dürfen.

Freiburg, den 5. November 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. v. Andlaw.

Den Vollzug der Pfändungen und die deßfallsigen Gebühren betreffend.

Nr. 10,444. Es ist die Frage gestellt worden, wie sich der Gerichtsvollzieher zu verhalten habe, wenn gegen einen Schuldner, nachdem bereits eine Pfändung von Fahrnissen oder von Früchten auf dem Halm bei ihm vorgenommen worden, vor der Versteigerung der gepfändeten Gegenstände nochmals eine Vollstreckung gleicher Art verfügt wird.

Sofern in einem solchen Falle eine weitere Pfändung wegen der neuen Forderung nicht nöthig ist, weil die früher gepfändeten Gegenstände nach ihrem Schätzungswerthe auch zur Deckung dieser Forderung hinreichen, oder sofern sie wegen Mangels weiterer pfändbarer Gegenstände nicht möglich ist, hat der Gerichtsvollzieher dem Schuldner den neuen Vollstreckungsbefehl mit der Eröffnung zuzustellen, daß die schon vorher, in Folge des zu bezeichnenden ältern Vollstreckungsbefehls, gepfändeten Fahrnisse (oder in Beschlag genommener Früchte) nunmehr auch zu Gunsten des neuen Gläubigers gepfändet seien und zu dessen Befriedigung verwendet werden sollen.

In dem Versteigerungsprotokoll ist auch der neuen Vollstreckungsverfügung zu erwähnen und bei Vertheilung des Erlöses gehörige Rücksicht darauf zu nehmen.

Bei einer neuen Beschlagnahme der Früchte auf dem Halm wird es auch außer den bezeichneten beiden Fällen häufig vorkommen, daß eine frühere Aufnahme der mit Früchten bewachsenen Güter benützt werden kann. In solchen Fällen ist von einer neuen Aufnahme der Güter Umgang zu nehmen und nur dem Schuldner die ordnungsmäßige Eröffnung (§. 94 der Dienstordnung) zu machen.

Für die gedachte Zustellung und Eröffnung ist dem Gerichtsvollzieher die Erhebung einer Gebühr von achtzehn Kreuzer, ohne Unterschied des Werthes der gepfändeten Gegenstände, gestattet.

Die Großherzoglichen Bezirksämter haben diese Verfügung den Gerichtsvollziehern besonders zu eröffnen und den Vollzug zu überwachen.

Karlsruhe, den 4. November 1852.

Justizministerium.

Wechmar.

Die Leitung des Auswanderungswesens betreffend.

Nr. 23,385. Da es öfters vorgekommen ist, daß Auswanderer, welche auf Gemeindekosten befördert werden, ohne alle Geldmittel in den amerikanischen Landungsplätzen anlangten, und dadurch

dem größten Elend preisgegeben waren, entweder, weil sie mit solchen Mitteln gar nicht, oder nicht zur Genüge versehen wurden, oder aber das Erhaltene schon auf der Hinreise verbrauchten, so hat die Großherzogl. Regierung des Unterrheinkreises desfallsige Bestimmungen getroffen, welche durch Entschließung Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 2. November d. J. Nr. 15,331 gutgeheißen und zur Erlassung einer ähnlichen Verordnung hierher mitgetheilt worden sind.

Hiernach wird verfügt:

1) Die Gemeinden, wenn sie Angehörige auf ihre Kosten auswandern lassen, sind gehalten, jedem Familienoberhaupt eine Unterstützung von 20 fl., außerdem jedem Familienglied, oder einzelnen Personen, eine solche von 10 fl. zu bestimmen.

2) Der Unternehmer muß sich in dem Ueberfahrtsvertrag verpflichten, dieses Unterstützungsgeld den Auswanderern am Orte der Ausschiffung in Amerika in Gegenwart des Großherzogl. badischen Consuls, oder, wenn ein solcher daselbst nicht ansässig wäre, vor einem Notar auszahlen zu lassen, und darüber der Gemeinde Bescheinigung beizubringen. Die Bezahlung der Akkordsumme ist in den Akkordbestimmungen von Vorlage dieser Bescheinigung abhängig zu machen.

3) Insolange diesen Bestimmungen nicht Genüge geleistet ist, hat das Amt die Erlaubniß zur Auswanderung zu versagen.

4) Die Agenten und Unteragenten haben Strafen und nach Gestalt der Sache nachdrücklicheres Einschreiten zu gewärtigen, wenn sie Verträge abschließen, in welchen für arme Auswanderer nicht in obiger Weise fürgesorgt ist.

Die Großherzogl. Aemter werden beauftragt, die Gemeinden hiernach in den Verkündigungsblättern noch besonders anzuweisen, und diese Bestimmungen den betreffenden Agenten speciell zu eröffnen. Freiburg, den 12. November 1852.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Ekert.

Die Beiträge für den Unterhalt vermögensloser Israeliten in der Heil- und Pflegeanstalt Illenau und in der Siechenanstalt betreffend.

Nr. 23,144. Damit in einzelnen Fällen bemessen werden kann, welche Beiträge für die Unterhaltung vermögensloser israelitischer Kranken in der Heil- und Pflegeanstalt Illenau oder in der Siechenanstalt in Anspruch zu nehmen sind, hat das Großh. Ministerium des Innern durch Erlaß vom 9. Oktober d. J. Nr. 15,157 angeordnet, daß die Großh. Bezirksämter künftig zu den Verhandlungen über die Aufnahme solcher Personen in eine dieser Anstalten außer den mit Verordnung vom 26. April 1850 Nr. 6747 vorgeschriebenen Notizen in Betreff der ökonomischen Lage der politischen Gemeinde nachfolgende weitere über die Verhältnisse der israelitischen Gemeinden erheben zu lassen haben, nämlich:

1) Wie viele Einwohner und wie viele Familien zählt die israelitische Gemeinde?

2) Wie viel betragen die Staatssteuer-Kapitalien der gesammten israelitischen Einwohnerschaft?

3) Wie hoch belaufen sich die für Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Gemeinde festgesetzten Schatzungskapitalien?

4) Der wie vielste Theil des Gesammtvermögens der einzelnen Beitragspflichtigen wurde bei der Rechnung der Umlagen zum Maaßstab (als Schatzungskapital) angenommen?

5) Welche Umlagen wurden in den letzten 3 Jahren
   a. von 100 fl. Schatzungskapital und
   b. vom Kopf (oder der Familie)
zur Bestreitung der Gemeinde- und Bezirksbedürfnisse erhoben?

6) Wird der Aufwand für die Unterstützung der Armen als Gemeinde- oder als Bezirkslast behandelt? Geschieht das letztere, so ist zugleich beizufügen, welcher Antheil des Aufwands von der Heimathsgemeinde des Kranken getragen wird, welche Gemeinden außerdem dem Bezirke angehören und in welcher ökonomischen Lage im Allgemeinen deren Einwohner sich befinden.

Sämmtliche Großh. Bezirksämter werden hiervon unter Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 8. Mai 1850 Nr. 9296, V. O. Bl. Nr. 9, Seite 37 zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt. Freiburg, den 16. November 1852.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. v. Andlaw.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis

Nro. 31. **Mittwoch den 1. Dezember** **1852.**

Bekanntmachungen.

Die Sustentationen für die Hinterbliebenen der niederen Diener betreffend.

Nr. 23,347. Seine Königliche Hoheit der Regent haben gnädigst zu genehmigen geruht, daß vom 1. November d. J. an auf die Dauer der nächsten zehn Jahre die nach §. 20 der Statuten für die Wittwenkasse der niedern Diener der Civilstaatsverwaltung bestimmten Sustentationen der Hinterbliebenen je um ein Viertel erhöht werden; was den Betreffenden hiemit eröffnet wird.

Freiburg, den 12. November 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Kirchgeßner.

Die gegenseitige Verpflegung von kranken Unterthanen zwischen Baden und Parma betr.

Nr. 23,637. Seine Königliche Hoheit der Regent haben mittelst höchster Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 23. Oktober d. J. Nr. 1403 zu genehmigen geruht, daß, so lange die Regierung des Herzogthums Parma die Reciprocität beobachtet,

1) allen Unterthanen des Herzogthums Parma, welche im Großherzogthum Baden von einer schweren oder gefährlichen Krankheit befallen werden, die ihre Verbringung in die Heimath nicht zuläßt, die nöthige Hülfe und Verpflegung so lange, bis sie entweder geheilt oder doch im Stande sind, nach Hause zurückzukehren, gewährt, im Falle des Ablebens aber dieselben beerdigt werden; ferner

2) daß die deßfallsigen Kosten auf eine öffentliche Kasse des Großherzogthums in denjenigen Fällen übernommen werden, wo weder die erkrankten Personen, noch ihre alimentationspflichtigen Verwandten hinreichendes Vermögen besitzen.

Sämmtliche Großh. Aemter werden hievon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Freiburg, den 16. November 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. v. Andlaw.

Den Vollzug der Pfändungen und die deßfallsigen Gebühren betreffend.

Nr. 11,137. Man hat wahrgenommen, daß Verschiedenheit der Ansichten darüber besteht, ob für die Zustellung von Vollstreckungsverfügungen eine Gebühr angesetzt werden dürfe, und sieht sich hierdurch zu folgender Erläuterung veranlaßt.

Die Zustellung des Vollstreckungsbefehls an den Schuldner bildet mit der Vornahme der Vollstreckung selbst eine einzige ununterbrochene Handlung (§§. 61, 62 der Dienstordnung). Daraus folgt, im Hinblick auf §. 17 der höchsten Verordnung vom 2. Juli v. J., daß für diese Zustellung an den Schuldner eine besondere Gebühr, neben der in §. 14 bestimmten Pfändungsgebühr, nicht gefordert werden darf.

Für die Uebersendung oder Behändigung des Vollstreckungsbefehls sammt Bericht über den Vollzug an den Gläubiger darf, nach Aehnlichkeit des §. 22, Absatz 2 der gedachten Verordnung, eine Gebühr von vier Kreuzern erhoben werden.

Die Behändigung geschieht, wenn der Gläubiger in einem andern Distrikt desselben Amtsbezirks wohnt, durch den Gerichtsvollzieher oder Gerichtsboten dieses Distrikts, welcher auch die gedachte Gebühr bezieht. Gläubigern, welche außerhalb des Amtsbezirks wohnen, ist die Mittheilung durch directe Uebersendung auf der Post zu machen.

Die dem Gericht zu erstattende Anzeige über den Vollzug der Pfändung ist eine Dienstverrichtung, für welche keine Gebühr angesetzt werden darf.

Die Großh. Bezirksämter haben diese Verfügung den Gerichtsvollziehern besonders zu eröffnen, und den Vollzug zu überwachen.

Karlsruhe, den 25. November 1852.

Justizministerium.
Wechmar.

Die Vorbereitung von Militärpersonen in den Militärhospitälern zur Prüfung als Wundarzneidiener betreffend.

Nr. 24,276. Das Großh. Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 10. November d. J. Nr. 15,777 verfügt, daß die Zulassung solcher Individuen zur Wundarzneidienerprüfung, welche sich die vorgeschriebenen Kenntnisse und Fertigkeiten während ihrer Dienste beim Militär in den Militärhospitälern erworben haben, durchaus keinem Anstande unterliege, jedoch rücksichtlich der Lehrzeit auch hier auf der Beobachtung der herkömmlichen Regel zu bestehen sei.

Dies wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg, den 23. November 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
Schaaff. v. Andlaw.

Die Waarenkontrole im Binnenlande betreffend.

Nr. 10,478. Mit Beziehung auf lit. c. der diesseitigen Verordnung vom 9. Dezember 1851 Nr. 11,021 (V. Bl. S. 85 und 86) und auf die Bekanntmachungen vom 20. Januar, 9. März und 4. Mai d. J. Nr. 779, 2500 und 4305 (V. Bl. S. 9—10, 22 und 33) werden die Großh. Zoll- und Steuerbehörden hiemit in Kenntniß gesetzt, daß nach einer indessen weiter eingelaufenen Nachricht die auf die Waarenkontrole im Binnenlande bezüglichen Vorschriften (§ 93—97 der Zollordnung) auch in den Hohenzollernschen Landen hinsichtlich des Weins und Branntweins noch ferner in Anwendung bleiben.

Carlsruhe, den 26. November 1852.

Die Zolldirektion.
Kirchgeßner. vdt. Bermeitinger.

Die Uebertragung des mit der katholischen Bezirksschulvisitatur verbundenen landesherrlichen Dekanats des Landamtbezirks Freiburg an Pfarrer Heinrich Hoch in Wittnau betr.

Nr. 23,676. Dem Pfarrer Heinrich Hoch in Wittnau ist das mit der katholischen Bezirksschulvisitatur verbundene landesherrliche Dekanat des Landamtsbezirks Freiburg übertragen worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg, den 16. November 1852.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
Schaaff. vdt. Kupferschmitt.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis

Nro. 32. Mittwoch den 15. Dezember 1852.

Bekanntmachungen.

Das Verfahren bei Eideserhebungen betreffend.

Nr. 11,296—98. In Absatz 3 der diesseitigen Verfügung vom 18. September d. J. Nr. 9122 ist zu berichtigen, daß es statt „der 11. Vers des 5. Buches Moses“ heißen soll: der 11. Vers des 5. Kapitels im 5. Buch Moses.

Karlsruhe, den 29. November 1852.

Justizministerium.
Wechmar. Minet.

Die Berichtigung der Gebühren der Gerichtsvollzieher betreffend.

Nr. 11,338. Auf die hieher gerichtete Anfrage, wer im Falle eines Einhalts mit der Vollstreckung die bis dahin erwachsenen Gebühren des Gerichtsvollziehers zu bestreiten habe, wird hiemit die Erläuterung gegeben:

Die Gebühren des Gerichtsvollziehers für die bis zu erfolgendem Einhalte mit der Pfändung bereits vorgenommenen Verrichtungen hat in jedem Falle der Schuldner zu berichtigen, gegen welchen die Pfändung für Hauptforderung und Kosten verfügt war. Es macht keinen Unterschied, ob der Einhalt auf den Grund einer vom Schuldner beigebrachten Urkunde über erfolgte Befriedigung des Gläubigers, oder über dessen Einwilligung in den Einhalt erfolgt, oder ob solcher von dem Richter geboten wird; nur bleibt im letztern Falle dem Richter die Entscheidung darüber, wer die Kosten definitiv zu tragen habe, vorbehalten.

Weigert der Schuldner die Zahlung der Gebühren, so hat der Gerichtsvollzieher, ohne einer weitern richterlichen Ermächtigung zu bedürfen, die Pfändung für deren Betrag vorzunehmen, und die gepfändeten Gegenstände, jedoch mit möglichster Kostenersparung (§. 78 der Dienstordg.), zu versteigern.

Nur in dem einzigen Falle, wenn keine pfändbaren Fahrnisse vorgefunden werden, ist der Kläger zur vorschüßlichen Berichtigung der Gebühren verbunden. Weigert er dieselbe, so muß, weil gegen ihn die Pfändung noch nicht verfügt ist, der Gerichtsvollzieher nach §. 26 der Verordnung vom 2. Juli v. J. sich an das Gericht behufs weiterer Zahlungshilfe wenden.

Die Großherzoglichen Bezirksämter haben dies ihren Gerichtsvollziehern zur Nachachtung zu eröffnen.

Karlsruhe, den 30. November 1852.

Justizministerium.
Wechmar.

Die Eintheilung der Sträflinge in die Strafanstalten betreffend.

Nr. 6271. Sämmtlichen Aemtern des diesseitigen Kreises wird zur Nachachtung bekannt gemacht, daß in Gemäßheit Erlasses des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 2. d. M. Nr. 11,401 sämmtliche zu Arbeitshausstrafe verurtheilten Personen männlichen Geschlechts, sofern sie dem diesseitigen Kreise angehören, vom 1. Jänner 1853 an in das Arbeitshaus zu Freiburg abzuliefern sind.

Freiburg, den 11. Dezember 1852.

Großh. Hofgericht des Oberrheinkreises.
Litschgi. Blaile.

Die Zulassung zum Meisterrecht betreffend.

Nr. 25,241. Das Großh. Ministerium des Innern hat durch hohen Erlaß vom 16. v. M. Nr. 16,053 ausgesprochen:

„Im Allgemeinen erscheint es ganz angemessen, daß Männer vor zurückgelegtem 25. Lebensjahr weder das Bürgerrecht, noch das Meisterrecht ausüben.

Liegt aber ein Fall vor, in welchem der Gemeinderath und Ausschuß beabsichtigt, auf den Grund der §§. 14 a oder 21 des Bürgerrechtgesetzes den Antritt des angeborenen Bürgerrechtes, oder die Bürgeraufnahme vor zurückgelegtem 25. Lebensjahr zu gestatten, und in welchem die Ertheilung der Staatsgenehmigung hiezu begründet erscheint, so kann auch die Zulassung zur Fertigung des Meisterstücks und die Meisterannahme vor zurückgelegtem 25. Lebensjahr für den Fall ausgesprochen werden, daß die Nachsichtsertheilung für den Antritt des Bürgerrechts wirklich erfolgt.“

Dies wird hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Freiburg, den 3. Dezember 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
V. V. d. D.
Der vorsitzende Rath.
Rombride. Kirchgeßner.

Das Verfahren bei Eideserhebungen betreffend.

Nr. 11,682—83. Die Großh. Bezirksämter werden benachrichtigt, daß für die Eideserhebungen bei Israeliten der Pentateuch (die 5 Bücher Moses) anzuschaffen und schwarz einzubinden ist. — Die von Großherzoglichem Oberrath empfohlene Ausgabe ist von Löwenstein in Rödelheim bei Lahrberger und Comp. von 1847 und kann von Bielefeld in Karlsruhe um 40 Kreuzer bezogen werden.

Karlsruhe, den 10. Dezember 1852.

Justizministerium.
Wechmar.

Die Aufstellung der Sanitätsdiener-Tabelle betreffend.

Nr. 3428. An sämmtliche Großh. Physikate.

Zum Behufe genauer, richtiger Ermittelung des Lebensalters der verschiedenen Sanitätspersonen des Landes werden die Physikate andurch beauftragt, künftig bei Aufstellung obengenannter Tabelle in die Rubrik „das Alter betreffend“ anstatt wie bisher die Lebensjahre, nunmehr den Tag und das Jahr der Geburt des Betreffenden einzutragen, und damit schon bei Vorlage dieser Tabelle für das laufende Jahr zu beginnen.

Karlsruhe, den 9. Dezember 1852.

Großh. Sanitätskommission.
Dr. Bils. vdt. Hamburger.

Den Anspruch der Lokal- beziehungsweise Amtsverkündigungsblätter auf Insertionsgebühren für die amtlichen Inserate betreffend.

Nr. 24,547. Theils nach schon bisher bestandener Uebung, theils in Folge neuerlicher Bestimmung sind in die oben bezeichneten Blätter alle Insertionen in landesherrlichen oder herrschaftlichen Angelegenheiten, deren Einrückung von Amtswegen begehrt wird, oder auch wegen Privatpersonen, welche zahlungsunfähig sind, wie in gleicher Weise durch Ziff. 5 der Verordnung vom 6. April 1819, Reg.-Bl. Nr. 14 für die Kreisanzeigeblätter vorgeschrieben ist, unentgeldlich aufzunehmen. Unter herrschaftlichen sind namentlich die fiskalischen Angelegenheiten zu verstehen, und sind daher auch für Bekanntmachungen der Großh. Finanz- oder Forstbehörden im fiskalischen Interesse keine Insertionsgebühren zu bezahlen.

Dies wird zur Bemessung für die betreffenden Behörden hiemit bekannt gemacht.

Freiburg, den 26. November 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
Schaaff. vdt. Kupferschmitt.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis

Nro. 33. Samstag den 25. Dezember 1852.

Bekanntmachungen.

Die Formulare für Einträge in die bürgerlichen Standesbücher betreffend.

Nr. 11,893–95. In Bezug auf die mit Verfügung vom 30. Juli d. J. Nr. 7372 erlassene Bekanntmachung von Musterformularien sind mehrere Anfragen gemacht worden, welche in Nachstehendem verbeschieden werden:

I. Im Allgemeinen:

1) Nach einer Bekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern vom 13. März 1835 Nr. 2375 ist es hinreichend, wenn der Standesbeamte mit seinem Familiennamen unterzeichnet; die Angabe des Taufnamens ist nicht durchaus erforderlich.

2) Wo in den Formularien die Confession nicht angegeben wurde, ist angenommen, daß der Geborene, Verehelichte oder Verstorbene der Confession des Geistlichen angehört, welcher das Standesbuch führt. — In andern Fällen hat die Angabe zu erfolgen.

3) Statt des Ausdrucks „katholischer (oder evangelisch-protestantischer) Religion“ bedient man sich besser des Ausdrucks „katholischer (evangelisch-protestantischer) Confession“ (Glaubensbekenntnisses).

II. Geburtsbuch-Einträge.

4) In Nr. 2 der Formulare ist nur darum neben dem Ort der Geburt auch derjenige der Taufe besonders angegeben, weil in dem dort bezeichneten Fall beide Orte verschieden waren.

5) In Nr. 6 der Formulare muß nach den Worten „den dritten Juli“ noch eingeschaltet werden“ Morgens 8 Uhr“ — Die Angabe der Stunde der Geburt darf nie fehlen.

6) Die Angabe des Geburtsortes der Eltern des im Geburtsbuch eingetragenen Kindes (Nr. 6 des Formulars) neben dem Wohnort ist unwesentlich.

7) Die Benennung der Eltern eines Pathen fällt in der Regel weg. — Die Angabe derselben im Formular Nr. 4 erfolgte, weil die Pathin ein lediges Mädchen ist, zur näheren Bezeichnung.

III. Ehebuch.

8) In Nr. 1 des Formulars ist nach dem Namen des Zeugen Herrmann Weiß durch einen Druckfehler das Wort „hiesiger“ ausgelassen.

9) In Nr. 3 ist nach „5. August 1818“ einzuschalten „Bürger und — —

10) Die Angabe des Geburtsortes der Braut in Nr. 1 des Formulars ist unwesentlich.

IV. Todtenbuch.

11) Das Alter der Verstorbenen ist (§. 15 der landesherrlichen Verordnung vom 29. Mai 1811) so weit man bestimmt oder ungefähr davon Nachricht erhalten kann, anzugeben, also wo thunlich, nicht nur nach Jahren, sondern auch nach Monaten und Tagen.

12) Die Eltern eines Verstorbenen sowie der allenfalls noch lebende oder verstorbene Ehegatte sind mit Vor- und Geschlechtsnamen, Wohnort und Gewerb im Eintrag zu bezeichnen, so weit sie erforscht werden können. Karlsruhe, den 15. Dezember 1852.

Justizministerium

Wechmar. Minet.

Die weltliche Feier der Sonn- und Feiertage betreffend.

Nr. 25,749. Das Großh. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 4. Dezember 1852. Nr. 17,006 die Bestimmung über das Schließen der Kaufläden an Sonn- und Feiertagen dahin erläutert, daß den Bäckern und Metzgern der Verkauf, nicht aber das öffentliche Auslegen ihrer Waaren auch während der Dauer des Vormittagsgottesdienstes an Sonn- und Feiertagen zu gestatten sey.

Dies wird bezüglich auf diesseitige Bekanntmachung vom 26. März d. J. Nr. 6573, Verord.-Bl. Nr. 7, zugleich zur Beachtung von Seiten der Großh. Aemter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Freiburg, den 10. Dezember 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
Schaaff. Ekert.

Die Wiederbesetzung des landesherrlichen Dekanats Triberg betreffend.

Nr. 25,733. Das katholische landesherrliche Dekanat und die Bezirksschulvisitatur Triberg ist dem Pfarrer Josef Beck in Triberg übertragen worden, was man andurch zur öffentlichen Kenntniß bringt. Freiburg, den 10. Dezember 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
Schaaff. Ekert.

Die Prüfung der Aktuariats-Inzipienten im Spätjahr 1852 betreffend.

Nr. 25,480/84. In Folge ordnungsmäßig erstandener Prüfung sind

Ignaz Mangold von Säckingen,
Friedrich Linder von Binzen,
Johann Marx von Schindeln,
Christian Rufmich von Freiburg,
Wilhelm Wihler von St. Georgen,

unter die Zahl der Amtsaktuare aufgenommen worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Freiburg, den 7. Dezember 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
Schaaff. vdt. Kupferschmitt.

Die Zustellung richterlicher Verfügungen an Sträflinge betreffend.

Nr. 11,339. Um einerseits die Störungen zu vermeiden, welche nothwendig entstehen, wenn Zustellungen gerichtlicher Verfügungen an Sträflinge durch die gewöhnlichen Gerichtsboten geschehen, und um anderseits den gesetzlichen Bestimmungen zu genügen, wonach alle gerichtlichen Zustellungen durch einen verpflichteten Gerichtsboten vorzunehmen sind,

in der ferneren Absicht, anderweite Eröffnungen, welche Sträflingen zu machen sind, auf die möglichst einfache und mit der Hausordnung der Strafanstalten verträgliche Art zu bewirken,

sieht man sich zu folgenden Bestimmungen veranlaßt:

1) Die Besorgung der Zustellungen gerichtlicher Verfügungen an Strafgefangene in einem Zucht- oder Arbeitshause wird den Oberaufsehern dieser Anstalten, welche zu diesem Zwecke als Gerichtsboten zu verpflichten sind, übertragen; in Bezug auf das Weiber-Zucht- und Arbeitshaus hat dieses Geschäft der Oberaufseher des Männer-Zucht- und Arbeitshauses in Bruchsal zu besorgen.
2) Die Behörden, welche im Falle sind, derartige Zustellungen an einen Sträfling zu veranlassen, haben die betreffende Urkunde an die Verwaltung der Strafanstalt zu senden, welche den Oberaufseher mit der Zustellung beauftragen, und den requirirenden Behörden die Zustellungsscheine übersenden wird;
besondere Begleitungsschreiben sind für beiderlei Sendungen nicht erforderlich.
3) Die Oberaufseher haben die Zustellungen und die deßfallsigen Beurkundungen nach den für die Gerichtsboten bestehenden Vorschriften zu besorgen; Gebühren haben sie dafür nicht zu beziehen, die Impressen zu den Tagebüchern und den Zustellungsscheinen werden ihnen dagegen von den Strafanstaltsverwaltungen gestellt.
4) Eröffnung an Sträflinge oder Vernehmungen derselben, welche nicht nach ihrer Beschaffenheit oder nach besonderer gesetzlicher Vorschrift nothwendig durch einen richterlichen Beamten geschehen müssen, sind durch die betreffende Strafanstaltsverwaltung vorzunehmen; sofern solche aber durch einen Gerichtsbeamten vorgenommen werden müssen, ist jedenfalls die Verwaltung von dem Gegenstande derselben vorher in Kenntniß zu setzen.

Karlsruhe, den 30. November 1852.

Justizministerium.
Wechmar.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Register

zum Verordnungs-Blatt pro 1852.

Bemerkung: 1) Die Seitenzahlen 27 und 28, 69 und 70 und 85 und 86 kommen zweimal vor. Man hat daher die Seitenzahl in den Nummern 9, 22 und 28 durch den Zusatz a (27 a ꝛc.) bezeichnet. 2) Die in Parenthese eingeschlossenen Zahlen bedeuten die Blattnummern, die andern die Seitenzahlen.

I. Sachregister.

A.

Abschriften, Ausfertigung der — von Amtsrevisoratsurkunden . . . . . (9) 28 a.
Abwesenheitsverfahren gegen Pflichtige der außerordentl. Conscription pro 1849 (8) 28
Actuare, Besuch der Jagd durch . . (20) 67
Aktuariatsincipienten, deren Prüfung (10. 31) 30. 90
Aerzte, deren Forderungen an zahlungsunfähige Kranke (8) 27
Akten-Vertilgung (Forstfrevelthätigungs-) (1) 4
Amtskassen, deren Befugniß zur Fristgestattung für die von ihnen betriebenen Ersatzposten . . . . . . (24) 75
Amtsdiener, Monturaversen der . . (25) 77
Amtsrevisorate, Dienstübergabe bei . (19) 64
— Hauptgebührenbuchsführung der . (17) 55
Amtsrevisoratsgehilfen, Geschäftskreis der (8) 27
— Urkunden, Ausfertigung von . (9) 28 a.
Anstellungsprüfung der Volksschulkandidaten (16) 50
Antiquare, Ankauf von Büchern durch die von Schülern . . . . . . (17) 53
Antritt des Bürgerrechts als Bedingung der Heirathserlaubniß (1) 3
Anweisung von Zeugengebühren außerhalb des Amtssitzes . . . . . (1) 2
Anzeigen und Verhaftungen durch die Gendarmerie . . . . . . (12) 39
Appellationsverhandlungen bei den Untergerichten, insbesondere die Dekretur der deßfalls erwachsenen Kosten . (6) 19
Apotheker, deren Forderungen an zahlungsunfähige Kranke . . . . . (8) 27
Armenbad s. Freibad.
Arretirgebühren . . . . . . (16) 51
Assistenten, deren Gebührenbezüge . . (9) 27 a.
Aufenthalt der Gängler . . . . (1) 4
Aufsicht, polizeiliche über die Gängler ebda.
— über die Gemeindeverwaltung, hier über die Rechnungsabhör . . . (1) 1
— polizeiliche, Stellung von Verbrechern unter die . . . . . (20. 23) 68. 73
Ausfertigung der Zahlungsbefehle, Liquiderkenntnisse und Vollstreckungsverfügungen . . . . (17) 56
Ausland, die im Krieg gegen Mexico gefallenen Staatsangehörigen . . (27) 83
— Freizügigkeitsverhältnisse mit den nordamerikanischen Staaten . . . (28) 85 a.
Ausländer, Hausirer, Sportelansätze für . (1) 4
— — mit gewöhnlichen Landesprodukten (21) 70
— Tragen von Waffen durch . . (22) 69 a.
Ausländer, Verpflegung kranker (28. 31) 86 a. 91
— Ersatz der Leichenkosten von . . (13) 44
Ausschuß, Wahl der Mitglieder des kleinen, in zusammengesetzten Gemeinden . (21) 69
Auswanderer, Concession zur Beförderung von, durch die „Vereinigung“ . . (18) 60
Auswanderungswesen, Leitung des . . (30) 89

B.

Baulastenablösungskapitalien, deren Verwaltung, insbesondere Dekreturbefugniß für Ausgaben auf Baureparaturen . . . . . . (21) 69
Bauwesen . . . . (1) 1
Beerdigungskosten armer Ausländer (Württemberger) . . . . . . (13) 44
Beglaubigung von Urkunden zum Gebrauch im Ausland (6) 20
— der Heimathscheine ausländischer Dienstboten . . . . (17) 53
Belobung mehrerer Rheinschifffahrtswächter (27) 84
Betreibung der Untersuchungskosten durch die Amtskassen . . (13. 26. 29) 42. 80. 88
Beweisverfügungen, Sportulirung der . (5) 18
Blindeninstitut, Aufnahme von Zöglingen in das . . . . (18) 60
Bücher, Ankauf derselben von Schülern . (17) 53
Bürgerrecht, als Bedingung der Heirathserlaubniß . . . . . . (1) 3
Bürgerschulen höhere, Aufstellung der Voranschläge für dieselben . . (17. 24) 55. 76

C.

Camphin, Aufbewahrung und Verkauf desselben . . . . (4) 15
Cautionen in Straffachen, Erhebung und Verrechnung verfallener . . . (6) 20
Cautionsleistung der Lokalstiftungsverrechner (13) 41
Commandozulagen der Gendarmerie . (6) 19
Conscription, außerordentliche für 1849 . (8) 28
— für 1853, Vorarbeiten für dieselbe . (16) 52
Constitutionszeugnisse, siehe Gesundheitszeugnisse.

D.

Dammbaukosten, deren Umlegung . . (26) 80
Dekretur der bei den Appellationsverhandlungen der Untergerichte erwachsenen Kosten . . . . (6) 19
Dekretur der Untersuchungskosten . . (24) 75
Dekreturbefugniß der Stiftungsvorstände resp. Kirchengemeinderäthe bei Ausgaben auf Baureparaturen . . (21) 69

Diäten der besoldeten Rechtspraktikanten (2) 8
Dienstboten und Durchreisende, Verpflegung armer aus dem Canton Basellandschaft (28) 86 a.
— Reiseausweise für (14) 46
— Legalisirung der Heimathscheine ausländischer (17) 53
Dienstprüfung der Volksschulkandidaten (4) 15
Dienstsiegel, dessen Mißbrauch (30) 89
Dienstübergabe bei Amtsrevisoraten (19) 64
Distrikte der Gerichtsboten und Gerichtsvollzieher, Bestimmung der (3. 4) 10. 16

E.

Eideserhebungen, Feierlichkeiten bei (28. 32) 85 a. 93. 94
Einlösung der Schweizermünzen (7) 22
Einrückungsgebühren in Vollstreckungssachen (6) 20
— der Amtsverkündigungs-Blätter (32) 94
Einstandsverträge, deren Vermittlung durch Großherzogl. Kriegsministerium (4) 14
Entschlagung der Erbschaft und
— der Gütergemeinschaft, Erklärung hierüber und Eintrag (15) 47
Erbschaftsantretung und Entschlagung (15) 47
Ergebniß der Feldfrüchte im Jahr 1851 (1) 2
Erkundigungsbogen über das Vermögen von Inkulpaten (2) 8

F.

Fanggebühren, deren Beantragung durch die Aemter (16) 51
Feier, die weltliche, der Sonn- und Festtage (7. 7. 12. 33) 21. 24. 40. 95
Feldfrüchte, deren Ergebniß im Jahr 1851 (1) 2
Feldpolizei, deren Handhabung (18) 57
Festnehmung durch die Gendarmerie (12) 39
Feuereimer, deren Aufbewahrung (4) 13
Feuerlöschrequisite und
Feuerschau, deren Vornahme (4) 13
Feuerschaukommission, Gebühren ihrer Mitglieder (27) 82
Feuerversicherungsanstalt für Gebäude, Umlagen der Beiträge für die (7) 24
— — — Vollzug des Gesetzes über die (8) 25
Findlinge, deren Unterstützung (12) 40
Forderungen und
Forderungszettel der Gefangenwärter in militärgerichtlichen Untersuchungen (2) 7
Forstfrevelthätigungsakten, deren Vertilgung (1) 4
Forstfrevler, deren Vorführung durch Gendarmen (8. 11) 27. 37
Freibad zu Baden, Gesuche um Aufnahme in das (7) 23
— Verpflegung in dem (9) 31
Freiburg, Besetzung des kathol. Dekanats und der Bezirksschulvisitatur des Landamts (31) 92
Freizügigkeitsverhältnisse mit den nordamerikanischen Staaten (28) 85 a.
Fremde, Besitz und Tragen von Waffen der (22) 69 a.

G.

Gas und Camphin, dessen Aufbewahrung und Verkauf (4) 15
Gebührenbezüge der Notare und Assistenten (9) 27 a.
— Buchführung der Amtsrevisorate (17) 55
Gebührenbücher der Vollstreckungsbeamten (9) 31
Gebühren der Vollstreckungsbeamten (13) 43
Gebührenansätze der Notare und Assistenten in Vollstreckungssachen, deren Prüfung (16) 50
Gebühren der Gerichtsvollzieher für Pfändungen von Früchten auf dem Halm (20) 68
— der Gerichtsvollzieher bei Pfändungen (30. 31. 32) 89. 91. 93
— — — für Zustellungen in Strafsachen (16) 49
— der Gefangenwärter für Heizung der Gefängnisse (29) 88
— — — bei Arreststrafen von Gendarmen (2) 7
— der Mitglieder der Feuerschaukommission (27) 82
— der Steuererheber für Einzug von Untersuchungs- und Straferstehungskosten (26. 29) 80. 88
Gefängnißgebühren s. Gebühren.
Gefangenenkost, Lieferung besserer, als der gewöhnlichen an Untersuchungsgefangene (8) 26
Gefangenwärter, der. Gebühren s. Gebühren.
— Monturaversen der (25) 77
Geheimmittel, deren Verkauf und Ankündigung (2) 8
Geldstrafen, Erhebung der in gerichtlichen Untersuchungen erkannten (25) 77
Gelehrtenschulen, Voranschläge für die (17. 24) 55. 76
Gemeinden, Aufsicht über deren Verwaltung (1) 1
— Wahl der Mitglieder des kleinen Ausschusses in zusammengesetzten (21) 69
Gemeindebeschlüsse, Führung der Protokolle über die (27) 84
Gendarmen, Commandozulagen der (6) 19
— deren Verwendung zur Vorführung von Forstfrevlern (8. 11) 27. 37
— Gefängnißgebühren für Arreststrafen derselben (2) 7
Gendarmerie, Anzeigen und Verhaftungen durch die (12) 39
Gerichtsärzte, amtliche Stellung der, bei Legalfällen (18) 59
Gerichtsboten und Gerichtsvollzieher, Bestimmung ihrer Distrikte (3. 4) 10. 16
— — Erhebung des Portos durch die (17) 55
— und Zustellung der Amtsrevisoratsausfertigungen durch diese (11) 38
— und Gerichtsvollzieher, deren Gebühren s. Gebühren
Geschäftsbehandlung der Bezirksbauinspektionen, bezüglich der Anfertigung von Plänen und Ueberschlägen (1) 1
Geschäftstageb. cher der Aemter, deren Führung (11) 37
Gesundheitszeugnisse, deren Aufstellung bei Einlieferung von Sträflingen in die Strafanstalten (13) 43
Gewalthaber mehrerer Streitgenossen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, deren Ernennung (10) 33
— in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, deren Aufstellung (14) 45
Gewerbsleute, herumziehende, deren Beaufsichtigung (18) 57
Gewerbe, Zulassung zum Meisterrecht (32) 94
Grasnutzungen in Waldungen (9) 31
Grenzaufseher, die von ihren Hunden zu zahlende Taxe (28) 85 a.
Grenzach, Besetzung des Notariatsdistrikts (1) 4
Gütergemeinschaft, Erklärung über deren Entschlagung (15) 47

H.

Handel mit Pulver . . . . . (15) 48
— mit Taback und Cigarren . . . (21) 70
Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Zollverein und den Niederlanden (27) 81
Hauptgebührenbuchsführung der Amtsrevisorate . . . . (17) 55
Hausirbewilligung, Ansatz von Sporteln für (1) 4
Hausirer, Schwarzwälder, Paßbüchlein der (16) 51
— deren Beaufsichtigung . . . (18) 57
Hausirhandel mit Pulver . . . (15) 48
— der Ausländer mit gewöhnlichen Landesprodukten . . . . . . (21) 70
Heidelberg, Vereinigung des Stadt- und Landamtsrevisorats . . . . . (19) 64
Heil- und Pflegeanstalt Illenau, Beiträge für den Unterhalt vermögensloser Israeliten in der . . . . . (30) 90
Heimathscheine für Dienstboten und Taglöhner . . . . (14) 46
— ausländischer Dienstboten, deren Legalisation . . . . (17) 53
Heirathsbewilligungen, deren Ertheilung durch die Aemter . . . . . (1) 3
Hilfslehrer, deren Bedarf in den Volksschulen . . . . . . (3. 5) 10. 18
Hufbeschlagschmiede, deren Prüfung . . (26) 80
Hundstaxe der Grenzaufseher . . . (28) 85 a.

J.

Jagd, deren Besuch durch Scribenten . (20) 67
Jagden, Entschädigung für Wasser- . . (29) 87
Jestetten, Besetzung der Bezirksschulvisitatur (15) 48
Industrieausstellung in London (2) 7
Insertionsgebühren s. Einrückungsgebühren.
Israeliten, Beiträge für den Unterhalt vermögensloser, in der Heil- und Pflege-Anstalt Illenau und in der Siechen-Anstalt . . . . (30) 90

K.

Kamine, Reinigen und Ausbrennen derselben (4) 13
Kaminfeger,
Kaminfegerordnung, insbesondere die Entlassung der Kaminfeger s. auch Kamine. (11) 38
Kinder, uneheliche, deren Unterstützung . (12) 40
Kinzigwasserzoll, dessen Erhebung . . (22) 69 a.
Kosten in militärgerichtlichen Untersuchungen (2) 7
— für telegraphische Depeschen wegen Verfolgung von Verbrechern (16) 51
Kostendekretur bei Appellationsverhandlungen der Untergerichte . . . (6) 19
Kostenverzeichnisse in Untersuchungen (16. 24. 25) 49. 75. 77
Krankheitskosten Zahlungsunfähiger, deßfallsige Forderungen der Aerzte und Apotheker . . . . (8) 27
Krankheitskosten für Angehörige des Cantons Baselland . . . . (28) 86 a.
— für Angehörige des Herzogthums Parma (31) 91
Krätzkranke, Bestreitung der Kosten für Errichtung von Lokalen für die . . (17) 55
Krätzpulver, Spörin'sches, dessen Verkauf . (1) 6
Kreisgefängnisse, Einlieferung von Verurtheilten in die . . . . . . (19) 64
Kreisstiftungsregiekasse, Beiträge der Stiftungen zu der . . . . . (20) 67
Künstler, Taxe für musikalische Produktionen der . . . . . . (15) 47

L.

Läden, deren Offenhalten an Sonn- und Feiertagen . . . . . . (7) 24
Legalfälle, amtliche Stellung der Gerichtsärzte bei denselben . . . . (18) 59
Legalisation s. Beglaubigung.
Lehrgelderfond, Unterstützungen aus demselben . . . . (23) 73
Leichen, Transport von . . . . . (1) 5
Leichenkosten armer Ausländer (Württemberger) . . . . (13) 44
Leuchtgas, Aufbewahrung und Verkauf desselben . . . . (4) 15
Liegenschaftsversteigerung bei Betreibung der Untersuchungskosten durch die Amtskassen, das dabei einzuhaltende Verfahren . . . . (13) 42
Liquiderkenntnisse, deren Ausfertigung . (17) 56
Lokalstiftungsverrechner, d. Cautionsleistung (13) 41
Lumpensammeln, Verlängerung der Erlaubniß dazu . . . . . . (10) 33

M.

Maria-Viktoriastiftung, Vertheilung der Schullehrerprämien aus der . . (5) 17
Meisterrecht, Zulassung zum . . . (32) 94
Militärgerichtliche Untersuchungen, Behandlung der Kosten in . . . . (2) 7
Militärpersonen, Vorbereitung derselben in den Militärhospitälern zur Prüfung als Wundarzneidiener . . . (31) 92
Militärpolizeidistrikte, deren Eintheilung . (8) 28
Monturaversen der Amtsdiener, Gefangenwärter und Polizeidiener . . (25) 77
Mündliches Verfahren bei den Aemtern . (29) 87
Mundtodtmachung der Verschwender, Verfahren dabei . . . . . . (15) 47
Munition, Bestrafung des Besitzes von . (19) 65
Münze, Einbringung österreichischer Sechskreuzerstücke . . . . . . (11) 38
Münzfälschung, Sachverständige in Untersuchungen wegen . . . . . (6) 19
Münzreform, schweizerische . . . . (7) 22
Musikanten, Taxe für Ertheilung der Erlaubniß zum Produciren der . . . (15) 47

N.

Notare, deren Gebührenbezüge . . (9) 27 a.
Notariatsdistrikte, deren Besetzung . (1. 27) 4. 81
Nothstand . . . . (1) 2

O.

Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltungen (Rechnungsabhör) . . . (1) 1
Organisation, Vereinigung des Stadt- und Landamtsrevisorats Heidelberg . (19) 64

P.

Paßbüchlein für Dienstboten und Taglöhner (14) 46
— für Schwarzwälder-Hausirer . . (16) 51
Paßkarten, deren Einführung (10. 20. 24) 34. 67. 76
Pension, Gesuche ehemaliger Soldaten um Ertheilung der, für frühere Feldzüge (5) 17
Pfändung der Früchte auf dem Halm, Gebühren dafür . . . . . . (20) 68

Pläne und Ueberschläge von Bauten, deren Anfertigung durch die Bezirksbauinspektionen . . . . (1) 1
Polizeibehörden, deren Strafgewalt in Ansehung der Vergehen gegen öffentliche Sicherheit und Ordnung . . . (19) 66
Polizeidistrikte, deren Eintheilung . . (8) 28
Polizeidiener, Monturaversen der . . (25) 77
Polizeiliche Aufsicht, Vollzug der durch gerichtliche Strafurtheile ausgesprochenen Stellung von Verbrechern unter (20. 23) 68. 73
Portodefraudation . . . . . . (30) 89
Postsendungen der Amtsrevisorate . . (10) 34
— der Vollstreckungsbeamten . . . (17) 55
Prozeßkosten in polizeil. Untersuchungen . (4) 13
Prüfung der Aktuariatsincipienten . (10. 33) 36. 96
— der Rechtspolizeiincipienten . (3. 24) 10. 76
— der Volksschulkandidaten . . . (4) 15
— Anstellungs-, der Volksschulkandidaten (16) 50
Pulver, Handel und Hausirhandel mit . (15) 48

R.

Rechenschaftsbericht über den Stand der Gemeinderechnungsabhörgeschäfte . (1) 1
Rechnungswesen der Amtskassen (24. 26. 29) 75. 80. 88
Rechtspolizeiincipienten, der. Prüfung siehe Prüfung.
Rechtspraktikanten, besoldete, deren Diäten (2) 8
Rekurse in Verwaltungs- und Polizeisachen (27) 83
Refraktion . . . . (8) 28
Registraturen der Amtsrevisorate . . (19) 64
Regiekasse siehe Kreisstiftungs-R.
Reiseausweise f. Dienstboten u. Taglöhner (14) 46
Ruhestörung, öffentliche, deren Bestrafung (19) 66

S.

Sachverständige in Untersuchungen wegen Münzfälschung . . . . . (6) 19
Säckingen, Besetzung d. Bezirksschulvisitatur (19) 64
Saitenspiel, Taxe dafür . . . . (15) 47
Sanitätsdienertabelle, deren Aufstellung . (32) 94
Schifffahrt auf dem Rhein, deßfallsige polizeiliche Verordnungen . (24. 25) 76. 78
Schifffahrts- und Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und den Niederlanden (27) 81
Schriftverfassungsrecht, dessen Ausübung durch Alois Ropper in Waldkirch . (5) 18
Schulkandidaten f. Volksschul- —
Schulhausbaubeneficien aus dem Oberländer Schulhausbaufond, deren Vertheilung . . . . . . (5) 17
Schulhausbaukollektengelder, deren Vertheilung . . . . . . (25) 77
Schullehrer, deren Dienstantritt . . (15) 48
Schullehrerprämien aus d. Maria-Viktoria-Stiftung, deren Vertheilung . . (5) 17
Schwarzwälder Hausirer, Paßbüchlein für dieselben . . . . . . (16) 52
Schweizerische Münzreform . . . (7) 22
Scribenten, Besuch der Jagd durch die . (20) 67
Siechenanstalt, Beiträge für vermögenslose Israeliten in der . . . . (30) 90
Soldaten, die Gesuche ehemaliger, um Ertheilung der Pension f. frühere Feldzüge (5) 17
Sonn- und Festtage, deren weltliche Feier (7. 7. 12. 33) 21. 24. 40. 95
Spörin'sches Krätzpulver, dessen Verkauf . (1) 6
Sporteln für Hausirbewilligungen . . (1) 4
Sporteln für Erlaubniß zu musikalischen Produktionen . . . . . . (15) 47
Sportelansatz bei Betreibung von Forderungen in Verwaltungssachen . (8) 26
Sportelgesetz, dessen Anwendung auf das Verfahren nach der neuen P.-O. . (5) 18
Standesbücher, bürgerliche, Einführung von Musterformularen für die Einträge in die . . . (19. 23. 33) 61. 74. 95
Steuermannslöhne, deren Regulirung . (17) 53
Stiftungen, deren Beiträge zur Kreisstiftungsregiekasse . . . . (20) 67
Stiftungsrechnungen, Einforderung und Betreibung der . . . . . (26) 79
Stiftungsvermögen, dessen Verwaltung, insbesondere Cautionsleistung der Rechner (13) 41
Strafanstalten, Einlieferung von Sträflingen in die . . . . . (13. 32) 43. 93
Straferstehungskosten, deren Einzug (26. 29) 80. 88
Straferstehung in den Kreisgefängnissen, insbes. Einlieferung der Verurtheilten (18) 64
Strafgesetzbuch, dessen Einführung, insbesondere die Anzeigen und Verhaftungen durch die Gendarmerie . . . (12) 39
Strafgewalt, polizeiliche, der Aemter . (19) 66
Strafprozeß und Strafvollstreckungskosten, deren Sicherung . . . . (2) 8
Strafprozeßkosten in polizeil. Untersuchungen (4. 4) 13. 13
Stulz'sche Waisenanstalt in Lichtenthal, Aufnahme von Zöglingen in die (4. 18) 16. 60

T.

Tabacksfabrikation und Tabackshandel . . . . . (21) 70
Tagebücher der Vollstreckungsbeamten . (9) 31
Taglöhner, Reiseausweise für . . . (14) 46
Tanzbelustigungen, Verbot ihrer Abhaltung (12) 40
Taubstummeninstitut, Aufnahme von Zöglingen in das . . . . . (18) 60
Tax- und Stempelordnung, deren Vollzug (15) 47
Telegraphische Depeschen zur Verfolgung v. Verbrechern, Zahlung der Kosten für (16) 51
Thiengen, Besetzung des Notariatsdistrikts (27) 81
Transport von Leichen . . . . (1) 5
Transportwesen . . . . . . (23) 74
Triberg, Besetzung der Bezirksschulvisitatur (33) 96

U.

Ueberschläge und Pläne von Bauten, deren Anfertigung durch die Bezirksbauinspektionen . . . . . . (1) 1
Umlage der Beiträge zur Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude . . . (7) 24
Unter- und Hilfslehrer, deren Bedarf in den katholischen Volksschulen (3) 10
— in den evangelischen Volksschulen . (5) 18
Unterstützung unehelicher Kinder, Findlinge (12) 40
— aus dem allgemeinen Lehrgelderfond . (23) 73
Unterstützungsgelder, Vertheilung der israel. (9) 28 n.
Untersuchungen wegen Münzfälschung, Sachverständige in . . . . . (6) 19
Untersuchungsgefangene, Lieferung besserer als der gewöhnlichen Kost an . . (8) 26
Untersuchungen, militärgerichtliche, Behandlung der Kosten in . . . . (2) 7
Untersuchungskosten, deren Betreibung durch die Amtskassen . . . . . (13) 42
— hier Zustellungsgebühren der Gerichtsboten in Strafsachen . . . (16) 49

Untersuchungskosten, hier Bezahlung der Kosten für telegraphische Depeschen zur Verfolgung von Verbrechern . . (16) 51
— Dekretur der . . . . . . (24) 75
— Einzug der . . . . . (26. 29) 80. 88
Urkunden zum Gebrauch im Ausland, deren Legalisation . . . . . . (6) 20

V.

Verbrecher, deren Stellung unter polizeil. Aufsicht . . . . . . (20. 23) 68. 73
Vergehen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung, deren Bestrafung . (19) 66
Verhaftungen durch die Gendarmerie . (12) 39
Vermögenszeugnisse über Inkulpaten . (2) 8
Verpflegungskosten im Armenbad zu Baden (9) 31
Versäumungserkenntnisse, der. Sportulirung (5) 18
Verschwender, Verfahren bei Mundtodtmachung der . . . . . (15) 47
Vertilgung der Forstfrevelthätigungsakten (1) 4
Viehkaufurkunden, deren Ausstellung . (18) 60
Visiren der Paßbüchlein . . . . (18) 57
Volksschulkandidaten, deren Prüfung (4. 16) 15. 50
Volksschullehrer, deren Dienstantritt . (15) 48
Vollstreckungen, Benachrichtigung der Gläubiger vom Ergebniß der Zwangsversteigerungen . . . . . . (22) 72
— Vollzug der Pfändungen . (30. 31) 89. 91
Vollstreckungsbeamte, deren Tagebücher . (9) 31
— deren Gebühren . . . . . . (13) 43
— deren Dienst . . . . . . (16) 50
— Postsendung durch die . . . . (17) 55
Vollstreckungssachen, Entrichtung der Einrückungsgebühren in . . . . . (6) 20
Vollstreckungsverfügungen, der. Ausfertigung (17) 56
Voranschläge für Gelehrten- und höhere Bürgerschulen, Aufstellung der (17. 24) 55. 76

W.

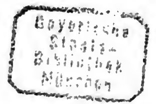
Waarenkontrole im Binnenlande (3. 7. 10. 31) 9. 22 33. 92
Waffen, Besitz und Tragen von (19. 22) 65. 69 a.
Waldungen, Grasnutzungen in den . . (9) 31
Wasserjagden, Entschädigung für die . (29) 87
Wasserzoll auf der Kinzig, Verordnung über dessen Erhebung . . . . . (22) 69 a.
Weinlese, deren Vornahme . . . . (27) 85
Wirthen, das an Sonn- und Feiertagen . (7) 21
Wittwenkasse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung, Erhöhung der Sustentationen daraus . . . . . . (31) 91
Wundarzneidiener, Vorbereitung von Militärpersonen in d. Militärhospitälern als (31) 92

Z.

Zahlungsbefehle, deren Ausfertigung . (17) 56
Zehntbaulastenablösungskapitalien, deren Verwaltung . . . . . . (21) 69
Zehntrechnungen, deren Erledigung . . (1) 1
Zehntschuldentilgungswesen, Uebersicht über dessen Stand . . . . . (1) 1
Zeugengebühren, der. Anweisung außerhalb des Amtssitzes . . . . . (1) 2
Zigeunerfamilien, Herumziehen der . . (11) 37
Zoll, Wasser-, auf der Kinzig, Verordnung über dessen Erhebung . . . . (22 69 a.
Zollordnung, deren Vorschriften über die Waarenkontrole im Binnenlande (3. 7. 10. 31) 9. 22. 33. 92
Zugskosten der katholischen Pfarrverweser und Hilfspriester, deren Vergütung . (7) 21
Zustellungen der Amtsrevisoratsausfertigungen durch Gerichtsboten . . (11) 38
— in Strafsachen, Gebühren der Gerichtsboten . . . . . . (16 49
Zustellungen der Gerichtsboten, Erhebung des auf Zusendung der, haftenden Postporto's . . . . . . (17) 55
Zustellung richterl. Verfüg. an Sträflinge (33) 96
Zwangsanstalten, Einlieferung von Verurtheilten in die Kreisgefängnisse . (19) 64
— Einlieferung der zu Arbeitshausstrafe verurtheilten . . . . . (32) 93
Zwangsversteigerung unbeweglicher Güter durch die Notare und Assistenten, Aufträge hiezu durch die Gerichte . (16) 50
Zwangsversteigerung, Benachrichtigung der Gläubiger vom Ergebniß der . . (22) 72

II. Namenregister.

Andlauer, Theodor, Theilungskommissär . (3) 10
Beck, Leander, Aktuar . . . . . (10) 36
Bek, Joseph, Dekan . . . . . (33) 96
Boni, Joseph, Aktuar . . . . . (10) 36
Dietrich, Rheinschifffahrtswächter . . (27) 84
Gotschall, Jakob, Friedrich, Aktuar . . (10) 36
Heintze und Freudenberger . . . . (2) 7
Hoch, Heinrich, Dekan . . . . . (31) 92
Keller, Bernhard, Aktuar . . . . (10) 36
Keller, Otto, Notar . . . . . (26) 81
Kneier, Georg, Friedrich, Aktuar . . (10) 36
Krayer, Friedrich, Aktuar . . . . (10) 36
Krutz, Karl . . . . (18) 60
Kühndeutsch, Ernst, Notar . . . . (1) 4
Kupferschmidt, Heinrich, Aktuar . . . (10) 36
Linder, Friedrich, Aktuar . . . . (33) 96
Mangold, Ignaz, Aktuar . . . . (33) 96
Marx, Johann, Aktuar . . . . . (33) 96
Merzler, Anton, Theilungskommissär . . (3) 10
Müßig, Rheinschifffahrtswächter . . . (27) 84
Nopper, Alois, Schriftverfasser . . . (5) 18
Offenburger, Rheinschifffahrtswächter . . (27) 84
Pauli, Otto . . . . (2) 7
Pfeiffer, Franz Karl, Theilungskommissär . (24) 76
Reize, Dekan . . . . (15) 48
Röslin, Fridolin, Dekan . . . . (19) 64
Rufnich, Christian, Aktuar . . . . (33) 96
Rusque, Johann Nepomuk . . . . (13) 42
Schlager, Rheinschifffahrtswächter . . . (27) 84
Vetter, Johann, Aktuar . . . . . (10) 36
Walther und Rheinhardt . . . . . (18) 60
Weber, Karl . . . . (2) 7
Wehrle und Steuert . . . . . . (2) 7
Weniger, Leopold, Aktuar . . . . (10) 36
Wenz, Joseph, Theilungskommissär . . (3) 10
Werner, Karl, Theilungskommissär . . (3) 10
Wetzel, Adolf, Theilungskommissär . . (3) 10
Wibler, Wilhelm, Aktuar . . . . (33) 96
Willerath, Gustav, Aktuar . . . . (10) 36
Wingler, Adolf, Theilungskommissär . . (3) 10


Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

